

# Bericht

der

auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, zur Durchführung einer besonderen Kontrolle der Liquidierung von der Nationalversammlung gewählten Funktionäre  
über  
ihre Tätigkeit.

Wir erstatten im folgenden der hohen Nationalversammlung über unsere bisherige Tätigkeit als Liquidierungsinpektoren Bericht:

Wir wurden auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, betreffend die sogenannte Aufsichtserziehung der Liquidierung von der Nationalversammlung zur Durchführung einer besonderen Kontrolle der Liquidierung gewählt. In der Vollzugsanweisung zu diesem Gesetz (St. G. Bl. Nr. 35 von 1920) wurde die Beschleunigung und der Abbau der Liquidierung als unsere Aufgabe bezeichnet.

Für unsere Arbeiten ist uns ein kleines Liquidierungsssekretariat beigegeben (ein Sekretär, ein Stellvertreter, ein Konzeptsbeamter, ein Manipulationsoffizier und ein Schreiber).

Durch zahlreiche Inspektionen, persönlichen Augenschein und Rücksprache mit verschiedenen liquidierenden Organen gewannen wir die nötige Orientierung und damit die Überzeugung, daß ein einfacher Abbau der liquidierenden Stellen nur in einzelnen Fällen angängig ist; daß vielmehr in der Hauptsache das Problem tiefer angefaßt und vor allem die Arbeit abgebaut werden muß, woraus sich dann der Abbau des Personals und der liquidierenden Stellen von selbst ergibt.

Der dem großen Publikum auffälligste und von ihm am meisten, vielmehr fast ausschließlich angefeindete Teil der Liquidierung ist die liquidierende Militärverwaltung. Da sie mit der Demobilisierung nach dem vierjährigen Weltkriege, mit der plötzlichen Einstellung der Kriegswirtschaft und überhaupt mit der Auflösung der alten Armee zusammenfällt, da die Militärverwaltung im Weltkriege zu einem sehr großen Umfang, ihre Ausgaben zu einer gewaltigen Höhe angewachsen waren, bildet die Liquidierung der alten Militärverwaltung wohl den größten Teil der Liquidierung überhaupt. Das Liquidierungsinpektorat hat daher vor allem der Militärliquidierung sein Augenmerk zugewendet.

Die durch den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie in voneinander unabhängige Nationalstaaten bedingte Liquidierung betrifft aber überdies noch die gesamte übrige alte Staatsverwaltung, und zwar sowohl die ehemalige österreichische, als auch die ehemalige gemeinsame österreichisch-ungarische Staatsverwaltung.

Alle k. k. Ministerien und das k. u. k. Ministerium des Äußern verwandelten sich beim Umsturze in Staatsämter der deutschösterreichischen Republik. In diesen wird die Liquidierung der alten Staatsverwaltung neben der laufenden Verwaltung bearbeitet. Nur das ehemalige Gemeinsame Finanzministerium, der Gemeinsame Oberste Rechnungshof und der Oberste Rechnungshof bestehen noch als eigene liquidierende Stellen in Unterordnung an das Staatsamt für Finanzen. Sie sind aber reif, aufgelöst und — soweit noch ein Rest von Arbeiten übrig ist — auf die entsprechenden Abteilungen des Staatsamtes für Finanzen aufgeteilt zu werden.

Die ehemalige Zivilstaatsverwaltung liquidiert ebenso wie die Militärverwaltung, nur ist sie für die Augen des Publikums größtenteils in den Staatsämtern verschwunden. Es wurden im allgemeinen alle deutschösterreichischen Zivilstaatsangestellten in den dauernden Staatsdienst der Republik Österreich übernommen. Eine Scheidung zwischen liquidierendem Personal und solchem für den neuen Staatsdienst, wie beim Militär, ist bei den Zivilbeamten nicht erfolgt.

Der Personalabbau bei den liquidierenden militärischen Zentralstellen beträgt etwa 85 Prozent des beim Umsturz vorhandenen Standes. Durch das Militärabbaugezetz werden bis zum Herbst auch die noch bei den Kadern befindlichen Angehörigen der alten Wehrmacht zwangsweise abgebaut sein.

Bei den Zivilstaatsangestellten wurden nur die Fremdnationalen ausgeschieden. Ein namhafterer Abbau außer dem natürlichen Abgang hat anscheinend nicht stattgefunden. Ein zwangsweiser vorzeitiger Abbau erfolgt im allgemeinen überhaupt nicht. Ein Ausscheiden bei der Liquidierung überflüssig befindener Zivilstaatsbeamter ist dem Liquidierungsinspекторate bisher nicht gelungen.

An Privathäusern und Wohnungen sind vom Militärliquidierungsamt noch zwei Hotels und 18 Wohnungen besetzt. Die dringende Unterkunftsfrage des ganz zerstückelten Militärliquidierungsamtes sollte — auch im Interesse der Arbeitsvereinfachung — noch vor Eintritt des Winters einheitlich gelöst werden.

Die hier in Betracht kommende Liquidierung ist die Austragung der noch schwelenden Angelegenheiten der alten Staatsverwaltung aus der Zeit vor dem 31. Oktober 1918, soweit sie die Republik Österreich betreffen oder letztere durch den Staatsvertrag von Saint Germain hiezu verpflichtet ist, ferner die Regelung zahlreicher aus der Aufteilung des Staatsvermögens und der Staatsverwaltung auf die selbständigen Nationalstaaten sich ergebender Fragen. Die hauptfächlichsten Arbeiten der Liquidierung im allgemeinen betreffen die Prüfung und Begleichung von Schulden des alten Staates für Lieferungen und geleistete Arbeiten, dann aus Mietverträgen u. dgl., die Hereinbringung alter Forderungen des Staates, sowie die Auflistung des beim Zusammenbruche vorhanden gewesenen Vermögens, weiters die Regelung der Personalien der früheren Staatsangestellten und der Angehörigen der alten Wehrmacht nach ihrer neuen Staatszugehörigkeit, sowie die Feststellung ihrer Gebührenansprüche, endlich die Aufteilung der Verwaltungsaufgaben der letzten Jahre auf die Nachfolgestaaten.

Es muß aber natürlich auch eine Liquidierung auf verschiedenen Spezialgebieten Platz greifen, z. B. auf finanziellem Gebiete (Staatsschulden, Postsparkasse, Hypothekaranstalten usw.) oder auf sozialem Gebiete (Wohlfahrtseinrichtungen, die sich auf das ganze alte österreichische Staatsgebiet erstreckt haben, verschiedene Stiftungen und Fonds), auch auf dem Gebiete des Verkehrsweisen usw.

Durch die lange Ungewissheit über die Friedensbedingungen, welche anfänglich irrtümlich dazu geführt hat, die Liquidierung international einzurichten, durch die Verzögerung des Inkrafttretens der Friedensverträge und die ungeregelten Verhältnisse der Nachfolgestaaten untereinander, ist die Liquidierung vielfach versumpft. Es herrscht in vielen Fragen große Unklarheit, Unsicherheit, Mangel an Richtlinien und Entscheidungen, welche für die Ämter nötig sind, um gedeihlich arbeiten zu können.

In den liquidierenden Ämtern wird vieles Unnütze und Unzweckmäßige gearbeitet, weil sie mangels anderer Direktiven zum Teil noch die alten Vorschriften anwenden, welche unter den durch den Umsturz so gründlich geänderten Verhältnissen oft keinen Sinn mehr haben. Durch die plötzliche Abtrennung früher unterstandener Verwaltungsstellen in den verlorenen Gebieten, durch Verluste und Verstörungen beim Rückzuge der Armeen sind große Lücken in den für eine geregelte Abwicklung nötigen Altenbeständen, speziell der militärischen Stellen, entstanden, so daß die auf diesem lückenhaften Altenmaterial beruhende Arbeit unvollständig bleiben muß und die darauf verwandte Mühe und die Kosten nicht lohnt.

Es ist aber leider ein Irrtum der öffentlichen Meinung, daß die liquidierenden Stellen bereits einfach und kurzer Hand der Reihe nach aufgelöst werden können. Gewiß trifft dies bei manchen zu. Bei den anderen gründen sich die Arbeiten aber auf zwingende Rechtsverhältnisse oder Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag von Saint Germain, sie müssen teils im Interesse der einzelnen Staatsbürger — vielfach der Ärmsten, der Invaliden, Witwen und Waisen —, teils im staatlichen Interesse im Hinblick auf die zu gewärtigenden Auseinandersetzungen mit den anderen Nachfolgestaaten und die Verhandlungen mit der Reparationskommission gemacht werden. Dagegen sind zweifellos Vereinfachungen, Abstellung unnützer und unzweckmäßiger Arbeiten, sparsamere Zusammenfassung, raschere Herbeiführung zu lange ausständiger Entscheidungen möglich.

Hiebei muß die Liquidierung vom Zwange alter Vorschriften freit werden. Es muß, um rascher, beziehungsweise überhaupt fertig zu werden, in manchen Fällen auf die in normalen Zeiten gewiß schätzenswerte Genauigkeit und Kontrolle verzichtet und weitherzig, aber auch mit der nötigen Härte ein großzügiger, einfacher Ausgleich zwischen privaten Forderungen und der Leistungsfähigkeit der Staats-

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

finanzen gefunden werden. Es darf auch manchmal ein gewisser Verlust für den Staat oder das Aufgeben dubioser Forderungen nicht gescheut werden, um endlose und kostspieligere Arbeiten abzukürzen. Es darf nur mehr das Interesse des neuen deutschösterreichischen Nationalstaates maßgebend sein.

Hauptsächlich in diesen Richtungen hat das Liquidierungsinspекторat zu wirken versucht. Es hat versucht, die Arbeit abzubauen und durch Herbeiführen von notwendigen Entscheidungen die Hindernisse für einen entsprechenden Fortschritt der Arbeit wegzuräumen,

Auf Grund der bei den Inspektionen an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen und gewonnenen Eindrücke, nach sorgfältiger Prüfung und mit eingehender Begründung stellte das Liquidierungsinspекторat seine Forderungen an die Staatsämter, meistens an das Staatsamt für Finanzen, weil sich das Liquidierungsinspекторat, wie bereits erwähnt, vorerst naturgemäß fast ausschließlich mit der liquidierenden Militärverwaltung befasste und diese dem Staatsamt für Finanzen unterstellt ist.

Größere und die Ressorts mehrerer Staatsämter zugleich berührende Fragen wurden vorher noch im Liquidierungsbeirat durchgesprochen, einem aus Vertretern aller Staatsämter bestehenden Fachbeirate, der unter dem Vorsitz eines Liquidierungsinpektors fallweise zu Sitzungen zusammentritt.

Die Beratungen im Liquidierungsbeirat wurden an Hand eingehender schriftlicher Fachreferate abgehalten, die anfänglich vom Liquidierungssekretariat ausgearbeitet wurden, um die Arbeitsmethode und den Weg praktisch zu zeigen, wie das Liquidierungsinspекторat die Beschleunigung und den Abbau der Liquidierung fördern will.

Es ist klar, daß der Erfolg des Liquidierungsinspекторates von einem vollen Einklang mit der Staatsregierung und willigen Eingehen und initiativer Mitarbeit der Staatsämter, von einem raschen Durchsetzen seiner Forderungen bei den liquidierenden Stellen abhängt, da das Liquidierungsinspекторat mit seinem kleinen Sekretariate selbstverständlich nicht imstande ist, das große Gebiet der Liquidierung, ganz abgesehen von den Fachgebieten, zu beherrschen und da ein umständliches Verhandeln und langwieriges Überwinden von Widerständen in Anbetracht der Größe der Aufgabe und des gegenüberstehenden Verwaltungsapparates seine Kräfte bald lähmen müßte.

Es ist selbstverständlich, daß begründete Einwendungen seitens der liquidierenden Stellen gemacht werden können, eventuell sogar pflichtgemäß gemacht werden müssen, und daß das Liquidierungsinspекторat, wenn es sich etwa geirrt hätte, ihnen Rechnung tragen würde. Es ist aber mit der Stellung, mit der Aufgabe und der Verantwortung der Liquidierungsinpektoren unvereinbar, daß über ihre Forderungen mit den liquidierenden Stellen erst noch unterhandelt werde oder daß letztere diesen Forderungen nach ihrem Belieben gar nicht oder nur soweit und in der Weise entsprechen, als sie es für gut finden.

Die Staatsämter, beziehungsweise die Staatssekretäre, insbesonders das Staatsamt und der Herr Staatssekretär für Finanzen müßten das Liquidierungsinspекторat kräftig unterstützen.

Eine Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Liquidierungsinspекторates und ihrer Ergebnisse enthält die Beilage.

Es ist daraus zu ersehen, daß das Liquidierungsinspекторat hauptsächlich beim Staatsamte für Finanzen eine Reihe von Maßnahmen angeregt hat, die geeignet wären, vor allem die Liquidierung im Militärliquidierungsamte zu beschleunigen und abzubauen. Hierzu ist aber nur ein geringer Teil durchgeführt. Die Wirksamkeit des Liquidierungsinspекторates schiederte bisher an gewissen Hindernissen im Staatsamte für Finanzen, sowie überhaupt an der schwer zu überwindenden Langsamkeit und Schwierigkeit des burokratischen Verwaltungsapparates, besonders aber an einem offenkundigen passiven Widerstande des Militärliquidierungsamtes.

Wir waren schon vor Monaten genötigt, den Herrn Staatssekretär für Finanzen um sein Eingreifen zu ersuchen. Als dies nicht den gewünschten Erfolg hatte, haben wir den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung um Abhilfe gebeten. Es wurde daraufhin der Kabinettsrat mit der Angelegenheit befaßt. Die Entscheidung wurde damals vertagt. Eine Änderung ist bisher nicht eingetreten. Infolge dessen ist das Liquidierungsinspекторat in seiner Tätigkeit gelähmt.

Die Regierung ist von den drängenden Sorgen des Tages und der laufenden Verwaltung vollauf in Anspruch genommen und kann sich mit der Liquidierung nicht befassen, die als der absterbende Überrest der zusammengebrochenen Staatsverwaltung ein abgesondertes, vielfach unklares und daher recht unerquickliches Gebiet ist. Auch der Herr Staatssekretär für Finanzen hat größere Sorgen als die Liquidierung. Leider war er überdies von Anfang an gegen die Ausstattung der Liquidierungsinpektoren mit größeren Machtbefugnissen gegenüber den liquidierenden Stellen.

Die Liquidierung der alten Staatsverwaltung ist wohl auf die reffortverwandten Staatsämter aufgeteilt. Da es sich hiebei in allen Ressorts letzten Endes vorwiegend um Angelegenheiten des Staatsvermögens handelt, auf deren Behandlung das Staatsamt für Finanzen auch in den anderen Staatsämtern einen entscheidenden Einfluß hat, kommt für die gesamte Liquidierung, insbesonders für

die dabei nötigen Entscheidungen, in erster Linie das Staatsamt für Finanzen in Betracht. Dort häufen sich die Liquidierungsangelegenheiten. Da das Staatsamt für Finanzen auch die ganze Militärliquidierung an sich gezogen hat, die nach der Ressortverwandtschaft eigentlich dem Staatsamt für Heereswesen zustehen sollte, ist es mit Liquidierung überlastet. Daher stecken viele Entscheidungen unerledigt beim Staatsamte für Finanzen. Das Liquidierungsinpektorat muß aber, um die Liquidierung zu beschleunigen und abzubauen, auf Entscheidungen dringen.

Einen fast unmunschränkten Wirkungskreis hat der Finanzbeamte, welchem die Leitung des Militärliquidierungsamtes übergeben ist. Die Überleitung durch das eigentlich ressortfremde Staatsamt für Finanzen ist nur gering. Eine sachliche Einflussnahme des Staatsamtes für Heereswesen und anderer ressortzuständiger Staatsämter wurde von Haus aus abgewehrt. Das liquidierende militärische Personal, welches bald nur aus Vertragsangestellten bestehen wird, die täglich ihre Entlassung besorgen müssen, ist ihm gänzlich in die Hand gegeben. Der Leiter des Militärliquidierungsamtes darf sich nicht auf die vom finanziellen Standpunkt gewiß wichtigste Tätigkeit der Prüfung der Lieferungsschulden und der diesbezüglich abzuschließenden Vergleiche, sowie auf eine mehr oberflächliche Betreibung des Abbaues des militärischen Personals (bei gleichzeitiger Anstellung von Finanzbeamten) beschränken, sondern er muß — wie die beiliegende Darstellung der Tätigkeit des Liquidierungsinpektorates beweist — schon etwas tiefer eindringen und seine Aufgabe durch einen mehr organischen Abbau lösen.

Die Kontrolle durch das Liquidierungsinpektorat und dessen Eingreifen in die Liquidierungstätigkeit wird daher sehr lästig empfunden.

Diese Kontrolle ist aber von der Nationalversammlung beschlossen. Der vorliegende Bericht zeigt, wie das Liquidierungsinpektorat diese Kontrolle auffaßt und wie es vorgeht, um die Liquidierung zu beschleunigen und abzubauen.

Allerdings ist dies ein bisher ungewohntes Eingreifen der Legislative in die Verwaltung auf einem eigenartigen und abgesonderten Gebiete. Die staatsrechtliche Stellung des Liquidierungsinpektorates ist nicht ganz klar.

Wenn man dieses Eingreifen nicht will, beziehungsweise wenn man über die staatsrechtlichen Bedenken nicht hinwegkommt, so muß man die Liquidierung den liquidierenden Stellen wieder ganz überlassen und dann wird sie weiterlaufen wie bisher, bis sie von selbst abstirbt.

Soll die Kontrolle aber wirksam durchgeführt werden, so bedarf das Liquidierungsinpektorat der nötigen Autorität, um seine Forderungen unbedingt und rasch durchzuführen. Ohne diese Autorität hat die Fortsetzung der Kontrolle keinen Sinn und keinen Wert und sind wir außerstande, die uns übertragene Aufgabe zu erfüllen.

Wir müssen es daher der hohen Nationalversammlung überlassen, zu beschließen, was weiter geschehen soll.

Wien, 8. Juli 1920.

#### Die Liquidierungsinpektoren:

I. Smitska.

Buchinger.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Österreichisches  
Liquidierungsinpektorat.

Zu Zahl 370.

**Beilage**  
zum Tätigkeitsbericht des  
Liquidierungsinpektorates.

## Darstellung

der

Tätigkeit des Liquidierungsinpektorates in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni 1920.

Punkt	Gegenstand
1	Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und der besetzten Gebiete.
2	Reklamation von Frachtgebührdifferenzen.
3	Kriegsliquidatur.
4	Fliegerarsenal.
5	Vermögenskataster.
6	Liquidierung der militärjuridischen Angelegenheiten.
7	Abstoßung der Nachlaßsachen und Zivilkleider ehemaliger Angehöriger der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht.
8	Pensionsliquidatur. Vereinfachungen in der Auszahlung der Pensionen und Medaillenzulagen.
9	Vermittlunaussorschung. Militärmatrikenwesen.
10	Zusammenlegung der liquidierenden Marinesektion und des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem liquidierenden Kriegsministerium zum Militärliquidierungsamt.
11	Regelung und Vereinfachung des Rechnungswesens bei den liquidierenden Militärstellen.
12	Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamte.
13	Liquidierender Gemeinsamer und liquidierender österreichischer Rechnungshof.
14	Liquidierung des Kraftfahr-, Luftfahr- und des Mineralölwesens.
15	Liquidierendes Gemeinsames Finanzministerium (Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina).
16	Liquidationsabteilung für das ehemalige österreichische Handelsministerium.
17	Schlußwort.

### 1. Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und der besetzten Gebiete.

Diese Abteilung, über deren Dienstbetrieb in der Presse und in Beschwerdechriften an den Herrn Staatssekretär für Heereswesen mehrfach Klage geführt worden ist, wurde als erste liquidierende Stelle am 17. Februar besichtigt.

Die Abteilung hat sich während des Umsturzes aus einigen Referenten des bestandenen Armeeoberkommandos und der aufgelösten Militärgouvernements, die vorläufig anderwärts ein Unterkommen nicht gefunden hatten, selbstständig konstituiert mit der Aufgabe, die in den Armeebereichen und in den ehemals besetzten Gebieten Polens, Serbiens usw. zurückgebliebenen Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) der bestandenen österreichisch-ungarischen Militärverwaltung festzustellen, weiters die für die Lieferungen an die Armee im Felde gestellten Forderungen, dann nachträgliche Gebührenansprüche der Armeeangehörigen,

Kriegsleistungsvergütungen u. dgl. auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen sowie um Anfragen über die Einteilung von Formationen und Einzelpersonen der aufgelösten Armee zu beantworten.

Diese Tätigkeit wurde und ist aber nur auf einen Bruchteil der Verwaltungssagenden des bestandenen Armeoberkommandos, nämlich hauptsächlich auf die in das Intendantenzressort fallenden Geld-, Verpflegs- und Bekleidungsangelegenheiten beschränkt, während die Bearbeitung aller übrigen Angelegenheiten des bestandenen Armeoberkommandos: des Artillerie-, Pferde-, Kraftfahr-, Luftfahr-, Sanitätswesens, der Zeugsmaterialgebarung, des Genie- und Hochbauwesens usw. usw. gleich in die zuständigen Ressortabteilungen des Militärliquidierungsamtes (früher liquidierendes Kriegsministerium) übernommen wurde.

Eine sachliche Notwendigkeit, gerade den vorerwähnten Bruchteil der Liquidierungssagenden für den Armeebereich abgesondert von den gleichen Agenten für das Hinterland in einer eigenen Abteilung zu bearbeiten, war und ist nicht vorhanden. Diese gesonderte Bearbeitung verursacht aber einen vermehrten Altenlauf (weil in den meisten Fragen doch mit den zuständigen Fachabteilungen das Einvernehmen gepflogen werden muß), daher überflüssige Manipulationsarbeiten und Verzögerungen in der Erledigung der Parteiansuchen.

Eine wirklich befriedigende Arbeitsleistung, insbesondere eine auch nur halbwegs genaue Erfassung der in den Armeebereichen und in den ehemals besetzten Gebieten zurückgelassenen Vermögenswerte ist nicht möglich, weil das hierauf Bezug habende Altenmaterial während des Umsturzes zum größten Teil in Verlust geraten ist, weil die Nachfolgestaaten sich gegenüber allen notwendigen Erhebungen fast durchwegs ablehnend verhalten und weil das zur Verfügung stehende Personal aus seiner Dienstleistung im Kriege über die Verhältnisse in den verschiedenen Armeebereichen (Gouvernements) nur ganz unvollkommen oder gar nicht orientiert ist.

In dieser Hinsicht ist aus der im Mai vorgelegten Personalliste<sup>1</sup> (die einen Stand von 12 Stabs-, 11 Oberoffizieren und Beamten, dann von 15 Vertragsangestellten und 5 Aufräumerinnen aufweist) folgendes besonders kennzeichnend:

Das technische Referat, dem hauptsächlich die Bearbeitung der zahlreichen Vergütungsansprüche (vorwiegend aus den Alpenländern) für auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenes Bau- und Brennholz obliegt, führt ein Oberstleutnant-Ingenieur, der während des Krieges Baureferent des bestandenen Militärgeneralgouvernements Lublin (Polen) war und daher die auf dem südwestlichen Kriegsschauplatz bestandenen Verhältnisse aus eigener Erfahrung nicht kennen kann. Der Betreffende wurde, trotzdem und obwohl er jugoslawischer Staatszugehörigkeit ist und während der internationalen Liquidationsverwaltung Ersatzmann des jugoslawischen Vertreters im bestandenen Bevollmächtigtenkollegium für das liquidierende Kriegsministerium, also ausgesprochener Interessenvertreter eines anderen Nachfolgestaates war, vom Leiter des Militärliquidierungsamtes auch nach der Auflösung der Liquidierung als „unentbehrlich“ im nunmehr österreichischen Liquidierungsdienste weiter belassen.<sup>2</sup>

Das Referat für die in Italien, beziehungsweise in Tirol verwendete 10. und 11. Armee ist einem Oberrechnungsrat übertragen, der die ganze Kriegszeit hindurch auf dem russischen Kriegsschauplatz war, und einem Major, der bis Ende Jänner dieses Jahres im „Manipulationsdienste“ verwendet wurde; das Referat für die ehemalige Okkupationsverwaltung Polens führen zwei junge Offiziere, die niemals auf einem Verwaltungsposten in diesem Okkupationsgebiete in Verwendung gestanden sind.

Der Dienstbetrieb der Abteilung ist — hauptsächlich wegen des mangelnden organischen Zusammenhangs und wegen der bis vor kurzem ganz zerstreuten Unterbringung der zahlreichen selbständigen Gruppen — weder zweckmäßig organisiert noch entsprechend überwacht, daher eine volle Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte nicht gewährleistet. Es haben sich infolgedessen beträchtliche Rückstände in der

<sup>1</sup> Diese am 28. April unmittelbar beim Abteilungsvorstand angeforderte Personalliste ist erst nach Betreibung vom 7. Mai beim Staatsamt für Finanzen, dem Liquidierungsinpektorat am 15. Mai zugekommen. Der Leiter des Militärliquidierungsamtes hat schon vorher — ungeachtet der Bestimmung des Artikels 4 (6) der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, welche dem Liquidierungsinpektorat das Recht einräumt, mit allen liquidierenden Stellen persönlich und schriftlich zu verkehren — beim Staatsamt für Finanzen beantragt, daß sich dieser Verkehr ausschließlich im Wege des Staatsamtes für Finanzen vollziehen soll. Das Staatsamt für Finanzen hat daraufhin das Militärliquidierungamt angewiesen, jedem unmittelbar gestellten Erjuchen des Liquidierungsinpektorates zu entsprechen.

<sup>2</sup> Gemäß der zufolge des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. März ausgegebenen „Instruktion der Staatsregierung“ zur Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Liquidierung, waren Anträge auf ausnahmsweise Weiterbelassung fremder Staatsangehöriger im Liquidierungsdienste unter Anschluß eines Gutachtens des Liquidierungsinpektorates dem Kabinettsrate zur Entscheidung vorzulegen. Das Staatsamt für Finanzen, beziehungsweise das Militärliquidierungamt ist dieser Bestimmung — trotz Betreibung am 19. Mai — bisher noch immer nicht nachgekommen.

**954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

7

Erledigung des täglichen Einkaufes angehäuft, die naturgemäß die Geschäftsabwicklung noch mehr behindern.

Das Gesamtergebnis der mehr als einjährigen Tätigkeit der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ist daher wenig befriedigend und bei Fortsetzung der bisherigen Arbeiten ein positiver Erfolg nicht zu erwarten, weil die einer ordnungsmäßigen Liquidierung entgegenstehenden Hindernisse sich nicht beheben lassen.

Am 21. Februar wurde deshalb das Staatsamt für Finanzen ersucht, diejenigen der genannten Abteilung dermalen zufallenden Tätigkeiten, die ausichtslos sind, einzustellen, die noch weiter fortzuführenden Arbeiten den anderen reßortzuständigen Abteilungen des Militärliquidierungsamtes zu übertragen und die Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde sogleich aufzulösen. Hierzu wurde bemerkt, daß der Vorstand dieser Abteilung die Überweisung ihrer Geschäfte an andere Reßortabteilungen selbst für durchaus möglich und die formelle Auflösung seiner Abteilung binnen zwei bis drei Wochen für durchführbar erklärt hat.

Am 26. Februar hat das Staatsamt für Finanzen diese Forderung des Liquidierungsinspекторates dem Leiter des Militärliquidierungsamtes zur Stellungnahme übermittelt und eine Besprechung des Liquidierungsinspекторates mit diesem angeregt.

Am 8. März hat diese Besprechung im Beisein eines Referenten des Staatsamtes für Finanzen beim Liquidierungsinspktorat stattgefunden und wurde hierbei im wesentlichen festgestellt, daß die Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde aufzulösen ist.

Am 16. März wurde die Erledigung betrieben.

Am 17. März hat der Leiter des Militärliquidierungsamtes verfügt:

- Die Übersiedlung des Hauptteiles der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde in die Rößauer Kaserne;
- die Vorlage von Anträgen wegen Zusammenziehung der bisherigen Gruppen unter die einheitliche Leitung des Abteilungsvorstandes und betreffs Übertragung der Abrechnung über Vorschüsse und Dotationen an die Fachrechnungsabteilung.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes ist sonach über die klar ausgesprochene Forderung des Liquidierungsinspktorates nach Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde einfach hinweggegangen, ohne daß dem Liquidierungsinspktorate hierüber irgend eine Rechtfertigung zugekommen wäre.

Am 29. März haben daraufhin die Liquidierungsinspktorat dem Herrn Staatssekretär für Finanzen persönlich eine Note überreicht, in der ausdrücklich betont wurde, daß Kraft des von der Nationalversammlung erteilten Mandates auf der unverzüglichen Auflösung der genannten Abteilung bestanden werden muß.

Da dem Herrn Staatssekretär von seinen Organen berichtet wurde, daß infolfern ein Irrtum vorliege, als diese das Ergebnis der Besprechung vom 8. März anders aufgefaßt haben, hat das Staatsamt für Finanzen eine neuerliche Aussprache mit dem Leiter des Militärliquidierungsamtes beantragt.

Am 7. April fand diese zweite Besprechung statt. Das Liquidierungsinspktorat ist nach Erörterung der angeführten Gegengründe und nochmaliger genauer Erwägung zu der Überzeugung gelangt, daß die noch fortzuführenden Arbeiten — ohne Schaden für die Liquidation — auf die reßortverwandten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes aufgeteilt werden können. Hierbei wurde auch auf die Unzweckmäßigkeit hingewiesen, die zur sofortigen Auflösung bestimmte große Abteilung noch übersiedeln zu lassen. Der Leiter des Militärübersiedlungsamtes hat schließlich ausdrücklich erklärt, daß er als „folgsamer Beamter“ den Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde selbstverständlich ausführen werde, jedoch um schriftliche Weisung bitte“.

Am 9. April wurde daher das Staatsamt für Finanzen mit Verufung auf diese Besprechung und unter unzweideutiger Kennzeichnung des Standpunktes der Liquidierungsinspktorat erneuert (zum dritten Male) ersucht, die Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ehestens zu veranlassen.

Am 23. April ist der größte Teil der genannten Abteilung tatsächlich noch in die Rößauer Kaserne übersiedelt, wodurch beträchtliche Mehrauslagen erwachsen sind; der Rest blieb in der Stiftskaserne.

Am 24. April ist dem Liquidierungsinspktorat zur Kenntnis gelangt, daß sich ein Organ des Militärliquidierungsamtes an einen Tiroler Abgeordneten mit der Bitte um Intervention gewendet habe

damit die beabsichtigte Auflösung der Abteilung für die Armee im Felde unterbleibe, weil hiedurch die Interessen der Tiroler Bevölkerung angeblich geschädigt würden.

Am 27. April wurde die Abteilung in ihren neuen Unterkünften abermals besichtigt und hiebei ein gegen früher im allgemeinen unveränderter Geschäftszustand angetroffen. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Referate für die ehemalige Ernteverwertungs- und für die Rohstoffzentrale in Lublin (Polen), die bei der ersten Besichtigung vom Abteilungsvorstand als besonders wichtig hervorgehoben wurden, bei der zweiten Besichtigung nicht mehr bestanden, weil die betreffenden Referenten, die seinerzeit als „unentbehrlich“ bezeichnet worden sind, inzwischen eine Zivilanstellung gefunden haben.

Die offensichtliche Nichtbeachtung der wiederholt klar ausgesprochenen Forderung des Liquidierungsinspекторates, gegen welche vom Staatsamt für Finanzen keinerlei triftige Einwendung erhoben wurde, und zwei andere ähnliche Fälle (vergleiche Punkte 3 und 4) veranlaßten die Liquidierungsinspекторen am 30. April, den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung um entsprechende Einflußnahme zu bitten.

Am 11. Mai wurde die Angelegenheit im Kabinettsrat behandelt. Der Herr Staatssekretär für Finanzen erklärte, daß er stets bereit sein werde, die Tätigkeit der Liquidierungsinspекторen zu fördern und zu unterstützen, jedoch darauf bestehen müsse, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, die Stichhaltigkeit der Beschwerden überprüfen zu können. Der Kabinettsrat vertagte hierauf diese Angelegenheit.

Die Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde blieb bestehen. Nur die Agenden betreffs der Abrechnung von Vorschüssen wurden im April der Fachrechnungsabteilung und ab 1. Juni der 15. Abteilung übertragen.

Im Juni wurden auf Grund eines mittlerweile zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung abgeschlossenen Übereinkommens, womit sich die beiden Regierungen gegenseitig vollen Einblick in die Liquidierung der ehemals gemeinsamen Verwaltung zugesichert haben, bei den Abteilungen für die Armee im Felde und für die Abrechnung mit den Nachfolgestaaten sechs ungarische Exponenten eingeteilt, welchen voller Einblick in den ganzen Dienstbetrieb eingeräumt ist. Hiedurch dürfte nunmehr die Auflösung dieser Abteilung erschwert sein, weil die ungarischen Vertreter an der Fortdauer ihrer Tätigkeit ein begreifliches Interesse haben und voranzusehen ist, daß sie gegen eine Auflösung der genannten Abteilung Einsprache erheben dürfen.

Am 28. Juni hat das Staatsamt für Finanzen den Leiter des Militärliquidierungsamtes eingeladen, die gänzliche Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde und die Übertragung ihrer Agenden an die geschäftsverwandten anderen Abteilungen nunmehr unverzüglich durchzuführen. Das Staatsamt fügte bei, daß es im Hinblick auf die mitspielenden Interessen der bäuerlichen Bevölkerung und auf das Drängen auf rasche Abwicklung der Kriegsleistungsforderungen in den Kriegsgebieten von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nicht vorbehaltlos überzeugt ist, jedoch — da inzwischen wieder ein großer Teil der Forderungen liquid gestellt sein muß — nunmehr den Zeitpunkt für gegeben erachtet, mit der vom Liquidierungsinspktorat gewünschten vollständigen Auflösung dieser Abteilung vorzugehen.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Bearbeitung der Kriegsleistungsangelegenheiten seit jeher in den Wirkungskreis der 11. Abteilung des früheren Kriegsministeriums und nunmehrigen Militärliquidierungsamtes fällt, wo auch alle Kriegsleistungsangelegenheiten des Hinterlandes bearbeitet werden. In diese Abteilung können die bisher mit Kriegsleistungssachen befaßten Referenten der aufzulösenden Abteilung eingeteilt werden, so daß irgendeine Benachteiligung der bäuerlichen Bevölkerungskreise, die an den Kriegsleistungsvergütungen am meisten interessiert sind, nicht zu befürchten ist. Im Gegenteil, es ist zu erwarten, daß diese Angelegenheiten in der 11. Abteilung, welche an der Schaffung des Kriegsleistungsgesetzes und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen selbst mitgewirkt hat, rascher und sachlich richtiger erledigt werden, als in der aufzulösenden Abteilung, die — wie früher erwähnt — ohnehin über keine gehörig orientierten Arbeitskräfte verfügt.

Schon in der ersten Besprechung am 8. März hat der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums auf die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung hingewiesen. Die Liquidierungsinspекторen erwiderten, daß es doch ohne weiteres möglich sei, die Referenten, die sich bisher mit den Kriegsleistungss- und sonstigen Entschädigungsfordernungen befaßten, zusammen mit ihrem Altematerial in die hiesfür zuständige Abteilung einzuteilen, so daß sich in der Bearbeitung dieser Angelegenheiten in Wirklichkeit nichts zu ändern braucht.

Hätte der Leiter des Militärliquidierungsamtes, bezüglichsweise das Staatsamt für Finanzen dies berücksichtigt, so wäre die erst jetzt angeordnete gänzliche Auflösung der Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde, die naturgemäß auch erst in einigen Wochen wirklich durchgeführt sein kann, schon vor vier Monaten möglich gewesen und wären die überflüssigen Mehrkosten für die inzwischen durchgeführte Übersiedlung in die Rofauer Kaserne erspart worden.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

## Résumé.

Die Abteilung für die Liquidation der Armee im Felde ist eine willkürlich entstandene, von Haus aus verfehlte Organisation, die sich mit Arbeiten befaßt, die zum Teil infolge unbeherrschbarer Hindernisse und angesichts der gegebenen Verhältnisse zu einem positiven Erfolge nicht führen, zum Teile viel zweckmäßiger von anderen schon bestehenden Fachabteilungen besorgt werden können. Das Ergebnis der mehr als einjährigen Tätigkeit ist nicht befriedigend, eine wirkliche Besserung nicht zu gewärtigen, daher sind die Mehrkosten, welche das Weiterbestehen dieser Abteilung verursacht, nicht gerechtfertigt.

Die Auflösung der Abteilung wurde deshalb bereits am 21. Februar und seither noch zweimal (29. März und 9. April) ausdrücklich verlangt, jedoch — trotz Intervention beim Herrn Staatssekretär für Finanzen und beim Kabinettsrat — erst Ende Juni angeordnet. Ihre tatsächliche Durchführung steht noch aus.

## 2. Reklamation von Frachtgebührdifferenzen.

Am 20. Februar wurde gelegentlich Besichtigung der Fachrechnungsabteilung des Militärliquidierungsamtes — abgesehen von sonstigen Wahrnehmungen, die zusammenhängend mit dem Rechnungswesen im allgemeinen unter Post 11 behandelt werden — festgestellt, daß bei der Gruppe, die sich mit der Prüfung von Transportgebührenrechnungen der Verkehrsanstalten befaßt, auf Jahre zurückreichende, sehr große Rückstände bestehen und daß die Fachrechnungsabteilung nicht instande ist, die Reklamation der mehr eingehobenen Differenzbeträge rechtzeitig zu bewirken, so daß infolge Ablaufes der vertragsmäßigen Verjährungsfristen die noch aufzugreifenden Forderungen der ehemaligen Heeresverwaltung sich fortgesetzt vermindernd. Die Fachrechnungsabteilung hat eine Verdoppelung des Personalstandes dieser Gruppe beantragt. Die beabsichtigte Heranziehung privater Reklamationsbüros zur Überprüfung der Rechnungen für Militärtransporte hat sich im Hinblick auf die von diesen Firmen erhobenen großen Entlohnungsansprüche als undurchführbar erwiesen; auch hat das Staatsamt für Verkehrsweisen begründete Einwendungen dagegen erhoben.

Am 10. März wurde das Staatsamt für Finanzen um Aufklärung ersucht über den Stand und die Dauer der Prüfungsarbeiten, dann inwieweit die Ausgleichsverhandlungen mit den Bahnverwaltungen gediehen sind und über die Rentabilität der bisherigen Arbeiten. Hierbei wurde betont, daß Arbeiten nur zu dem Zwecke um unwichtige Belastungen zwischen den einzelnen Etats der eigenen Staatsverwaltung (Liquidierung und Staatsbahnen) auszugleichen, als unökonomisch zu unterlassen wären.

Am 6. April wurde die Erledigung betrieben.

Am 12. April erwiderte das Staatsamt für Finanzen auf Grund eines Berichtes des Militärliquidierungsamtes, daß die Prüfung bei einem Stande von 100 geschulten Arbeitskräften noch drei Jahre dauern würde, daß die Verhandlungen über einen pauschalmäßigen Ausgleich mit den Bahnverwaltungen gescheitert sind und daß die, durch die Überprüfung (nach dem bisherigen Ergebnisse) erzielbare Ersparnis den Personalaufwand von drei Millionen Kronen (für 80 Personen und drei Jahre) übersteigen dürfte.

Das Staatsamt geht dabei von der Erwägung aus, daß bei der bisher vollendeten Überprüfung von 1,400.000 Transportdokumenten über kreditierte Gebühren und 1,050.000 Dokumenten über bar bezahlte Gebühren ein Betrag von rund 31 Millionen Kronen zur Reklamation gelangt ist und derzeit noch etwa 13,600.000 Transportdokumente über kreditierte, dann 750.000 Frachtbriefe über bar bezahlte Gebühren zu überprüfen sind, so daß wohl mit Grund angenommen werden kann, daß der bei Überprüfung dieser Dokumente zur Reklamation gelangende Betrag aller Voraussicht nach die vom Militärliquidierungsamt veranschlagten Kosten von drei Millionen Kronen um ein Vielfaches übersteigen dürfte.

Mit Rücksicht hierauf tritt das Staatsamt für Finanzen der Fortsetzung der Überprüfungsarbeiten nicht entgegen und macht die Schlussfassung von einer in etwa sechs Monaten durchzuführenden neuerlichen Erhebung des Arbeitsfortschrittes abhängig.

Der Begründung des Staatsamtes ist entgegenzuhalten, daß die Bahnverwaltungen die von der Heeresverwaltung eingebrachten Fracht- und Tarifreklamationen nur zum verschwindend geringen Teile in Behandlung gezogen haben, so daß das Militärliquidierungamt eine Verhältniszahl zwischen reklamierten und anerkannten Frachtdifferenzbeträgen nicht angeben kann. Die Überprüfung der Reklamationen bei den Bahnen verursacht natürlich wieder Arbeit und Kosten. Der effektive Wert des vom Staatsamte ins Treffen geführten Reklamationsbetrages von 31 Millionen Kronen ist daher problematisch.

Nach dem eingeholten Gutachten eines Fachmannes dürfte die für die Aufarbeitung von 15 Millionen Frachtbriefen veranschlagte Frist von drei Jahren unbedingt zu kurz und hiefür wahr-

scheinlich die doppelte erforderlich sein, so daß sich die an und für sich zu niedrigen angesetzten Personalkosten noch bedeutend erhöhen werden und das finanzielle Ergebnis hiedurch, sowie infolge Verjährung zahlreicher Reklamationen ungünstig gestalten wird.

Am 7. Mai ist daher das Liquidierungsinpektorat an das Staatsamt für Verkehrsweisen mit dem Ersuchen herangetreten, in dieser Frage, in welcher dieses Staatsamt das verfassungsmäßig kompetente ist, Stellung zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, ob die gegenseitigen Reklamationen der auftrifftierten liquidierenden Militärverwaltung und der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnen nicht überhaupt fallen gelassen werden könnten und mit den Privatbahnen ein Vergleich anzustreben wäre, ferner ob zur Überprüfung der Rechnungen über Militärtransporte — soweit nach Vorstehendem überhaupt noch nötig — nicht die betreffenden Fachabteilungen der österreichischen Staatsbahnen herangezogen werden könnten, die infolge der schon seit langem anhaltenden Verkehrsnot weniger beschäftigt sein dürften.

Am 14. Juni wurde die Erledigung betrieben, ist aber noch nicht erfolgt.

### 3. Kriegsliquidatur.

Diese Dienststelle hatte die Aufgabe, den Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung herangezogenen Gagisten und Berufsunteroffiziere die ihnen zukommenden Sustentationsgebühren (Quartiergebühren) und die von diesen Personen bei der Armee im Felde für ihre Angehörigen im Hinterlande erlegten Gebührenrücklässe im Wege der Postsparkasse flüssig zu machen.

Am 9. März, dem Tage der Besichtigung, hatte die Kriegsliquidatur nur noch an etwa 500 Parteien einmal im Monat die ihnen zukommenden Gebühren anzuweisen, eine Arbeit, die einen Beamten durch ein bis zwei Tage beschäftigt. Weiters befaßte sich diese Abteilung mit der Erledigung der fallweisen Reklamationen, betreffend noch nicht empfangene Familiengebühren, dann mit der Überwachung der Rückzahlung der während des Krieges ungebührlich flüssiggemachten Familiensustentationen. Die hiefür aushaftenden Forderungen der liquidierenden Heeresverwaltung betragen derzeit noch etwa  $2\frac{1}{2}$  Millionen Kronen, auf die jedoch im Jänner und Februar dieses Jahres nur 25.141 K eingelossen sind.

Hiefür standen zur Verfügung: 7 Beamte, 2 Berufsunteroffiziere, 18 Vertragsangestellte, 12 weibliche Kanzleihilfskräfte und 8 Dienstpersonen, zusammen 47 Arbeitskräfte nebst einer größeren Anzahl von Schreib- und Rechenmaschinen, die bei dem geringen Geschäftsumfang nicht ausgenutzt werden konnten.

Am 10. März beantragte daher das Liquidierungsinpektorat beim Staatsamt für Finanzen die sofortige Auflösung der Kriegsliquidatur bei Überweisung der noch weiterlaufenden Familiengebühren und der übrigen Aufgaben an die allgemeine Liquidatur des Militärliquidierungsamtes.

Am 18. März hat der Leiter des Militärliquidierungsamtes die Auflösung der Kriegsliquidatur mit Ende März verfügt, die Auszahlung der noch weiterlaufenden Familiengebühren für die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Deutschoesterreicher aber an das Staatsamt für Heereswesen und die restlichen Agenden an die Fachrechnungsabteilung übertragen lassen, ohne diese von der Forderung des Liquidierungsinpektorates abweichende, zweifellos sachlich unrichtige Erledigung irgendwie zu begründen.

Am 27. April wurde die Kriegsliquidatur zum zweitenmal besichtigt und hiebei festgestellt, daß die Übergabe von sieben Arbeitskräften und 500 Liquidierungsbüchern an das Staatsamt für Heereswesen erst am 20. April erfolgt, dagegen die Übergabe des Aktienmaterials und der restlichen anhängigen Agenden an die Fachrechnungsabteilung noch nicht durchgeführt ist.

Laut Erhebung am 1. Juli ist die Kriegsliquidatur noch immer in der Stiftskaserne untergebracht und hat dort noch einen kleinen Saal und drei kleine Zimmer belegt. Es ist daher die „mit Ende März“ angeordnete Auflösung der Kriegsliquidatur — drei Monate nachher — noch nicht vollzogen, was dem Staatsamt für Finanzen zur Kenntnis gebracht wurde.

### 4. Fliegerarsenal.

Am 15. März wurde bei der Besichtigung festgestellt, daß diese liquidierende Anstalt einen viel zu großen Personalstand (33 Gagisten, 3 Berufsunteroffiziere und 73 Vertragsangestellte) hat und sich mit der Prüfung der Rechnungen über beliefertes Fliegermaterial, dann mit der Verfassung eines Vermögenskatasters für die ehemalige Fliegertruppe befaßt. Die wichtige Feststellung der Abrechnung der von der früheren Heeresverwaltung an Lieferfirmen und Einzelpersonen erfolgten Vorschüsse wurde jetzt

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

erst in Angriff genommen. Auf überflüssige Detailarbeiten für den sogenannten Vermögenskataster, der unter den gegebenen Verhältnissen nicht vollständig werden kann, wird viel Zeit vertrödelt. In einer eigenen Druckerei wurden Drucksachen für diesen Vermögenskataster angefertigt; sie war nicht gehörig ausgenutzt, ihr Betrieb daher unökonomisch.

Am 20. März wurde das Staatsamt für Finanzen aufgefordert, die noch fortzuführenden Arbeiten in die zuständige Ressortabteilung (5/M-Abteilung) des Militärliquidierungsamtes einzugliedern und das Fliegerarsenal demnach aufzulösen, das wissenschaftliche Archiv jener Stelle zu übergeben, bei der seine praktische und wissenschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist und das Objekt dem Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksge sundheitsamt) zur Verfügung zu stellen, das es schon sehr dringend benötigte.

Am 22. März hat das Staatsamt für Finanzen den Leiter des Militärliquidierungsamtes eingeladen, binnen 14 Tagen die Verrechnungsgruppe und die Druckerei aufzulösen, die Rechnungsprüfung der 5/M-Abteilung und der Vorschussabrechnungen der zuständigen Rechnungskontrollstelle zuzuweisen, den Personalstand des Kommandos und der Hausverwaltung auf das für das einstweilen übrigbleibende Arbeitspensum unbedingt notwendige Ausmaß herabzumindern und das wissenschaftliche Archiv dem Staatsamt für Verkehrswesen zu übergeben, etwa entgegenstehende Bedenken aber binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Am 27. März wurde das Staatsamt für Finanzen daraufhin ersucht, die ehesten und unbedingte Räumung des vom Fliegerarsenal noch belegten Objektes zu veranlassen und hiezu bemerkt, daß die beantragte Auflösung dieser liquidierenden Stelle keine weitere Verschleppung duldet.

Am 28. April wurde diese Anstalt noch im Artilleriearsenal angetroffen; der Stand betrug noch immer 84 Personen; das wissenschaftliche Archiv war gerade im Abtransport, ebenso die von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung übernommene Druckerei, im übrigen blieb jedoch der Dienstbetrieb im früheren Umfang anrecht.

Am 4. Mai wurde dem Herrn Staatssekretär für Finanzen der Sachverhalt mit dem Ersuchen schriftlich zur Kenntnis gebracht, Anordnung zu treffen, damit der wiederholten Forderung nach Räumung des vom Fliegerarsenal belegten Objektes und Auflösung dieser liquidierenden Stelle ungesäumt entsprochen werde.

Am 6. Mai erwiederte der Herr Staatssekretär für Finanzen, daß der Leiter des Militärliquidierungsamtes bereits vor vier Tagen die sofortige Räumung der vom Fliegerarsenal noch belegten Ubbikationen angeordnet hat und daß laut seiner Meldung die Übersiedlung schon im Zuge ist. Die Auflösung der Verrechnungsgruppe bezeichnete der Leiter des Militärliquidierungsamtes aus technischen Gründen als derzeit noch nicht durchführbar und erst dann möglich, bis nach Lösung der Raumfrage die Eingliederung in die 5/M-Abteilung erfolgen kann.

Am 10. Mai war jedoch die bereits angeordnete Übersiedlung des Fliegerarsenals in die Kaserne in die Trostgasse (X. Bezirk) noch nicht durchgeführt, weil diese Unterkunft infolge Verwahrlosung unbedingt einer vorherigen Instandsetzung bedurft.

Die Begründung der Nichtauflösung der Verrechnungsgruppe damit, daß es unmöglich sei, die Überprüfung der Lieferantenrechnungen an die 5/M-Abteilung und die Wahrnehmung der Abrechnung gegebener Vorschüsse an die Fachrechnungsabteilung zu übertragen, weil für beiderlei Arbeiten das unteilbare Aktenmaterial des liquidierenden Fliegerarsenals notwendig sei, ist nicht zutreffend, weil die gegebenen Vorschüsse ja aus den Kassajournalen in den Rechnungsaufnahmen ersehen werden können, die das Fliegerarsenal an die Fachrechnungsabteilung eingesendet haben muß und weil diese Rechnungskontrollstelle allein dazu berufen ist, diese Feststellungen vorzunehmen.

Am 17. Mai erst ist dem Liquidierungsinspktorat der am 15. März abverlangte Bericht über die Geburtsnachweiseungen zugekommen, die beim liquidierenden Fliegerarsenal seit dem Jahre 1915 im Rückstande sind und für deren Fertigstellung zwei sehr versierte Arbeitskräfte durch noch 2½ Jahre benötigt werden.

Am 19. Mai wurde beim Militärliquidierungsamte angefragt, ob die Verfassung dieser Geburtsnachweiseungen, die seinerzeit hauptsächlich für administrative (Budget-) Zwecke eingeführt wurden, für die Liquidation aber ganz wertlos sein dürften, auch derzeit noch weiter fortgesetzt wird, und zwar aus welchen Gründen.

Am 28. Juni wurde das Staatsamt für Finanzen ersucht, das Militärliquidierungamt zur Beantwortung vorstehender Anfrage zu verhalten und um Mitteilung, wie es mit der beabsichtigten Eingliederung des liquidierenden Fliegerarsenals in die 5/M-Abteilung des Militärliquidierungsamtes derzeit steht.

Am 1. Juli wurde telephonisch festgestellt, daß das liquidierende Fliegerarsenal vor etwa 14 Tagen in die Trostkasern überstießt ist und somit nunmehr endlich das Objekt IX im Artilleriearsenal tatsächlich geräumt hat.

### Resümé.

Das liquidierende Fliegerarsenal ist eine mit Personal weit über den tatsächlichen Bedarf dotierte Anstalt, die sich mit Arbeiten befaßt, die zum Teil zweckmäßiger von anderen Fachabteilungen des Militärliquidierungsamtes besorgt werden können, teilweise infolge der gegebenen Verhältnisse sich nicht vollständig durchführen lassen, daher nur einen recht problematischen Wert haben.

Die am 20. März gestellten Forderungen wurden nur teilweise, hinsichtlich der Räumung des Objektes im Artilleriearsenal erst nach wiederholter Betreibung, erfüllt; der Hauptforderung — wegen gänzlicher Auflösung dieser Anstalt wurde aber bisher noch immer nicht entsprochen.

Der am 6. Mai in Aussicht gestellte weitere Bericht und die Antwort auf die Anfrage vom 19. Mai sind — trotz Betreibung — noch ausständig.

### 5. Vermögenskataster.

Zu Beginn der früheren internationalen Liquidationsverwaltung, die auf der Voraussetzung einer einvernehmlichen Teilung sämtlicher Aktiven und Passiven der bestandenen gemeinsamen Staatsverwaltung zwischen allen Nachfolgestaaten des ehemaligen Österreich-Ungarn beruhte, wurde in diesem Sinne die Erfassung aller Aktiven und Passiven des k. und k. Kriegs — das ist die Aufstellung eines sogenannten „Vermögenskatasters“ nach dem Stande am 31. Oktober 1918 — den liquidierenden Behörden als eine Hauptaufgabe aufgetragen.

Demzufolge wurden in allen Abteilungen des Militärliquidierungsamtes umfangreiche Arbeiten eingeleitet, die eine möglichst genaue Erfassung dieses Vermögensstandes zum Ziele haben, viel Arbeitskräfte binden, aber nur einen sehr geringen Erfolg haben, weil infolge der großen Lückenhaftigkeit des hier vorhandenen Materials und der absoluten Unmöglichkeit, die tatsächlichen (zum größten Teile außerhalb der Republik Österreich befindlichen) Vermögensbestände nachträglich festzustellen, in der Hauptsache nur mehr oder weniger problematische Schätzungen vorgenommen werden können.

Feste Richtlinien für die Aufstellung des Vermögenskatasters, insbesondere hinsichtlich der Bewertung liegen nicht vor. Die Internationale Liquidierungskommission hat sich fast durch die ganze Zeit ihres Bestandes mit dieser Frage befaßt und ihre Arbeiten in einem „Ergebnis der ersten Lesung der Grundsätze über die Inventarisierung der Liquidierungsmasse“ niedergelegt, zu deren Verlautbarung es aber nicht gekommen ist.

Der Staatsvertrag von Saint Germain hat die Rechtsgrundlage geändert und dadurch zur Übernahme der Liquidierung in die rein österreichische Verwaltung Anlaß gegeben (sogenannte Ausstrifizierung der Liquidierung). Mit Rücksicht hierauf und weil durch die fortlaufenden Arbeiten am Vermögenskataster beträchtliche Verwaltungskosten erwachsen und der Personalausbau gehemmt wird, ist es dringend geboten, Klarheit darüber zu schaffen, ob überhaupt und wenn, in welchem Umfang und in welcher Art ein Vermögenskataster über das im Zeitpunkte des Zusammenbruches vorhanden gewesene Vermögen des früheren österreichischen Staates und der bestandenen gemeinsamen österreichisch-ungarischen Staatsverwaltung aufgestellt werden soll.

Am 20. März ist daher das Liquidierungsinspktorat an das Staatsamt für Finanzen mit dem Ersuchen herangetreten, diese Frage im Liquidierungsbirrat zur Klärung zu bringen. Hierbei wurde daran hingewiesen, daß die Aufstellung eines Inventars (Katasters) über das Staatsvermögen auch in früheren Zeiten schon wiederholt in Erwägung war, angeichts der infolge der Größe dieser Aufgabe obwaltenden Schwierigkeiten bisher aber noch niemals ganz durchgeführt worden ist, ferner daß eine ordnungsgemäße Erfassung des Vermögens der bestandenen Militärverwaltung nicht möglich ist, weil die erforderlichen Grundlagen zum größten Teile fehlen und nicht mehr herbeigeschafft werden können, so daß man sich daher in der Hauptsache mit einer Schätzung im großen und ganzen wird begnügen müssen. Das für eine solche Schätzung notwendige Material muß jetzt nach mehr als eineinhalb Jahren der Liquidierung wohl schon vorliegen. Jetzt oder in der Folge noch neue wirklich reale Grundlagen in solchen Maße zu schaffen, daß hiedurch das Endergebnis wesentlich beeinflußt würde, dürfte mit Rücksicht auf die während der seither verstrichenen langen Zeit eingetretenen Veränderungen (insbesondere in jenen Gebieten, wo seither Kämpfe oder Besetzungen durch fremde Truppen stattgefunden haben),

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

wohl nicht möglich sein. Jedenfalls sollte es vermieden werden, ein zahlreiches Personal noch durch längere Zeit hindurch lediglich zu dem Zwecke im Liquidierungsdienste weiter zu behalten, um ein schönes Laborat zu schaffen, dessen praktischer Wert aber fraglich scheint, zumal nicht abgesehen werden kann, inwieweit bei unserer allgemeinen Lage eine Verwertung der Ergebnisse der Vermögensstandesaufnahme für die Republik Österreich von wirklichem Nutzen sein kann, beziehungsweise ob der allenfalls zu erreichende Erfolg die für diese Arbeit aufgewendeten Kosten lohnen wird.

Am 22. März teilte das Staatsamt für Finanzen mit, daß es in der Frage der Inventarisierung der Liquidationsmasse Äußerungen der liquidierenden Stellen abverlangt hat und diese Frage auf die Tagesordnung einer für Mitte April anzuberuhmenden Sitzung des Liquidierungsbeirates zu setzen ersucht.

Am 23. April und am 6. Mai wurde die Regelung dieser Frage betrieben.

Am 8. Mai erwiderte das Staatsamt für Finanzen, daß das umfangreiche Material über diese Frage eines eingehenden Studiums bedarf, die Liquidierungsdepartements infolge Personalmangels ungemein überbürdet sind und daher das Referat für den Liquidierungsbeirat erst binnen zwei Wochen vorgelegt werden kann.

Dieses Referat ist bisher noch immer nicht eingelangt und konnte deshalb diese Frage im Liquidierungsbeirat nicht zur Verhandlung gebracht werden.

Wenn auch von Haus aus klar war, daß vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint Germain und des Friedensvertrages mit Ungarn, sowie vor Klärstellung der noch sehr strittigen Sachlage bezüglich des Vermögens und der Schulden der bestandenen gemeinsamen Staatsverwaltung eine endgültige Entscheidung über diese Frage wohl noch nicht getroffen werden kann, so konnten doch unbedingt mindestens schon wesentliche Einschränkungen und eine Vereinfachung der Arbeiten vorläufig durchgeführt werden und wurde durch die hinhaltende Behandlung dieser Angelegenheit durch das Staatsamt für Finanzen eine nicht unbeträchtliche Verzögerung im Abbau der Liquidierung verschuldet.

### 6. Liquidierung der militärjuridischen Angelegenheiten.

Am 27. März wurde auf Grund der Besichtigung der 4. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums (am 17. Februar), der Marinesektion (am 18. März) und des bestandenen liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung (am 23. März) beim Staatsamt für Finanzen beantragt:

1. die Bearbeitung der juridischen Angelegenheiten der bestandenen drei militärischen Zentralstellen organisch und auch räumlich zusammenzufassen;
2. das Kautelar- und das Patentreferat, das ist die Abgabe von Rechtsgutachten für das Militärliquidierungsamt, der Finanzprokuratur zu übertragen;
3. die Abstozung der Militärheiratskautionsangelegenheiten zu beschleunigen und
4. die Frage des zwischenstaatlichen Austausches militärischer Straftaten und jene der Stellung des Feldgerichtsarchives zu klären, das auf Grund eines von der bestandenen Internationalen Liquidierungskommission festgesetzten Status mit internationalem Charakter verwaltet wird.

Am 4. Mai wurde die Erledigung betrieben.

Am 5. Juni teilte das Staatsamt für Heereswesen mit, daß eine generelle Freischreibung sämtlicher Militärheiratskautionen vom amtswegen nicht durchführbar ist, weil hiervon erworbene Rechte der Parteien und deren Interessen beeinträchtigt würden, daß der Freischreibung über fallweises Parteiansuchen technische Schwierigkeiten (in der Herstellung der Effektentitres) entgegenstehen und daß der endgültige Abschluß dieses Referates schätzungsweise erst nach zehn Jahren möglich sein dürfte. Weiters, daß der zwischenstaatliche Austausch von militärischen Straftaten nach den für die Zivilgerichte geltenden Grundsätzen erfolgt und die Stellung des Feldgerichtsarchives im Sinne des eingebrachten Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen geregelt werden wird.

Am 25. Juni wurde die noch immer ausständige Erledigung des Staatsamtes für Finanzen nochmals betrieben und gleichzeitig im Hinblick auf die lange Zeitspanne, welche die Abstozung der Militärheiratskautionen noch erfordert, beantragt, diese Angelegenheiten ganz in das Recht der Direktion der Staatschuld zu überweisen, welche schon bisher mit der Devinkulierung der betreffenden Effekten befaßt ist.

Die Angelegenheit wird weiter fortgeführt.

## 7. Abstözung von Nachlaßsachen und Civilkleidern der Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht.

Die aus dem ehemals feindlichen oder verbündeten Altaußland hiehergelangenden Nachlässe der dort gefallenen (verstorbenen) Angehörigen (Kriegsgefangenen) der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und die Nachlässe der im Bereiche der früheren österreichisch-ungarischen Armee gefallenen (verstorbenen) feindlichen Armeeangehörigen (Kriegsgefangenen), werden vom „Verwahrungsamt“, der früheren Abteilung K des gemeinsamen Zentralnachweisbureaus der bestandenen österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze, in Wien verwahrt.

Die Nachlässe von Angehörigen der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht, die auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn, beziehungsweise im Bereich seiner Armee gefallen (verstorben) sind, werden bei den „Nachlaßreferaten“ der zuständigen Militärfürsten verwahrt.

Diesen Stellen obliegt es auch, die anspruchsberechtigten Erben der betreffenden Toten festzustellen und auszuforschen und ihnen die Nachlässe entweder unmittelbar (bis zum Werte von 200 K) oder über Weisung des zuständigen Verlassenschaftsgerichtes auszufolgen, beziehungsweise Nachlässe fremder Staatsangehöriger der Vertretung des betreffenden Staates zur Verfügung zu stellen.

Am 22. März wurden gelegentlich der Besichtigung des Verwahrungsamtes und des Nachlaßreferates des Liquidierenden Militärfürsten Wien bei beiden Stellen sehr beträchtliche Bestände vorgefunden, die aber zum größten Teile aus wertlosen oder ganz minderwertigen Sachen (zumeist Briefschaften, Notizbüchern, Geldtäschchen und dergleichen) bestehen. Geld und Wertsachen in einem größeren Betrage hat nur das Verwahrungsamt in Evidenz. Das österreichisch-ungarische Bargeld ist bei der Postsparkasse, die fremden Baluten und Wertsachen sind in Safes des Wiener Bankvereines hinterlegt. Beim Verwahrungsamt waren große Mengen von aus Italien eingelangten Nachlaßsachen überhaupt noch nicht im Detail übernommen (katastriert). Eine Skontrierung der Bestände dieses Amtes hat bisher niemals stattgefunden. Deshalb und infolge des wiederholten Personalwechsels und der nach dem Umsturze durchgeführten Übersiedlung besteht keine Gewähr für die Vollzähligkeit der Bestände. Beim Verwahrungsamt und Nachlaßreferat ist die Ausforschung der Erben noch sehr stark im Rückstand.

Am 29. März wurde das Staatsamt für Finanzen aufgefordert, die Rückstände beim Verwahrungsamt und beim Nachlaßreferat ehestens aufzuarbeiten und die dort verwahrten Bestände skontrieren zu lassen, wegen Rückstellung der Nachlaßsachen fremder Staatsangehöriger mit den beteiligten Regierungen Verhandlungen einzuleiten und hinsichtlich Veräußerung der durch weiteres Liegenlassen der Vernichtung einheimfallenden Nachlaßgegenstände sowie der Nachlaßeffekten bisher unbekannt gebliebener Gefallener (Verstorbener) eine Verfügung zu treffen.

Am 6. Mai wurden beide Stellen nochmals besichtigt und hiebei ein gegen früher unveränderter Zustand angetroffen. Die vom Militärliquidierungsamt bereits im März angeordnete Heranziehung der Nachlaßreferate aus Graz und Innsbruck sowie die räumliche Zusammenfassung aller dieser Stellen mit der vorgesetzten vierten (juristischen) Abteilung des Militärliquidierungsamtes in der Rößauer Kaserne waren noch nicht durchgeführt.

Am 23. Juni wurde dem Liquidierungsinspекторate mitgeteilt, daß die Übersiedlungen in die Rößauer Kaserne noch nicht vollzogen und auch für die Unterbringung der aus Graz und Innsbruck hier bereits eingetroffenen Nachlaßreferate nicht gehörig vorgesorgt ist, ferner daß der ganze für die Nachlaßreferate und das Verwahrungsamt bestimmte Raumkomplex für Formationen der neuen Wehrmacht beansprucht wird, so daß eine neue Übersiedlung droht, welche naturgemäß die weitere Arbeitstätigkeit wieder auf längere Zeit unterbrechen würde.

Am 25. Juni wurde das Staatsamt für Finanzen hierauf aufmerksam gemacht und um Beschleunigung der Maßnahmen ersucht, die in der Note vom 29. März beantragt wurden. Hiebei wurde darauf hingewiesen, daß die Zurückbehaltung der wertlosen und minderwertigen Sachen, lediglich aus Retorsionsgründen, so lange, bis auch die betreffenden Staaten die auf ihrem Gebiete befindlichen Nachlaßsachen Deutsches Österreicher zurückgeben, die hiedurch der Republik Österreich auflaufenden Verwaltungskosten nicht lohnen würde. Die Nachlässe fremder Staatsangehöriger wären den hiesigen Vertretungen der betreffenden Staaten unter Bekanntgabe einer Abholungsfrist zur Verfügung zu stellen.

Die verwertbaren Effekten unbekannt gebliebener Gefallener (Verstorbener) wären zugunsten der Witwen- und Waisenfürsorge zu veräußern.

Gleichzeitig wurde das Staatsamt für Finanzen aufgefordert, auch die ehesten Abstözung der Civilkleider ehemaliger Mannschaftspersonen der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht zu veranlassen, die — wie mehrere Besichtigungen ergeben haben — noch jetzt bei den provisorischen österreichischen Personalevidenzstellen (den früheren Ersatzkädern) erliegen.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Es ist befremdlich, daß gegenwärtig, mehr als 1½ Jahre nach dem Zusammenbruch, derlei große Bestände fremder Sachen in einem teilweise noch ungeordneten Zustand erliegen und das bisher hinsichtlich deren Abstoßung seitens der leitenden Behörden nichts verfügt worden ist.

### 8. Pensionsliquidatur, Vereinfachungen in der Auszahlung der Pensionen und Medaillenzulagen.

Die Bemessung und Anweisung der militärischen Versorgungsgebühren für die Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen ist den zuständigen militärischen Zentralstellen (Kriegsministerium, Kriegsministerium-Marinesektion, Ministerium für Landesverteidigung) obgelegen. Die monatliche Flüssigmachung besorgten in Österreich für Heerespersonen die Pensionsliquidatur Wien, für Marinepersonen die Marinepensionsliquidatur in Wien, für Landwehrpersonen die Finanzlandesdirektion Wien, für Heeres- und Marinewitwen und -waisen das Rechnungsdepartement des gemeinsamen Finanzministeriums, für Landwehrwitwen und -waisen die Landwehrfachrechnungsabteilung.

Da die Anweisung, der auf Grund von Gesetzen der Republik Österreich zuerkannten verschiedenen Teuerungszulagen und Pensionserhöhungen durch das Staatsamt für Heereswesen erfolgt, die vorgenannten fünf Liquidaturen aber verschiedenen liquidierenden Behörden unterstehen, haben sich daraus mancherlei Unzulänglichkeiten ergeben, die eine arge Verzögerung in der Befriedigung der berechtigten Parteiansprüche und infolge dessen zahlreiche Beschwerden in der Presse und insbesondere an den Staatssekretär für Heereswesen zur Folge hatten.

Das Staatsamt für Heereswesen hat sich daher bemüht gesehen, für die österreichischen Militärpensionsparteien eine eigene, ihm untergeordnete Liquidatur einzurichten, hat es aber unterlassen, sich der hiuz erforderlichen Zustimmung des Staatsrates für Finanzen vorher zu versichern.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes hat daher die bereits im Zuge befindliche Übergabe der Liquidierungsbefehle von der (alten) Heerespensionsliquidatur an die Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes wegen Mangels der Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen im Jänner d. J. jäh unterbrochen und hiethurch ein Chaos hervorgerufen, durch welches die an und für sich notleidenden Pensionsparteien überaus schwer geschädigt wurden. Hierüber wurden auch Interpellationen in der Nationalversammlung eingebbracht.

Am 16. März wurde die (alte) Heerespensionsliquidatur besichtigt und hiebei festgestellt, daß sie noch nahezu 8.000 Gagisten, 50.000 Mannschaftspersonen und 46.000 Medaillenbesther zu befriedigen hat. Der Personalstand war von 470 auf 159 Personen (darunter 24 Beamte) bereits abgebaut. Bei der Mannschaftsabteilung erliegt noch ein Rückstand von etwa 18.000 Korrespondenzstücken, der die laufende Arbeit naturgemäß behindert. Die Überweisung der Mannschaftsinvaliden an die Invalidenentschädigungskommissionen geht sehr langsam vor sich, weil die Zuverleihung der Invalidenrenten nur langsam fortschreitet; es bestehen aber auch beträchtliche Rückstände bei der Pensionsliquidatur. Die allmonatliche Flüssigmachung der Medaillenzulagen, die noch fortwährend zunachsen, gibt sehr viel Arbeit.

Am 19. März wurde das Staatsamt für Finanzen ersucht, die Missstände bei der Flüssigmachung der militärischen Versorgungsgebühren — unabhängig von der beabsichtigten endgültigen Organisation der Pensionszahlung — unbedingt raschestens zu beheben. Das Liquidierungsinspelatorium hat sich hiebei für die Schaffung einer Zentralstelle ausgesprochen, von der aus die Versorgungsgebühren sämtlicher Staatsangestellten und der Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen im Wege der Postsparkasse zu erfolgen hätte, und zur Erwagung gestellt, ob zur Vermeidung der fortlaufend zu leistenden gleichen Massenarbeit die Benutzung von Dauerschecks der Postsparkasse oder die Einführung von Rentenbüchern oder dergleichen möglich wäre, wodurch sich ein Abbau und eine Verbilligung des Verwaltungssapparates erzielen ließe. Aus den gleichen Gründen sollte auch die Abbürdung der Medaillenzulagen durch einmalige Abfertigung erwogen, jedenfalls aber veranlaßt werden, daß an Personen, die eine Invalidenrente beziehen, mit dieser zugleich auch die Medaillenzulage erfolgt werde, während an die übrigen Personen die Medaillenzulage vierteljährig anstatt monatlich auszuzahlen wäre.

Am 26. März hat das Standesamt für Finanzen eingewilligt, daß die Flüssigmachung aller Versorgungsgenüsse von Berufsmilitärpersonen sowie deren Hinterbliebenen, dann die Medaillenzulagen, insofern die betreffenden Parteien unzweifelhaft im Gebiete der Republik Österreich heimatsberechtigt sind, einstweilen der Liquidatur des Militärversorgungsamtes übertragen werden. Es hat weiters verfügt, daß die Auszahlung der Medaillenzulagen antragsgemäß zugleich mit der Invalidenrente, beziehungsweise vierteljährig zu erfolgen habe und mitgeteilt, daß die Abbürdung der Ansprüche auf Medaillenzulagen durch eine Abfertigung, ferner die Vereinfachung des Zahlungsvorganges und die Anbahnung von Ver-

16.

**954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

einbarungen mit den Nachfolgestaaten zur Erzielung der Freizügigkeit der Pensionisten im Auge behalten werden.

Am 26. April erst wurden die Durchführungsanweisungen im Nachrichtenblatt des Militärliquidiertungsamtes verlautbart.

Am 4. Mai teilte das Liquidierungsinspktorat dem Staatsamt für Finanzen mit, daß es Wert darauf lege, daß hinsichtlich der Auszahlung von Medaillenzulagen und Ruhegenüssen eine möglichst weitgehende Vereinfachung bald eintrete, und ersuchte um Ausarbeitung von Referaten hierüber behufs Behandlung dieser Fragen im Liquidierungsbeirate.

Das Staatsamt für Äußeres wurde gleichzeitig ersucht, über den Stand der bezüglichen Vereinbarungen mit den Nachfolgestaaten zu berichten.

Ende Juni wurde festgestellt, daß der Abbau der (alten) Heerespensionsliquidatur stockt, weil einerseits in einer ganzen Reihe von Fragen seitens des Militärliquidiertungsamtes, beziehungsweise vom Staatsamt für Finanzen noch keine Entscheidung getroffen wurde, anderseits, weil die Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes die weitere Übernahme der Medaillenzulagen infolge Personalmangels verweigert.

Am 30. Juni wurde das Staatsamt für Finanzen hierauf aufmerksam gemacht und wegen Auflösung zu den Vereinfachungsvorschlägen urgiert.

**Resumé.**

In der Flüssigmachung der militärischen Versorgungsgebühren haben sich infolge des Widerstreites zwischen dem sein Bestreit eifersüchtig währenden Militärliquidiertungsamt und dem Staatsamt für Heereswesen, das die Gesetze über die gewährten Pensionserhöhungen verfassungsgemäß durchzuführen hat, Reibungen ergeben, durch welche die Parteinteressen mehrere Monate hindurch beeinträchtigt wurden. Diese Missstände wurden erst nach der über Einflussnahme des Liquidierungsinspktorates erfolgten Ausgestaltung der einstweilig geschaffenen Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes beseitigt.

Der Abbau der (alten) Heerespensionsliquidatur stockt jedoch infolge Ausbleibens von Entscheidungen, die beim Militärliquidiertungsamt, beziehungsweise beim Staatsamt für Finanzen abhängig sind.

Zu den auf eine wesentliche Vereinfachung des Zahlungsvorganges abzielenden Reformvorschlägen des Liquidierungsinspktorates hat sich das Staatsamt für Finanzen seit einem Vierteljahr meritorisch noch nicht geäußert.

**9. Vermittlunaussforschung. Militärmatrikenwesen.**

Die Ermittlung, Nachweisung und Evidenthaltung der während des Krieges eingetretenen Verluste an Verwundeten (Kranken), Kriegsgefangenen, Vermissten und Toten, dann der Kriegsgräber ist Aufgabe der 10. Verlust-(VL.)Abteilung des früheren Kriegsministeriums und nunmehrigem Militärliquidiertungsamtes.

Die auf Personen des ehemaligen Heeres und der Kriegsmarine sowie deren Familien, dann auf die bei der Armee im Felde eingeteilten Landwehr- und Landsturmpersonen Bezug habenden Matrikenfälle wurden vom bestandenen apostolischen Feldvikariat, beziehungsweise von den zuständigen Militärgeistlichen in eigenen Militär(Marine)matriken verzeichnet.

Infolge des großen Umfanges, den die Todesfälle während des Krieges angenommen haben, wurde für deren Immatrikulation gegen Ende des Krieges ein selbständiges „Kriegsmatrikenamt“ geschaffen, daß nach dem Umsturz der 10/VL. Abteilung des Militärliquidiertungsamtes angegliedert wurde. Die aus dem früheren „Apostolischen Feldvikariat“ hervorgegangene „Militärmatrikenzentrale“ wurde dagegen dem Kriegsarchiv angeschlossen. Diese Trennung soll sich in der Praxis nicht bewährt haben.

Der Zentralkataster des früheren gemeinsamen Zentralnachweisebureaus der ehemaligen österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze wurde nach dem Umsturz als Auskunftsstelle für den Parteienverkehr der 10/VL. Abteilung eingerichtet.

Die Abteilung „J“ des früheren gemeinsamen Zentralnachweisebureaus, welche die auch heute noch für Auskunfts Zwecke benötigte Evidenz über die ehemals feindlichen Kriegsgefangenen führt, war bis Ende Juni der 10. Kriegsgefangenenabteilung und ist seither ebenfalls der 10/VL. Abteilung des Militärliquidiertungsamtes angeschlossen.

Die Bearbeitung aller Kriegsgefangenenangelegenheiten war Aufgabe der mit Ende Juni dieses Jahres aufgelösten 10. Kriegsgefangenenabteilung des Militärliquidiertungsamtes. Da nach dem Umsturz von

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

den Nachfolgestaaten für Zwecke der Kriegsgefangenenfürsorge und Heimbeförderung gemeinsame Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt wurden, hat sich der Wirkungskreis dieser Abteilung auf die Austragung der Angelegenheiten beschränkt, die sich aus der Auflösung der Kriegsgefangenenlager, dann aus der Abrechnung der früher eingeleiteten Fürsorge- und Heimbeförderungsaktionen und dergleichen ergeben haben.

Das Nichtzustandekommen eines zwischenstaatlichen Übereinkommens bezüglich der Kriegsgefangenenfürsorge und Heimbeförderung veranlaßte die Republik Österreich zur Einsetzung einer besonderen Staatskommission für die einheitliche und wirksame Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, welcher zur Durchführung ihrer Beschlüsse das dem Staatsamt für Heereswesen unterstellte „Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt“ beigegeben wurde (Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214). Dieses Amt bearbeitet seither alle auf die Fürsorge und Heimbeförderung der Kriegsgefangenen bezughabenden Angelegenheiten und benötigt hiefür eine spezielle Evidenz über alle jene Kriegsgefangenen, die im Gebiete der Republik Österreich heimatsberechtigt sind.

Da sich die Kriegsgefangenen österreichischer Staatszugehörigkeit aus der Gesamtevidenz der 10/VL. Abteilung des Militärliquidiertungsamtes nicht herausfinden lassen und sich überdies daraus, daß diese beiden Dienststellen von verschiedenen Staatsämtern reffortieren (insbesondere während der internationalen Liquidationsverwaltung), mehrfache Schwierigkeiten ergeben haben, mußte sich das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt für seinen Dienstbetrieb eine eigene Evidenz über die deutsch-österreichischen Kriegsgefangenen anlegen. Daraus entstanden gewisse Doppelarbeiten und auch sonst manche Unzukünftlichkeiten, die in der Presse kritisiert wurden und für welche in einer mißverständlichen Auffassung hauptsächlich das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt verantwortlich gemacht wurde.

Am 25. Februar ist daher das Liquidierungsinspекторat an das Staatsamt für Heereswesen mit dem Ersuchen herangetreten, sich zu der Frage einer Zusammenfassung aller mit dem Kriegsgefangenen (Zivilinternierten)-, Verlust-, Nachlaß-, Kriegsgräber- und Auskunftswoesen befaßten Dienststellen zu einer einheitlich geleiteten Organisation, zu äußern.

Am 9. März wurde die 10/VL. Abteilung und das Kriegsmatrikenamt,

am 22. März die Auskunftei der 10/VL. Abteilung besichtigt.

Bei der 10/VL. Abteilung und beim Kriegsmatrikenamt wurde ein Gesamtstand von 15 Gagisten (Vertragsbeamten), 8 Berufsunteroffizieren, 95 Vertragsangestellten und 113 weiblichen Kanzleihilfskräften, daher von zusammen 231 Personen angetroffen. Trotz dieses großen Standes bestehen, namentlich beim Kriegsmatrikenamt, beträchtliche Rückstände. Die Organisation war auf dem Grundsätze der Zentralisation aufgebaut. Da infolge des Zerfalls des alten Staates ein großer Teil des auswärts befindlichen Materials nicht mehr nach Wien gelangt ist und sich auch nicht mehr ganz hierher schaffen läßt, kann eine vollständige Evidenz nicht mehr zustandekommen. Immerhin besitzt aber die schon vorhandene Evidenz nicht nur wissenschaftlichen Wert für statistische Zwecke, sondern sie ist für die Kriegsteilnehmer, beziehungsweise für deren Angehörige von großer Bedeutung, da von der amtlichen Feststellung des Todes die Ordnung privatrechtlicher Verhältnisse abhängt. Es scheinen aber zu viele und derzeit nicht mehr unbedingt notwendige Evidenzen geführt und der Dienstbetrieb nicht so straff gehandhabt zu werden, daß eine volle Ausnutzung jeder Arbeitskraft gewährleistet wäre. Die Kartothek der Auskunftei ist wegen ihrer besonderen Einrichtung, die von den anderen in der 10/VL. Abteilung geführten Evidenzen abweicht, und wegen ihrer Unvollständigkeit allein nicht verwertbar. Unbedingt brauchbar ist bloß ihre Evidenz der Verwandten der Kriegsgefangenen.

Am 27. März wurde die Stellungnahme des Staatsamtes für Heereswesen betrieben.

Am 29. März wurden dem Staatsamte für Finanzen die bei der Besichtigung gemachten Wahrnehmungen mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß das Liquidierungsinspекторat eine zweckmäßige Zusammenfassung und Vereinheitlichung aller Arbeiten, die auf das Verlustwesen Bezug haben, bei einer Stelle für dringend notwendig hält. Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß behufs Einschränkung der Verwaltungskosten die Arbeitsführung auf ihre unbedingte Notwendigkeit im Detail zu überprüfen wäre und daß alle Arbeiten, die im Interesse der eigenen Staatsangehörigen und zur Erfüllung der der Republik Österreich im Staatsvertrage von Saint Germain auferlegten Auskunftsplicht nicht unerlässlich notwendig sind, eingestellt werden müssen. Es wurde auch betont, daß die vervollständigung aller Verlustevidenzen und die Immatrikulierung der Todesfälle während des Krieges und der Kriegsgefangenschaft Arbeiten sind, die unzweifelhaft noch zur „Liquidierung“ gehören, und weiters, daß es nicht angeht, Personal lediglich aus dem Grunde weiter in Dienstleistung zu behalten, weil in einem im voraus nicht zu bestimmenden Zeitpunkte (nach der Wiederaufnahme des normalen Verkehrs mit Russland) noch größere Arbeiten bevorstehen.

Am 13. April hat sich das Staatsamt für Heereswesen für die Schaffung einer Zentralauskunftsstelle im Interesse des Publikums und dafür ausgesprochen, daß die dazu benötigten Teile des Militärliquidierungsamtes dem auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffenen Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt anzugehören wären.

Am 29. April hat beim Liquidierungsinpektorat eine Abordnung des Personals der 10/VL Abteilung vorgesprochen und darauf hingewiesen, daß seit der Errichtung des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes zwischen diesem und der 10/VL Abteilung eine gewisse Konkurrenz besthebe und von ersterem überflüssige sowie störende Doppelarbeit geleistet wird. Die Abordnung stellte das Ersuchen, die 10/VL Abteilung samt dem Matrikenamt als ein selbständiges Amt aus der Liquidierung auszuscheiden und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht einzugliedern.

Am 30. April hat das Liquidierungsinpektorat zur Klärung dieser Frage eine Vorbesprechung mit Vertretern der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten, der Staatsämter für Finanzen und für Heereswesen, dann des Militärliquidierungsamtes einberufen.

Das auch sonst mehrfach geäußerte Verlangen, „von der Liquidierung loszukommen“, hat in der allgemeinen Abneigung der Öffentlichkeit gegenüber der nicht endenwollenden Liquidierung und in dem begreiflichen Bestreben nach größerer Stabilisierung der eigenen Existenz seine Ursache.

Die Besprechung am 4. Mai hat ergeben, daß die organische und räumliche Zusammenfassung der 10/VL Abteilung, der beiden Matrikenämter und der Zentralauskunftsstelle des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes eine unerlässliche Voraussetzung für die Beseitigung der zutage getretenen Mißstände ist.

Am 7. Mai wurden daher die Staatsämter für Finanzen und für Heereswesen ersucht, die Lösung der Unterkunftsfrage zu beschleunigen.

Am 5. Juni ist dem Liquidierungsinpektorat das vom Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt ausgearbeitete Referat für die Behandlung der gegenständlichen Frage im Liquidierungsbeirat zugekommen; es wurde

am 7. Juni mit der Einladung zur Sitzung am 16. Juni ausgegeben und gipfelte in dem Antrage auf Eingliederung der 10/VL Abteilung samt Annexen in das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt.

Am 16. Juni haben in der Sitzung des Liquidierungsbeirates die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, bezüglichweise des Militärliquidierungsamtes sich dafür ausgesprochen, daß das Militärmatrikenwesen eine dauernde Institution bildet und deshalb nicht einer vorübergehenden Dienststelle, das heißt nicht dem selbst zum Abbau bestimmten Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, anzugehören, sondern (samt der hiermit zusammenhängenden Vermisstenauforschung) gleich definitiv mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zu vereinigen wäre, dem das ganze Matrikenwesen organisch zugehört.

Die Vertreter des Staatsamtes für Heereswesen, bezüglichweise des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes wendeten dagegen ein, daß die Zusammenfassung aller verwandten Materien unter einheitlicher Leitung zu einem Ganzen unbedingt notwendig ist, wenn die in der Öffentlichkeit mit Recht gerügten Übelstände beseitigt werden sollen.

Der Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht erklärte, daß dieses gegen die Unterstellung des neu zu schaffenden Zentralamtes unter das Staatsamt für Heereswesen keine Einwendung erhebe und nur den Vorbehalt macht, daß hiervon der späteren Überweisung der Militärmatriken in sein Ressort nicht präjudiziert wird. Hinsichtlich der sofortigen Übernahme der in Frage kommenden Agenda in das Ressort des Staatsamtes für Inneres und Unterricht konnte dessen Vertreter eine bindende Erklärung nicht abgeben.

Da sonach über die Frage, ob das Ganze auch zu einem Amt unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden soll, oder ob die durchführbare räumliche Vereinigung an sich alle Übelstände auf ein solches Mindestmaß reduzieren wird, daß sich auf diesem Wege eine Lösung findet, infolge des abweichenden Standpunktes des Leiters des Militärliquidierungsamtes Einstimmigkeit nicht erzielt werden konnte, ist das Liquidierungsinpektorat am

30. Juni unter ausführlicher Darlegung seiner Auffassung nochmals an die Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Finanzen und Heereswesen, dann an die Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten herangetreten und hat zwecks Herbeiführung der dringend notwendigen einvernehmlichen Entscheidung dieser Frage deren nochmalige Beratung im Liquidierungsbeirat am 7. Juli anberaumt.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Es wurde hiebei darauf hingewiesen, daß nur bei einheitlicher Leitung des gesamten einschlägigen Dienstes Gewähr dafür vorhanden ist, daß die berechtigten Forderungen der interessierten Parteien rasch befriedigt werden, überflüssige und Doppelarbeiten unterbleiben und die Verwaltungskosten sich vermindern. Der vom Militärliquidierungsaamt vertretene Plan, die räumliche Vereinigung zwar durchzuführen, die 10/VL Abteilung und die mit ihr zusammenzulegenden beiden Matrikenämter aber — unabhängig vom Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt — schon jetzt dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zu unterstellen, trägt dieser Voraussetzung nicht Rechnung und kann daher auch die gebotene Arbeitsvereinfachung und Verminderung der Personalkosten nicht herbeiführen. Es würden dann wieder zwei voneinander unabhängige Ämter bestehen, die statt miteinander, neben- oder gar gegeneinander arbeiten würden. Die Annahme, daß die 10/VL Abteilung und das Kriegsmatrikenamt noch weit länger zu tun haben werden als das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, ist irrig, denn sobald der Kriegsgefangenenheimtransport beendet und die entsendeten Missionen zurückberufen sein werden, wird naturgemäß einerseits die Nachfrage nach Vermiethen aufhören, andererseits das Evidenzmaterial so vervollständigt sein, als es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Dann erst wird das Aktenmaterial aller dieser Stellen archivalischen Charakter erlangen. Bis dahin aber handelt es sich um Aufarbeitung von Rückständen, die zur „Liquidierung“ gehört. Der Umstand, daß das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt selbst eine zum Abbau bestimmte, daher liquidierende Stelle ist, kann und darf eine im Interesse der Bevölkerung und für den Abbau der Liquidierung als zweckmäßig erkannte Maßnahme nicht hindern.

Am 7. Juli wurde in der 5. Sitzung des Liquidierungsbeirates Einigung darüber erzielt, daß die 10/VL Abteilung (ohne Verwaltungsaamt), die derzeit der 1. Abteilung angeschlossenen Reste der ehemaligen 10. Kriegsgefangenenabteilung des bestandenen Kriegsministeriums, die mit dem Kriegsmatrikenamt wieder zu vereinigende Matrikenzentralstelle und die Evidenz über feindliche Kriegsgefangene (Abteilung „J“ des gemeinsamen Zentralnachweisbüros der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze) in das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt eingegliedert und gleichzeitig das Ganze dem Staatsamte für Inneres und Unterricht definitiv unterstellt werden soll.

Über Anregung des Staatsamtes für Finanzen soll auch die Kriegsgräberfürsorge aus dem Ressort des Staatsamtes für Heereswesen in das Ressort des Staatsamtes für Inneres und Unterricht (eventuell an das Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten) überstellt werden. Über diese Ressortzuständigkeit werden sich die beteiligten Staatsämter untereinander einigen.

Hierauf wird das Liquidierungsinspекторat den Schluffantrag wegen der definitiven Eingliederung dieser Liquidierungssagenden an den Kabinettsrat stellen.

### Resümé.

Die Organisation der Kriegsgefangenen- und Vermiethenauforschung, dann jene für die Feststellung der Todesfälle während des Krieges und der Kriegsgefangenschaft wurden — obwohl hievon Interessen eines zahlreichen, vom Kriege schwer heimgesuchten Bevölkerungskreises wesentlich berührt werden — den durch den Umsturz eingetretenen Veränderungen nicht angepaßt.

Infolge des Verhaltens des früheren liquidierenden Kriegsministeriums, welches seine ressortmäßige Selbstständigkeit gegenüber den anderen österreichischen Behörden eifersüchtig wahrt, haben sich seit der durch die Verhältnisse erzwungenen Schaffung des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes Doppelarbeiten und andere Unzukünftlichkeiten ergeben, die in der Öffentlichkeit mit Recht gerügt wurden.

Die Beseitigung dieser Missstände ist dringendst geboten, kann aber nur durch eine organisationsmäßige und räumliche Vereinigung aller mit den gegenständlichen Arbeiten befaßten Ämter unter straffer einheitlicher Leitung erzielt werden.

Dies wurde jetzt erst endlich erreicht. Die definitive Beschlüßfassung und Durchführung stehen aber noch aus.

### 10. Zusammenlegung der liquidierenden Marinesektion und des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung mit dem liquidierenden Kriegsministerium zum „Militärliquidierungsaamt“.

#### I. Marinesektion.

Am 18. März wurde die Marinesektion des bestandenen Kriegsministeriums besichtigt, die aber tatsächlich eine vollkommen selbständige Zentralstelle war. Sie blieb auch während der internationalen

Liquidationsverwaltung vom liquidierenden Kriegsministerium unabhängig und ging bei der Liquidierung in mancher Hinsicht anders vor als dieses. So wurden zum Beispiel an die Lieferanten der Kriegsmarine nicht einmal Teilzahlungen in dem Umfange geleistet, wie sie das Staatsamt für Finanzen den österreichischen Heereslieferanten aus volkswirtschaftlichen Rücksichten zugebilligt hat.

Die Liquidierung war auf allen Gebieten bereits ziemlich weit vorgeschritten und ist dadurch erleichtert, daß die Marineverwaltung viel stärker als die Heeresverwaltung in Wien konzentriert war, so daß das zur Liquidierung notwendige Altenmaterial zum größten Teile hier zur Verfügung steht. Nur die Liquidierung der früheren „Adriaverkehrsleitung“ (ehemals: Seetransportleitung), welche den Verkehr mit dem albanischen Kriegsschauplatz abgewickelt hat und ursprünglich dem Kriegsministerium, zuletzt dem Armeoberkommando untergeordnet war, stockt, weil das für die Durchführung der Abrechnungen mit den Schiffahrtsgesellschaften notwendige Altenmaterial in Trieste zurückgeblieben ist.

Die aus der Zeit vor dem Zusammenbruch stammenden Bestände (Guthaben) des Marinezahlamtes und Eingänge aus der Bewertung von Sachgütern (im Ausland) ermöglichten die Erhaltung des Personalstandes der Marinesektion ohne Finanzspruchnahme von Dotationen aus Mitteln der Republik Österreich. Sonstige Zahlungen wurden nicht geleistet. Die Tätigkeit des Marinezahlamtes hat sich daher eigentlich bloß auf die einmal monatlich, beziehungsweise defizitärweise stattfindende Gebührenauszahlung an das Personal beschränkt.

Der gegenüber der liquidierenden Heeresverwaltung an und für sich viel kleinere Geschäftsumfang war schon seit Monaten ganz gering, auf täglich 40 bis 100 Stücke herabgesunken.

Trotzdem aber betrug der gegen das Vorjahr zwar um mehr als ein Drittel abgebauten Personalstand noch 117 Personen. Eine Anzahl von Referenten blieb lediglich deshalb noch im Stande, weil mehrere bei der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge anhängige Fälle noch nicht ausgetragen sind.

Die im Beisein eines Referenten des Staatsamtes für Finanzen mit dem Leiter der liquidierenden Marinesektion abgeführte Besprechung hat ergeben, daß die Personal-, Versorgungs- und juridischen Angelegenheiten unmittelbar in die zuständige (1., 9., beziehungsweise 4.) Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums einbezogen werden können. Dass dann die zur Bearbeitung des Einkaufes benötigten Vorarbeiten aus einem anderen Gebäude geholt werden müssen, ist zwar ein Nachteil, der aber angesichts der Tatsache, daß die Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums schon seit langem von ihrer Registratur örtlich getrennt sind, nicht ausschlaggebend ist und die Vorteile nicht aufhebt, die das vollständige Aufgehen dieser Marinereferate in den betreffenden Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums mit sich bringt, nämlich: die Gewähr einer vollkommen gleichmäßigen Behandlung der Heeres- und Marinepersonen sowie einer ökonomischen Ausnutzung der Arbeitskräfte.

Das Kanzleigebäude (in der Marxergasse) ist bereits an die Staatsgebäudeverwaltung übergeben. Derzeit sind in ihm die interalliierten Überwachungsausschüsse untergebracht. Eine kleine Gruppe der ehemaligen Marinesektion befindet sich noch in einem Privatgebäude; ihre Einziehung in das Kanzleigebäude steht laut telephonischer Mitteilung vom 3. Juli bald bevor.

Am 20. März wurde das Staatsamt für Finanzen ersucht, die Marinesektion als selbständige liquidierende Zentralstelle gleich aufzulösen, die ihr dermalen noch obliegenden Aufgaben — so weit als möglich — in die reßortverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums einzubeziehen. Die Bearbeitung spezifisch maritimer Fachfragen sowie von Agenden, für die in der bestandenen Kriegsmarine Bestimmungen maßgebend waren, die von denjenigen des ehemaligen Heeres abweichen, hätte in einer eigenen „Abteilung für Marineangelegenheiten“ im unmittelbaren Verbande des liquidierenden Kriegsministeriums zu erfolgen.

Am 7. April hat das Staatsamt für Finanzen die Eingliederung der liquidierenden Marinesektion (gleichzeitig mit jener des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung) in das liquidierende Kriegsministerium und weiters verfügt, daß dieses von nun an die Bezeichnung „Militärliquidierungsamt“ zu führen habe, ferner, daß die mit den reßortverwandten Abteilungen nicht verschmolzenen restlichen Bestandteile der ehemaligen Marinesektion unter der Bezeichnung „Marinegruppe des Militärliquidierungsamtes“ zusammenzufassen sind und daß die Marine lieferanten in die für die Heereslieferanten bestehende Zahlungsaktion einbezogen werden.

Am 4. Mai wurde beim Staatsamt für Finanzen angefragt, wie weit die Eingliederung bereits gediehen ist. Hierbei wurde insbesondere auf die dringend gebotene Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamt hingewiesen.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Am 7. Juni wurde die Erledigung dieser Anfrage betrieben.

Am 12. Juni wurde im Nachrichtenblatt des Militärliquidierungsamtes verlautbart, daß die ehemalige liquidierende Marineabteilung, beziehungsweise die im April aufgestellte Marinegruppe aufgelöst wurde und daß alle früheren noch bestandenen Abteilungen dieser Gruppe samt Annexen in eine aus vier Gruppen bestehende „Marineabteilung“ vereinigt wurden, die dem Leiter des Militärliquidierungsamtes direkt unterstellt ist. Die Tätigkeit des Marinezahlamtes wurde mit Ende Juni eingestellt. Die Personal- und Versorgungsangelegenheiten wurden in der Marineabteilung, also selbständig gelassen.

### Résumé.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes hat demnach der ihm vom Staatsamte für Finanzen zur Durchführung aufgetragenen Forderung des Liquidierungsinspекторates im allgemeinen entsprochen. Die Verlautbarung erfolgte aber erst nach 2 $\frac{1}{2}$  Monaten, die Auflösung des schon seit langem überflüssigen Marinezahlamtes erst nach 3 Monaten, obwohl die Durchführung dieser einfachen Organisationsänderung besondere Erwägungen oder eine größere Arbeit nicht notwendig gemacht hat.

Eine Begründung, warum die Personal- und Versorgungsangelegenheiten der Marinepersonen nicht unmittelbar in die 1. beziehungsweise 9. Abteilung einbezogen wurden, ist dem Liquidierungsinspекторate nicht zugekommen; ebensowenig eine Antwort auf die gestellte Anfrage.

### II. Ministerium für Landesverteidigung.

Am 23. März wurde das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung besichtigt, das — entsprechend seiner früheren Organisation — aus zwei selbständigen Teilen, einem militärischen und einem politischen, bestand. Der Leiter des militärischen Teiles (ein Feldmarschallleutnant) fungierte gleichzeitig als Leiter dieser liquidierenden Zentralstelle. Der Abbau wurde bereits ziemlich weitgehend durchgeführt. Von den beim Zusammenbrüche bestandenen 7 Sektionen mit 37 Abteilungen und einem Personalsstande von rund 1600 Personen, bestanden Ende März 1920 nur mehr 3 Sektionen mit 20 Abteilungen und einem Stande von 341 Personen.

Beim militärischen Teil war die Liquidierung im allgemeinen ziemlich weit vorgeschritten.

Die Inventarisierung der Liquidationsmasse (der Vermögenskataster) ist — soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war — fertig; die Immobilien wurden genau erfaßt; die Bewertung erfolgte im allgemeinen jedoch nach den seinerzeitigen Beschaffungspreisen. Die ehemalige Landwehrverwaltung hatte hienach am 31. Oktober 1918 materielle Güter im beiläufigen Gesamtvalue von 400 Millionen Kronen nach dem seinerzeitigen Beschaffungspreis, wovon schätzungsweise je die Hälfte auf die Republik Österreich und die anderen Nachfolgestaaten entfällt. Die verhältnismäßig geringe Höhe der Aktiven erklärt sich daraus, daß mit Kriegsbeginn das Landwehrbudget aufgehört hat, alle weiteren Beschaffungen aus dem Mobilisierungskredit erfolgten, der vom bestandenen Kriegsministerium verwaltet wurde, weshalb die während des Krieges für die Landwehr angeschafften Güter (die beim Zusammenbrüche noch vorhanden waren) im Vermögenskataster des liquidierenden Kriegsministeriums als Aktivum auftauchen.

Die personelle Liquidierung ist im allgemeinen bereits fertig, bis auf die aus der Kriegsgefangenschaft noch Heimkehrenden und bis auf die Durchführung der nachträglichen Beförderungen, das ist solcher, auf welche die betreffenden Personen nach dem seinerzeitigen Vorschriften bis zum Zusammenbruch begründeten Anspruch hatten, die aber infolge der Kriegsverhältnisse (Kriegsgefangenschaft und dergleichen) bis dahin nicht vollzogen wurden. Die in dieser Hinsicht notwendige und seitens des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung schon vor längerer Zeit erbetene Entscheidung des Staatsamtes für Finanzen steht noch aus.

Die Feststellung des Anspruches auf Medaillenzulagen und die nachträgliche Verlautbarung der Verleihung von Tapferkeitsmedaillen im Verordnungsblatt geben viel Arbeit.

Die Ausgabe der Verordnungsblätter, an welcher gegenwärtig nur eine geringe Anzahl von Dienststellen Interesse hat, verursacht erhebliche Kosten.

Im Rückstand waren mit Ende Februar 1920: bei den Konzeptsabteilungen 23.077 Geschäftsstücke; bei den Rechnungsabteilungen 3318 Geschäftsstücke, dann 34.496 Geldrechnungsakten und 8245 Materialrechnungen.

Der politische Teil (von einem Sektionschef der IV. Rangklasse geleitet) hatte bis zum Zusammenbrüche die Aufgabe, die Gesetze für die gesamte bewaffnete Macht im alten Österreich auszu-

arbeiten und zu vertreten; er hatte demnach seinerzeit eine erhöhte Bedeutung, war vollkommen selbstständig und nur dem Minister selbst unterstellt. Mit dem Zusammenbruch des alten Staates hat die politische Sektion ihr eigentliches Schaffensgebiet verloren, weil die neuen legislativen Arbeiten naturgemäß auf die zuständigen Staatsämter übergegangen sind. Sie ist aber trotzdem beharrlich bemüht, sich weiter am Leben zu erhalten.

Der politische Teil gliedert sich in:

- a) das von einem zweiten Sektionschef geleitete, ganz belanglose Referat für Personalien der wenigen Zivilbeamten des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung, die Kanzleidirektion, dann die Haus- und Ökonomieverwaltung;
- b) das von einem Ministerialrat geleitete Referat für Kriegsleistungs- und Kriegsschadensangelegenheiten;
- c) das von einem zweiten Ministerialrat geleitete Referat für die Austragung legislativer Angelegenheiten, welche die gesetzlich festgelegte Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung aus dem nichtaktiven Stande herangezogenen Mannschaftspersonen betreffen;
- d) die Ministerialkommission für Kriegsleistungen, die derzeit nicht aktiv ist, deren Bureau aber die auf Grund des § 33 KVG. erhobenen Reklamationen vorläufig entscheidungsbereit vorzubereiten hat, endlich in
- e) die von einem Hofrat geleitete Ministerialrechnungsabteilung, welche die Gebühren für das Personal des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung flüssig zu machen, die Abrechnungen über den Militärvorspann, dann über Unterhaltsbeiträge zusammenzustellen hat.

Die beim Referat über Kriegsleistungen unerledigt erliegenden etwa 440 Geschäftsstücke betreffen hauptsächlich Ansuchen um Vergütung für abgelieferte Metallgegenstände und der bei der seinerzeitigen Ablieferung aufgelaufenen Nebenkosten. Diese Vergütungsleistung auf Grund bereits vor dem Umsturz erlassener Normen ist eine reine Angelegenheit der Geldanweisung (Intendantzsache) und gehört daher gar nicht in diese politische Abteilung.

Unter die bei diesem Referat anhängigen Kriegsleistungsangelegenheiten zählen auch die vielen sogenannten „uneigentlichen Kriegsleistungen“, z. B. nicht ordnungsgemäß angeforderte und nicht bescheinigte Leistungen, die Einäscherung von Gebäuden aus operativen Rücksichten u. dgl. Für die Vergütungsleistung fehlt aber die legislative Grundlage. Diese Frage ist von großer finanzieller Bedeutung.

Beim Referate für Unterhaltsbeitragsangelegenheiten befinden sich etwa 9000 unerledigte Geschäftsstücke, fast ausschließlich Reklame an die Ministerialinstanz, und zwar zum weitaus überwiegenden Teil von geflüchteten Angehörigen nach fremden Staatsbürgern, die schon an die zuständigen Nationalstaaten hätten abgestoßen werden sollen. Das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung war sich jedoch — mangels näherer Richtlinien — über seine Kompetenz zur Entscheidung von Unterhaltsbeitragsangelegenheiten nicht im klaren und hat sich daher seit dem Bekanntwerden des Friedensvertrages darauf beschränkt, nur solche Fälle zu entscheiden, in denen sich der Anspruch gegen den alten Staat richtet und der zum Kriegsdienst herangezogene im Gebiet der Republik Österreich heimatberechtigt ist.

Bei der Ministerialkommission für Kriegsleistungen erliegen etwa noch 1050 Anmeldungen, von denen bereits drei Viertel entscheidungsbereit vorgearbeitet sind. Etwa die Hälfte betrifft Angehörige der Republik Österreich. Eine große Anzahl von Anmeldungen soll aber noch bei den Unterbehörden liegen.

Für die Aufnahme der Tätigkeit dieser Kommission ist infolge Änderung der Rechtsgrundlage eine legislative Verfügung nötig.

Die Nichtbefriedigung von Kriegsleistungsansprüchen löst in der Bevölkerung viel Unzufriedenheit aus. Davon, daß das Staatsamt für Finanzen dem Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums zur Befriedigung von Kriegsleistungsforderungen (für welche aber — wie schon erwähnt — die legislative Grundlage fehlt) im Ausgleichswege einen Monatskredit von anderthalb Millionen Kronen eingeräumt hat, war im liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung nichts bekannt.

Das Kanzleigebäude (in der Babenbergerstraße) ist bereits an die Staatsgebäudeverwaltung übergeben und, soweit es vom liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung nicht mehr gebraucht wird, für die Unterbringung anderer Ämter (der Invalidenentschädigungskommissionen, des technischen Departements der Landesregierung und landwirtschaftlicher Dienststellen) ausgenutzt.

Die im Beisein eines Referenten des Staatsamtes für Finanzen mit dem Leiter des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung abgeführte Besprechung hat ergeben, daß alle Agenden, welche die Liquidierung der ehemaligen Landwehr und des bestandenen Landsturmes betreffen, in die geschäftsverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums eingegliedert werden können, wodurch allein ein effektiver, auch räumlich in Erscheinung tretender Abbau möglich ist.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Am 29. März wurde das Staatsamt für Finanzen in diesem Sinne ersucht, das liquidierenden Ministerium für Landesverteidigung sogleich aufzulösen, alle militärischen und ökonomischen Agenden der ehemaligen österreichischen Landwehr und des Landsturmes in die geschäftsverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums einzubeziehen, diesem in einer besonderen Gruppe auch die Agenden der ehemaligen k. k. Gendarmerie anzugehören, die laufenden Unterhaltsbeitragsangelegenheiten dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu überweisen, hinsichtlich der Kriegsleistungsforderungen die notwendige legislative Regelung einzuleiten, bezüglich der vorliegenden Ansuchen um Kriegsschadensvergütung eine generelle Entscheidung zu treffen, eine billigere Verlautbarung der Personalstandesveränderungen (Verleihung von Tapferkeitsmedaillen) in Erwägung zu ziehen und die Skartierung (vernichtung) der nicht mehr benötigten Akten der bestandenen Enthebungsgruppe (die — einige Tonnen — das ganze Reitschulgebäude in der Boerhavegasse einer nutzbringenden Verwertung entziehen) zu veranlassen.

Am 6. April hat der Leiter des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung ein dem Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums übermitteltes Referat über die Fusionierung dieser beiden Zentralstellen dem Liquidierungsinspektorat zur Kenntnis vorgelegt.

In diesem Referate wird — im Gegensatz zu dem Ergebnisse der Besprechung — die Schaffung einer „Sektion für Landwehr- und Gendarmerieangelegenheiten“ mit 7 oder 8 (eventuell 11 oder 12) Abteilungen und einem, beziehungsweise vier selbständigen Referaten im Verbande des liquidierenden Kriegsministeriums beantragt. Die politische Sektion und überdies sämtliche Hilfsämter unter der von einem Sektionschef weiter zu leitenden Kanzleidirektion hätten in unmittelbarer Unterordnung weiter zu bestehen. Das Ganze hätte in den bisherigen Kanzleiräumen zu bleiben.

Am 9. April hat daraufhin das Liquidierungsinspektorat dem Staatsamte für Finanzen bekanntgegeben, daß dieses Referat in seinem Grundgedanken der vom Liquidierungsinspektorate erhobenen Forderung nach Auflösung des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung und Eingliederung seiner Agenden in die geschäftsverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums widerstreitet, weil sich danach im Wesen nichts anderes ändern würde als der Name. Der Zweck, den das Liquidierungsinspektorat mit seinem — im Sinne der vom Finanz- und Budgetausschuß der Nationalversammlung gefassten Entschließung sowie der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 35 — gestellten Verlangen verfolgt, das auf einen tatsächlichen Abbau der liquidierenden Stellen sowie auf eine Verbülligung des Apparates abzielt, der noch weiterhin Liquidierungsgeschäfte zu besorgen hat, würde vereitelt werden. Die Öffentlichkeit würde bald darauf kommen, daß eine solche, ihr berechtigtes Verlangen nicht befriedigende Organisationsänderung in Wahrheit eine Täuschung sei. Sachliche Gegengründe, welche die Undurchführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit der vom Liquidierungsinspektorate beantragten Maßnahmen därtum würden, wurden nicht vorgebracht. Es war daher offenbar die Absicht, möglichst viele, selbständig bleibende Sektionschefs und Abteilungsvorstände weiter beizubehalten, der leitende Gedanke für den in dem erwähnten Referate gemachten Vorschlag.

Das Liquidierungsinspektorat hat selbst auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Organe des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung bei dessen Verschmelzung mit dem liquidierenden Kriegsministerium, und zwar sowohl aus Billigkeits- als auch aus sachlichen Gründen hingewiesen, kann sich aber keinesfalls damit einverstanden erklären, daß dieserwegen der tatsächliche Abbau und die vor allem notwendige Verbülligung des Liquidierungsapparates verhindert werden. Es ist geradezu widerständig, eigene „Abteilungen“ weiterbestehen zu lassen, die schon bisher lediglich aus dem Abteilungsvorstande und höchstens noch aus einem bis zwei Referenten bestehen und einen verhältnismäßig geringen Einlauf haben. Der politische Teil hatte schon während der Liquidation einen äußerst eingeschränkten, eigentlich nur künstlich aufrechterhaltenen Wirkungskreis; seine beiden wichtigsten Referate „Unterhaltsbeiträge“ und „Kriegsleistungen“ können anderen Staatsämtern einverlebt werden. Die bisherigen Hilfsämter — bis auf die Registratur, welche jener des liquidierenden Kriegsministeriums als Ganzes anzugehören wäre — werden durch die vollständige Verschmelzung der Agenden, die Haushalt- und Ökonomieverwaltung durch die Übergabe des Kanzleigebäudes an die Staatsgebäudeverwaltung überflüssig. Keinesfalls aber erschiene es gerechtfertigt, gerade beim politischen Teil mehrere Funktionäre so hohen Ranges zu belassen, da ihnen ein ihrer Dienststellung entsprechender Wirkungskreis unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr zukommt.

Trotz dieser klaren Darlegung hat sich die Tendenz des Referates teilweise dennoch durchgesetzt.

Am 7. April (also noch vor Erhalt dieser Note) hat das Staatsamt für Finanzen — wie schon früher bei der Marineaktion erwähnt — die Eingliederung des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung (gleichzeitig mit jener der Marineaktion) in das liquidierende Kriegsministerium —

das seitherige Militärliquidierungssamt — verfügt und bemerkt, daß insolange und insoweit eine Verschmelzung mit den geschäftsverwandten Abteilungen des liquidierenden Kriegsministeriums nicht Platz greift, die restlichen Bestandteile des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung als „Landwehrgruppe“ des Militärliquidierungssamtes zusammenzufassen sind. Weiters wurde die Übertragung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten an das Staatsamt für soziale Verwaltung, dann jene der Evidenzführung der Personen der ehemaligen k. k. Gendarmerie und ihrer Hinterbliebenen an das Staatsamt für Inneres und Unterricht sowie die provisorische Einbeziehung der Kriegsleistungs- und Kriegsschadensangelegenheiten in das Militärliquidierungssamt angeordnet. Eine ausdrückliche Weisung bezüglich der politischen Sektion und wegen Enthebung ihres Leiters fehlt in diesem Erlass. Das Staatsamt hat sich gleichzeitig vorbehalten, auf die speziellen Anregungen des Liquidierungsinspекторates, betreffend die Unterhaltsbeiträge, Kriegsleistungen und Kriegsschäden, demnächst zurückzukommen.

Am 30. April hat das Staatsamt für Finanzen die Übertragung der Agenden der Gendarmerierechnungsabteilung (welche auch das administrative Gendarmeriereferat führt) an das Staatsamt für Inneres und Unterricht zur Erwägung gestellt.

Am 4. Mai wurde vom Liquidierungsinspktorat beim Staatsamte für Finanzen angefragt, wie es mit der Eingliederung der Agenden des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung in die geschäftsverwandten Abteilungen des Militärliquidierungssamtes, beziehungsweise in das Staatsamt für Inneres und Unterricht, dann in jenes für soziale Verwaltung steht und welche Entscheidungen bezüglich der Verordnungsslätter und wegen Skartierung der Akten der beständigen „Enthebungsgruppe“ getroffen wurden. Gleichzeitig wurde um Übermittlung von Referaten über die Regelung der Kriegsleistungs- und Kriegsschadensangelegenheiten sowie der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten ersucht, um diese Fragen im Liquidierungsbeirate zur Klärung zu bringen.

Am 12. Mai hat das Militärliquidierungssamt beim Staatsamte für soziale Verwaltung eine Besprechung angeregt, behufs Festsetzung der näheren Modalitäten für die Überleitung der Unterhaltsbeitragsagenden.

Am 1. Juni hat diese Besprechung beim Staatsamte für soziale Verwaltung stattgefunden. Hierbei kam zutage, daß die vorhandenen (seit langer Zeit unerledigten) 8696 Geschäftstücke (Rekluse) noch immer nicht nach der Staatszugehörigkeit der zur Kriegsdienstleistung Einberufenen geschlichtet sind. Das Staatsamt für soziale Verwaltung erklärte sich zwar grundsätzlich bereit, die Akten, welche Angehörige der Republik Österreich betreffen, zur Erledigung zu übernehmen, lehnte es aber ab, die Ordnung des Altenwustes und die Abstoßung der Akten durchzuführen, die Angehörige der anderen Nachfolgestaaten betreffen. Vom Vertreter des Staatsamtes für Finanzen wurde unter anderem auch ganz richtig bemerkt, daß die hienach notwendige Aktenordnung nicht von Konzeptsbeamten durchgeführt zu werden braucht. Als Übergabefrist wurde der 1. Juli vereinbart.

Am 7. Juni hat das Liquidierungsinspktorat unter Berufung auf diese Besprechung das Staatsamt für Finanzen um Veranlassung ersucht, daß diese Ordnungsarbeiten binnen kürzester Frist durchgeführt und daß die vollständige Auflösung des betreffenden Referates im Militärliquidierungssamte (ein Ministerialrat mit drei Konzeptsbeamten und einigen Hilfskräften) sowie der Abbau der entbehrlichen Personen unverweilt erfolge. Gleichzeitig wurde die Erledigung der Note vom 4. Mai betrieben.

Am 11. Juni hat das Staatsamt für Finanzen den Leiter des Militärliquidierungssamtes eingeladen, für die möglichst termingeschäfte Durchführung der Auflösung des Referates für Unterhaltsbeitragsangelegenheiten und für den sodann unverweilt zu vollziehenden Abbau des hiedurch entbehrlich werdenden Personals Vorsorge zu treffen.

Am 12. Juni wurde im Nachrichtenblatt des Militärliquidierungssamtes verlautbart:

- die Eingliederung der Personalien, der Artillerie- und Trainmaterialagenden, der juridischen, Sanitäts-, der ökonomischen Angelegenheiten, dann der Bausachen in die geschäftsverwandten Abteilungen des Militärliquidierungssamtes;
- die Vereinigung des Versorgungs- und des Gendarmeriereferates, dann der Gendarmerierechnungsabteilung, der Landwehr-Zach- und der Landwehr-Kriegsrechnungsabteilung zu einer (neuen) „Landwehrsektion“ des Militärliquidierungssamtes;
- die Übernahme der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten durch das Staatsamt für soziale Verwaltung mit 1. Juli, ferner
- dass auf die organisatorischen Anträge des Militärliquidierungssamtes bezüglich der politischen Sektion des ehemaligen liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung eine Entscheidung des Staatsamtes für Finanzen noch nicht herabgelangt ist.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Die Flüssigmachung der Personalgebühren wurde ab 1. Juli der allgemeinen Liquidatur des Militärliquidierungsamtes übertragen, wodurch der Wirkungskreis der Ministerialrechnungsabteilung noch mehr eingeschränkt wird.

### Résumé.

Die Vorschläge, die das Liquidierungsinpektorat hinsichtlich der Auflösung des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung schon vor drei Monaten gemacht und sachlich eingehend begründet hat, wurden — abgesehen von der gleich verfügten Unterstellung dieser Zentralstelle unter den Leiter des Militärliquidierungsamtes und der Enthebung ihres bisherigen selbständigen Leiters — tatsächlich erst spät und in einer nur zum Teil befriedigenden Weise berücksichtigt.

Die Schaffung einer eigenen „Landwehrsektion“ aus den vorgenannten, organisch nicht zusammenhängenden Abteilungen ist nicht begründet.

Die Versorgungsangelegenheiten der Landwehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden nach den nämlichen Gesetzen und Vorschriften bearbeitet wie diejenigen der ehemaligen Heerespersonen; sie können daher ohne weiteres in die 9. (Versorgungs-) Abteilung des ehemaligen liquidierenden Kriegsministeriums einbezogen werden.

Die Angelegenheiten der ehemaligen k. k. Gendarmerie, die übrigens derzeit nur einen ganz geringen Umfang haben, können in einer eigenen Gruppe im Verbande der ökonomischen Sektion des Militärliquidierungsamtes bearbeitet werden.

Die beiden Landwehrrechnungsabteilungen gehören aus den im Punkte 11 näher erörterten Gründen in eine unmittelbare Verbindung mit den Rechnungsabteilungen des ehemaligen liquidierenden Kriegsministeriums und mit diesen und jenen der bestandenen Kriegsmarine unter die einheitliche Leitung eines energischen Fachmannes, wie dies auch in dem Erlass des Staatsamtes für Finanzen vom 30. April dem Militärliquidierungamt aufgetragen wurde. Ihre Vereinigung mit der ihrem Dienste fremden administrativen Versorgungs- und mit der Gendarmerieabteilung scheint daher — gleich wie das früher erwähnte Referat des Leiters des früheren liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung — lediglich auf persönliche Interessen zurückzuführen zu sein, nämlich auf die weitere Beibehaltung einiger höherer Verwaltungsbeamten im aktiven Dienst.

Die neu geschaffene „Landwehrsektion“ ist sachlich nicht notwendig; im Gegenteil, sie hindert den Abbau der Liquidierung.

Eine Rechtfertigung dieser Organisation, die den Forderungen des Liquidierungsinpektorates widerspricht, ist diesem nicht zugekommen; ebenso wenig eine Antwort auf die wiederholten Anfragen.

Die schon seit dem Umsturze überflüssige politische Sektion des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung mit ihrem Stabe zahlreicher hoher Civilbeamter besteht — trotz der wiederholten strikten Forderung des Liquidierungsinpektorates nach ihrer gänzlichen Auflösung — noch immer. Das Staatsamt für Finanzen hat die auf sie Bezug habenden Organisationsanträge des Militärliquidierungsamtes (die dem Liquidierungsinpektorat unbekannt sind) nicht erledigt.

Die Fragen hinsichtlich Befriedigung von Kriegsleistungsansprüchen und Kriegsschäden sind beim Staatsamte für Finanzen noch anhängig.

Bezüglich der noch nicht vereinigten Fragen wird gleichzeitig nochmals an den Herrn Staatssekretär für Finanzen herangetreten.

## 11. Regelung und Vereinfachung des Rechnungswesens bei den liquidierenden Militärstellen.

Das Rechnungswesen in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht beruhte — entsprechend dem auf die einzelnen militärischen Einheiten dezentralisierten Wirtschaftssysteme — auf der nachträglichen (monatlichen) Abrechnung der den einzelnen Wirtschafts(Rechnungs)körpern zur Besteitung ihrer Bedürfnisse aus dem Budget der zuständigen Zentralstelle zugewiesenen Geldmittel und der den Wirtschaftskörpern zur Benutzung überlassenen Sachgütern jeder Art. Die Abrechnung über die Geburung mit den Sachgütern erfolgte in längeren Fristen, halb-, zumeist ganzjährig, und zwar — gleich wie die Schlufzrechnung über das Budget — in Übereinstimmung mit dem Budgetjahr, das ist mit 30. Juni jedes Jahres.

Die Kontrolle erfolgte demgemäß auch im nachhinein durch besondere Organe, und zwar hinsichtlich der rechnungsmäßigen Richtigkeit durch Rechnungskontrollbeamte (Rechnungskontrolle), hinsichtlich der Richtigkeit der Wirtschaftsführung sowie der tatsächlich vorhandenen Bestände an Ort und Stelle durch Intendanturbeamte (administrative Inspeziierungskontrolle). Zu dem verspäteten

**954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Einsehen der Kontrolle, die daher unrichtige Gebarungen nicht zu verhindern vermag, sondern sie bloß nachträglich aufdecken und abstellen (berichtigen lassen) kann, liegt der Nachteil dieses Systems. Im besonderen auch darin, daß die Rechnungs- und die Inspizierungskontrolle von Organen verschiedener Standesgruppen, daher von jedem dieser Organe nicht mit der vollen Kraft ausgeübt wurde.

Besondere Vorschriften für die Gebarung, die kommissionelle Verwaltung von Geld und Gütern, die Einschaltung eines eigenen fachlich ausgebildeten Rechnungsorgans in den Wirtschaftsbetrieb, das die Rechnungen der einzelnen Geld- und Materialverwalter zu prüfen und für die übergeordnete Kontrollinstanz zusammenzufassen hatte, sollten bei diesem System die Nachteile der verspäteten Wirksamkeit der Kontrolle paralyseren. In der Praxis ist es aber aus verschiedenen Gründen nicht gelungen, diese Nachteile auch tatsächlich zu beheben.

Das Rechnungsorgan bei den Wirtschaftskörpern (der Rechnungsführer), im Sinne des Systems eigentlich als exponiertes Kontrollorgan gedacht, wurde immer mehr zu einem Organ, das die gesamten Verrechnungsarbeiten selbst zu besorgen und die volle Verantwortung auch für die Verwaltung zu tragen hatte, ohne daß ihm jedoch ein bestimmender Einfluß auf die Wirtschaftsführung (Gebarung) eingeräumt gewesen wäre. Die Rechnungsführer wurden hiedurch mit Arbeit überbürdet, ihre Fachausbildung verschlechterte sich, ihre Zahl hielt mit dem Ausbau der alten Wehrmacht und mit der Zunahme der Arbeit nicht gleichen Schritt. Infolgedessen wurde die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung immer schlechter, die in der strengen Handhabung der Gebarungsvorschriften gelegene Präventivkontrolle daher immer wirkungsloser, so daß sich die Arbeiten der nachträglichen Rechnungs- und Inspizierungskontrolle naturgemäß vermehrt haben.

Da aber auch das Kontrollpersonal der Zahl und Qualität nach im Frieden immer unzureichender wurde und den Kriegsverhältnissen schon gar nicht entsprechend war, so hat auch die nachträgliche (Detektiv-) Kontrolle von Jahr zu Jahr mehr versagt und ist gleich zu Beginn des Krieges vollständig zusammengebrochen, da sie weder imstande war, die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rechnungslegung zu erzwingen, noch die zum großen Teile schlecht gearbeiteten und unverlässlichen Rechnungen binnen angemessener Zeit zu überprüfen, um hiedurch malversatorische Gebarungen aufzudecken zu können.

Ein Hauptmoment, das die absolute Wirkungslosigkeit der militärischen Rechnungskontrolle und dadurch das im Kriege offen zutage getretene vollständige Versagen der Verwaltungsleitung verursacht hat, ist darin zu suchen, daß die leitenden Verwaltungsorgane (Intendanturbeamten), die das Geldanweisungsrecht allein ausübten, trotzdem zugleich auch die Rechnungskontrolle leiteten — was inkompatibel ist —, daß die ganze ökonomische Verwaltung des Heeres, ebenso wie auch jene der Landwehr und der Kriegsmarine der militärischen Kommandogewalt untergeordnet war und ihre einmal organisationsgemäß festgelegte Selbständigkeit im Laufe der Jahre aus Ursachen, welche wohl auf beiden Seiten liegen, verloren ging.

Die Abgrenzung der Kompetenz der Wirtschaftsleitung und der Wirtschaftskontrolle bei der Militärverwaltung ist freilich eine Frage, die schon Jahrhunderte alt ist und bisher keine ideale Lösung gefunden hat. Ein befriedigendes Verhältnis ist aber von den Menschen abhängig, welche die Theorie in der Praxis durchführen müssen.

Die leitenden Verwaltungs(Intendantur)beamten wurden zur Geldanweisung und zur Leitung der Rechnungskontrolle, für diese ihre eigentlichen administrativen Hauptaufgaben, infolge anderweitiger Inanspruchnahme und dementsprechender Ausbildung von Jahr zu Jahr weniger geeignet, so daß ihnen die Leitung des ökonomisch-administrativen Dienstes immer mehr und im Kriege ganz entglitten ist. Ihre den eigentlichen Verwaltungsdienst vernachlässigende Ausbildung machte die Intendanten auf dem Gebiete der Wirtschaftsleitung unselfständig und von den ihnen untergeordneten Fachorganen abhängig, die selbst aber für die Leitung nicht geschult und daher zu dieser auch nicht befähigt waren. So ist es gekommen, daß, als die Heereswirtschaft gleich zu Beginn des Weltkrieges infolge der durch die erlittenen Niederlagen und Riesenverluste notwendigen Ersatzbeschaffungen kolossale Dimensionen angenommen hat, Beschaffungen größten Stils durchgeführt und immer neue Organisationen und Wirtschaftsbetriebe geschaffen wurden, ohne daß gleichzeitig für eine ökonomische und gesicherte ordnungsgemäßige Gebarung sowie für eine rasche, zweckerfüllende und fachmännische Kontrolle vorgesorgt werden konnte. Was dann später, nach teilweiser Erkenntnis der trostlosen Verwirrung und ihren Gefahren zur Abhilfe geschehen ist, konnte daher nur geringen Erfolg haben.

Neben dem militärischen Kontrollapparat bestand wohl auch der vom Kriegsministerium unabhängig und diesem rechtlich gleichgestellte Gemeinsame Oberste Rechnungshof (für das Heer und die Kriegsmarine), beziehungsweise der Österreichische Oberste Rechnungshof (für die österreichische Landwehr, jedoch nur im Frieden). Dessen Pflicht wäre es gewesen, die von den Rechnungskontroll-

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

beamten ausgeübte Kassengebarung kräftigst zu führen und die Handlungen der anweisenden Behörden, vor allem die Wirtschaftsführung des Kriegsministeriums (Ministeriums für Landesverteidigung) selbst, nicht bloß auf ihre rechtlich formelle und ziffermäßige Richtigkeit, auf ihre Wahrhaftigkeit, sondern hauptsächlich auf ihre ökonomische Zweckmäßigkeit zu prüfen. Diese oberste Rechnungskontrollbehörde ist aber ihrer hohen Aufgabe nicht gerecht geworden. Aber auch die Finanzverwaltung hat sich um die Gebarung der Militärverwaltung zu wenig gekümmert und sich auf die Kürzung der budgetären Anforderungen beschränkt. Schon aus dem Vergleiche des von Jahr zu Jahr wachsenden Friedensbudgets mit dem seit Jahrzehnten nahezu gleichbleibenden Stande an Verwaltungs- und Rechnungsorganen, insbesondere aber aus dem krassen Misverhältnis zwischen der Gesamtzahl dieser Organe und dem Milliardenaufwand des Kriegsbudgets hätte die Finanzverwaltung ersehen müssen, daß der bestandene militärische Verwaltungsapparat weder zur ordnungsmäßigen Bewältigung der ihm erwachsenden Wirtschaftsaufgaben und noch viel weniger zu einer wirksamen Kontrolle der Wirtschaftsgebarung befähigt sei.

Die Heereswirtschaft und deren Kontrolle waren im allgemeinen folgendermaßen eingerichtet:

Das bestandene Kriegsministerium hat im Wege der Finanzverwaltungen sein Zahlamt und die Zahlstellen der 16 Militärrkommandos dotieren lassen.

Das Zahlamt bestritt aus seiner Dotation den gesamten Aufwand des Kriegsministeriums selbst (einschließlich des Erfordernisses für die Bezahlung der großen Heereslieferungen) und es dotierte weiters im Kriege die Operationskassen der Armee im Felde und die Kassen der Militärgeneralgouvernements in den ehemals besetzten Gebieten.

Die Militärkassen (Zahlstellen der Militärrkommandos, Operations- und Gouvernementskassen) bestritten aus ihrer Dotation den unmittelbaren Bedarf ihres zuständigen Kommandos und dotierten sämtliche in dessen Verband gehörenden Truppen, Anstalten und sonstige Wirtschaftsstellen.

Das Geldanweisungsrecht auf das Zahlamt übte das Kriegsministerium, jenes auf die übrigen Militärkassen die Intendantur des betreffenden höheren Kommandos aus. Diese „anweisenden Behörden“ bedienten sich hiezu ihrer mit Rechnungskontrollbeamten besetzten Liquidaturen.

Bei den einzelnen Wirtschaftkörpern besorgten die hiezu bestellten Verwaltungsorgane die Gebarung mit dem zugewiesenen Geld und Material nach Maßgabe der hiefür festgesetzten Vorschriften und innerhalb der ihnen durch diese eingeräumten Befugnisgrenzen. Darüber hinaus waren sie an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde, in letzter Linie an das Kriegsministerium gewiesen.

Die Befugnisgrenzen waren ziemlich eng, sie wurden daher als lästige Fessel empfunden und zumeist — unter dem Vorwand der besonderen Dringlichkeit — umgangen, das heißt es wurde die Verwaltungsbehörde vor eine vollendete Tatsache gestellt. Diese Bevormundung der Unterstellen belastete die höheren Verwaltungsbehörden, namentlich im Kriege, mit so viel Arbeit, daß sie diese bloß schematisch erledigen konnten. Diese auch während der Liquidierung bisher aufrecht erhaltenen zwecklose Formalität der sogenannten „Aufrechnungsbewilligungen und -bedeckungen“ hat durch ihre offen zutage tretende Wirkungslosigkeit die Ohnmacht der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Kontrollinstanz) offen dargelegt und dadurch zur Untergrubung der Autorität der Verwaltungsleitung und somit auch zu deren schließlichen Zusammenbruch wesentlich beigetragen.

Die monatliche Rechnung über die Gebarung mit der zugewiesenen Dotation war an die zuständige anweisende Behörde einzufinden, deren „Rechnungsgruppe“ die nachträgliche Prüfung — „Zensur“ genannt — zu besorgen hatte.

Rechnungen, deren Prüfung besondere Fachkenntnisse voraussetzt (z. B. über Bauten, dann jene der Erzeugungsanstalten) oder die wegen ihres innigen Zusammenhangs mit der Gebarung der Erzeugungsanstalten, beziehungsweise aus sonstigen Gründen einheitliche Beurteilung erforderten (Montur-, Materialrechnungen, Rechnungen der Verpflegsmagazine), wurden an die „Fachrechnungsabteilung“ des Kriegsministeriums eingefendet.

Die Prüfung aller nicht in das Ressort dieser Fachrechnungsabteilung gehörenden Rechnungen der Armee im Felde und der bestandenen Okkupationsverwaltungen war Aufgabe der im Kriege aufgestellten „Kriegsrechnungsabteilung“. Diese konnte aber infolge Personalmangels den Zensurdienst nicht aufnehmen und war in dessen Ausübung hauptsächlich dadurch gelähmt, daß sie über die Verhältnisse bei der Armee (den organisatorischen Zusammenhang, die Gebührbestimmungen, die eingetretenen Kriegsverluste usw.) zumeist überhaupt nicht oder nur ganz unvollkommen und arg verspätet orientiert wurde; ferner daß sie die Journale der Operationskassen, aus welchen alle Formationen der Armee ihre Dotations erhielten, aus Gründen der Geheimhaltung der Kriegsgliederung erst nach Ablauf mehrerer Monate, also zu einer Zeit eröffnen durfte, als die Einforderung unterlassener Abrechnungen infolge

der seitherigen vielfachen Veränderungen in der Zusammensetzung der Armee und im Personal schon sehr erschwert war.

Da die Kriegsrechnungsabteilung sonach vollkommen versagt hat, die bei der Armee gleich nach den ersten Kriegsmonaten zutage getretenen argen Mängel in der Geldwirtschaft aber dringend Abhilfe heischen, hat das bestandene Armeeverkommmando im Sommer 1915 bei jedem Armeeförper und bei den Generalgouvernements „Rechnungskontrollabteilungen“ mit einer etwas größeren Unabhängigkeit von der Verwaltungsleitung geschaffen, denen ansangs bloß eine die wesentlichsten Kontrollmomente umfassende Vorprüfung, später erst die definitive Zensur der Kriegsrechnungen übertragen war.

Im Bereich der ehemaligen Kriegsmarine und bei der früheren österreichischen Landwehr waren die organisationsgemäßen Einrichtungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen im allgemeinen gleich wie beim bestandenen Heere. Bei der Landwehr wurden jedoch die Rechnungen der Landwehrzahltstellen nicht von der eigenen Landwehrintendantz, sondern von der Landwehrfachrechnungsabteilung (also von einer mehr unbeteiligten Stelle) zensuriert. Bei der Kriegsmarine besorgte ein einheitliches Beamtenkorps sowohl den ausübenden Verwaltungsdienst als auch die Rechnungskontrolle und die Verwaltungsleitung. Die Kontrolle war beim „Marinekontrollamt“ in Wien zentralisiert, das organisationsgemäß einen Admiral zum Vorstand hatte.

Im Frieden erfolgte die Rechnungslegung im allgemeinen fristgemäß, nur die Bauabrechnungen und die Materialsrechnungen der großen Erzeugungsanstalten (Artilleriearsenal) verzögerten sich regelmäßig, mitunter selbst um einige Jahre.

Im Kriege traten jedoch erhebliche Rückstände in der Rechnungslegung ein, weil während der Operationen die Kanzleitaktivität naturgemäß oft unterbunden und erschwert war, weil insbesondere bei den Anstalten der Wirtschaftsbetrieb einen riesigen Umfang angenommen hat, hauptsächlich aber wegen der quantitativen und qualitativen Unzulänglichkeit des Rechnungspersonals und weil die leitenden Verwaltungsbehörden, vor allem das Kriegsministerium der Rechnungslegung nur ungenügendes Augenmerk zugewendet haben. Bei der Armee im Felde haben sich die Verhältnisse hinsichtlich der Rechnungsablage gebessert; es bestand im allgemeinen kein Rückstand. Im Hinterlande dagegen, namentlich bei den Ersatzkörpern und den großen Anstalten gab es vielmonatige, ja selbst jahrelange Rückstände.

Den Prüfungs(Zensur)stellen ist die vollständige ziffer- und sachgemäße (meritorische) Prüfung der gelegten Rechnungen in bezug auf deren Richtigkeit, Wahrsichtigkeit, Ordnungs- und Budgetmäßigkeit sowie auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Gebarung obgelegen.

Die in den Rechnungen nachgewiesenen Tatsachen, deren Richtigkeit aus den Belegen nicht oder nur unvollständig festgestellt werden kann (zum Beispiel die Übereinstimmung des Standes an Personen und Tieren mit der Wirklichkeit, das tatsächliche Vorhandensein der Bestände und anderes), waren durch die stichprobenweise administrative Inspektion kontrolliert an Ort und Stelle wahrzunehmen; diese bildete daher eine Ergänzung der Rechnungskontrolle.

Im Kriege hat der absolute Personalmangel und die unzulängliche Fachausbildung der vorhandenen Berufs- (insbesondere aber der später geschaffenen Landsturm-) Beamten angesichts der zu bewältigenden Arbeitsmasse eine auch nur halbwegs genaue Rechnungszensur ganz unmöglich gemacht. Die übrigens erst viel später in größerer Anzahl herangezogenen Hilfskräfte waren für eine fachliche Überprüfung um so weniger zu gebrauchen, als sie, kaum halbwegs eingearbeitet, infolge der häufigen Musterungen wieder abgelöst wurden.

Es mußten aber notgedrungen gleich zu Beginn des Krieges gewisse Vereinfachungen in der Zensur angeordnet werden, die in der Folge mehrmals noch wesentlich erweitert wurden, so daß schließlich im großen und ganzen bloß Stichproben zu machen und solche Gebarungen herauszusuchen waren, aus welchen sich Forderungen gegen fremde Mächte ableiten.

Aber auch diese stichprobenweise Überprüfung wurde infolge der Unzulänglichkeit des Personals nicht mit dem notwendigen Verständnis vorgenommen. Wurden hie und da wirklich erhebliche Anstände aufgedeckt, so wurden sie von der betreffenden Verwaltungsbehörde entweder durch Erteilung der nachträglichen Aufrechnungsbedeckung, beziehungsweise Passierung, durch Stattdgebung dem Refurze oder durch Ersatznachsicht aus der Welt geschafft oder im Wege des sogenannten „administrativen Ersatzverfahrens“ hinausgeschoben und für die Durchführung des letzteren fehlte es erst recht an fachkundigem Personal.

Unter diesen Umständen artete die ganze Rechnungsprüfung in eine wirkungslose Scheinzensur aus.

Bei den Rechnungskontrollabteilungen der Armee im Felde vollzog sich die Überprüfung so ziemlich laufend; es bestand bloß ein durchschnittlich zweimonatiger Überprüfungsrückstand.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Die Ergebnisse der vollzogenen Überprüfung, das sind die Aufzeichnungen über die erhobenen Zensuransprüche, die Gebarungsnachweisungen für die systematische Abrechnung der Kriegskredite, die Evidenzen über die Forderungen und Verpflichtungen der Heeresverwaltung, endlich die Abrechnungselaborate über Gebarung für fremde Rechnung (für die ehemals verbündeten Staaten und andere) gingen jedoch beim Zusammenbruch durch das Zurücklassen des gesamten Aktenmaterials in den okkupierten und in den abgetrennten Gebieten zum großen Teil verloren.

Bei den Zensurstellen des Hinterlandes gab es sehr große, zum Teil sogar mehrjährige Überprüfungsrückstände, vor allem bei den großen Rechnungskörpern, so beim Zahlamt des Kriegsministeriums (das monatlich einen Milliardeenumfang hatte) seit September 1916.

Nach dem Zusammenbruch (Ende Februar 1919) hat das liquidierende Kriegsministerium auf Grund einer Unregel des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes „Richtlinien“ herausgegeben, die sehr wesentliche Zensurerleichterungen enthalten. Aber trotzdem ging es mit der Zensur nicht vorwärts; hauptsächlich deshalb, weil das nach dem plötzlichen Ausscheiden des größten Teiles der Beamten und Hilfskräfte des nichtaktiven Standes zurückgebliebene und durch das Abströmen der Fremdnationalen und auch vieler deutschösterreichischen Verufsbeamten in den Dienst ihres zuständigen Heimatstaates fortgesetzte verminderte Personal kaum imstande war, die zahlreichen laufenden Gebührenreklamationen und sonstige Erhebungen zu erledigen, dann aber auch infolge der Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials, der ungeklärten Rechtslage hinsichtlich der Legitimierung zur Hereinbringung von Ersatzansprüchen sowie wegen Unterbindung des Verkehrs mit den Unterstellen (Rechnungskörpern).

Das bestandene internationale Bevollmächtigtenkollegium für das liquidierende Kriegsministerium hat über Antrag des österreichischen Vertreters auf Grund einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Rechnungsstellen amfangs März und im Mai 1919 eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die auf eine rasche Abfertigung der Kriegsrechnungen und eine zweckmäßige vereinfachte Abrechnung der Liquidationsgebarung abzielen; so hinsichtlich einer weitestgehenden Skartierung (Ausmerzung) der Rechnungsakten um eine Übersichtlichkeit und Ordnung in dem immensen Material herbeizuführen; betreffend die Konzentrierung des gesamten Liquidierungs- und Zahlungsdienstes beim liquidierenden Kriegsministerium (Auflösung der Militärfässen in Wien, Graz, Innsbruck) wegen rascher Abarbeitung der Rückstände, insbesondere in der Zensur des Zahlamtes, hinsichtlich Feststellung ausständiger Abrechnungen und anderes. In diesem Beschlusse (vom 20. Mai 1919) ist weiters auch die Anordnung getroffen, daß fehlende „Aufrechnungsbedeckungen“ und „Passierungsbewilligungen“ nicht mehr abzuverlangen sowie daß in jedem bei der Zensur festgestellten Ersatzfall der gegenwärtige Aufenthaltsort, die Stellung, dann die Vermögens (Einkommens)verhältnisse des Prinzipal- und der Subsidiarhafter auszuforschen sind. Wie das Militärliquidierungsamt am 5. Mai 1920 dem Liquidierungsinspektorate berichtet hat, sind diese Beschlüsse von der reßortzuständigen 15. Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums „infolge Personalmangel und der steten Überlastung dieser Abteilung mit dringendsten und terminierten Arbeiten nicht erledigt worden“. Eine Umsetzung dieser den ganzen Liquidierungsdienst wesentlich vereinfachenden und beschleunigenden Beschlüsse in die Praxis wurde daher beim liquidierenden Kriegsministerium durch ein volles Jahr unterlassen. Die obige Rechtfertigung ist ganz haltlos, denn die administrative In Vollzugsetzung der erwähnten Beschlüsse kostete nur geringe Arbeit, für welche die erforderliche Zeit (höchstens ein paar Tage!) unbedingt vorhanden war.

Gelegentlich der Besichtigungen des Liquidierungsinspektorates wurden im besonderen folgende Wahrnehmungen gemacht:

Am 20. Februar bei der Fachrechnungsabteilung des liquidierenden Kriegsministeriums:

Deren Aufgabenkreis wurde schon früher umschrieben.

Stand: 220 Personen, darunter jedoch bloß 55 Fachbeamte und von diesen nur 28 des Aktivstandes, die aber auch zum überwiegenden Teile bereits pensionsreif sind. 13 Personen sind Angehörige eines fremden Staates, aber jedenfalls durch Deutschösterreich ersehbar.

Zensursrückstand: Rund 4000 Rechnungsakten.

Die Gebarungsnachweisung ist noch für rund 3000 Rechnungsakten im Rückstand.

Der Rückstand betrifft hauptsächlich große Anstalten (Verpflegsmagazin, Artilleriezugsfabrik, Artilleriezugsdepot Wien). Sehr viele Kriegsbauten sind noch überhaupt nicht abgerechnet.

Weiters ersliegen noch bei der Gruppe VII mehrere Millionen Frachtbriefe über Eisenbahntransporte, deren Prüfung bei dem gegenwärtigen Personalstand (38) noch viele Jahre dauern würde.

Diesbezüglich wird auf Punkt 2 Bezug genommen.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Auch in der Verbuchung der Stiftungsgebarung bestehen Rückstände, die aber infolge Ausbleibens der Geburtsausweise der ehemaligen Militärfinanzkommandanten außerhalb der Republik Österreich und Verlustes von Abrechnungselaboraten nicht ganz behoben werden können.

Das Personal genügt kaum für die Erledigung der laufenden Korrespondenz und der Geburtsnachweisung. Eine Zensur ist ausgeschlossen.

Bei dem am 26. Jänner d. J. stattgefundenen Brande sind 32 große Altkisten und sehr viel auf Stellagen in einem großen Vorraum lose verwahrtes, zum Teil noch unbearbeitetes Material der Verpflegs- und Bauanstalten, dann auch des Zeugswesens vernichtet worden. Die Brandursache dürfte nach dem Berichte der Polizeidirektion vom 24. Februar auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sein. Dem gegenüber vermutet der Umtsvorstand Brandlegung, weil angeblich mehrere, miteinander nicht kommunizierende Brandherde festgestellt wurden. Einen bestimmten Verdacht hat er jedoch nicht geäußert.

Am 1. April bei der 15. (Rechnungs-) Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums:

**Aufgabe:** Die Geburung des Zahlamtes des früheren Kriegsministeriums zu überprüfen, über die gesamte Geburung zu Lasten der Kriegskredite detaillierte Geburtsnachweiszungen zu verfassen (die dem liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshof als Grundlage für die Schlussabrechnung dienen) und die gegenseitigen Forderungen zwischen den ehemals verbündeten Mächten sowie mit anderen Staatsverwaltungszweigen, Ländern, Gemeinden auszugleichen.

**Stand:** 16 aktive und Vertragsbeamte, 7 Berufsbeamte des Ruhestandes, 1 Berufsunteroffizier, 6 Vertragsangestellte, 18 weibliche Kanzleihilfskräfte, zusammen 48 Personen, darunter 8 fremde Staatsangehörige.

**Gliederung:** Referate für Personalien und besondere Arbeiten, Schlussrechnungs-, Refundierungs-, Zensur-, Geldzahlungs- und Geldanweisungsgruppe.

Der Rückstand bei der Zensur des Zahlamtes seit März 1917 hindert den Abschluß der Geburtsnachweisung und Refundierung (Schlussrechnung).

Die dermalen bereits angemeldeten und noch offenen Forderungen Österreich-Ungarns und Deutschlands halten sich gegenseitig nahezu die Wage; schließlich dürfte sich ein Passivsaldo für Österreich-Ungarn ergeben. Vollständige Aufstellungen seitens des Militärliquidierungsamtes sind unmöglich, weil speziell aus der letzten Zeit durch den Zusammenbruch viele Ursprungsaufzeichnungen und Belege verloren gegangen sind.

Das bisherige Arbeitsergebnis und der Fortschritt der Abschlußarbeiten sind sehr un befriedigend. Die sogenannte Geldzahlungsgruppe führt die Akontozahlungen an die Heereslieferanten, dann die Kredite und Schulden in Evidenz; sie besorgt auch den Berkehr mit den Heereslieferanten.

In der erst im September 1919 eingerichteten „Schuldenevidenz“ werden die auf Grund der Gläubigerkonvokation vom August vorigen Jahres angemeldeten Forderungen gegen die ehemalige Heeresverwaltung in Wahrnehmung genommen. Es sind hierauf etwa 18.000 Anmeldungen eingelaufen, von denen bisher etwa ein Drittel behufs Überprüfung der Ansprüche an die zuständigen Ressortabteilungen ausgegeben ist.

Die Geldanweisungsgruppe prüft die monatlichen Geldanforderungen der liquidierenden Stellen; erforscht alle verfügbaren Postsparkassen(Bank)Guthaben und zieht sie ein, namentlich solche aus dem Auslande; bearbeitet alle Währungsangelegenheiten und überprüft die Abrechnungen des ehemals mit Deutschland paritätisch geleiteten Wirtschaftsstabes für Rumänien, dann für jene der Kriegszentralen.

Am 10. April bei der Kriegsrechnungsabteilung des Kriegsministeriums:

Der Aufgabenkreis wurde schon früher umschrieben. Seitdem die Rechnungskontrollabteilungen der Armeekörper die Kriegsrechnungen der Arme im Felde im erweiterten Umfange vorgeprüft haben, beschränkte sich die Aufgabe der Kriegsrechnungsabteilung auf gewisse Feststellungen und die Geburtsnachweisung, seit der Übertragung der definitiven Zensur und der Geburtsnachweisung an die Rechnungskontrollabteilungen nur mehr auf die Totalisierung der Geburung und die Archivierung der Rechnungen.

Dermalen erliegen dreiviertel Millionen Rechnungsaften in 18 großen Stallräumen, die im Winter wegen Unheizbarkeit zum Arbeiten ungeeignet sind.

Die Überförderung aus den Schulgebäuden im Mai vorigen Jahres kostete über 160.000 K, sie hat die Arbeiten auf viele Monate unterbrochen und verzögert, weil die Umschichtung des riesigen Altenmaterials sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat und durch den Mangel an Personal,

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

Stellagen und Bindmaterial sehr behindert war und ist. Etwa 200.000 Rechnungsakten sind heute noch ungeordnet. In einer der besichtigen Sattel- und Tüttkammern war, bis über die halbe Raumhöhe ein ganzer Haufen Rechnungsbelege aus den verschiedensten Rechnungsakten kunterbunt aufgeschichtet. Obwohl an einen erproblichen Erfolg der Sichtung dieses Wustes im Ernst wohl nicht gedacht werden kann, wurde auch auf diese zwecklose Arbeit Zeit vergeudet. Beim Transporte ging ein Teil der Akten verloren. Da die bisherigen Evidenzen wenig übersichtlich geführt worden sind, wurden vor kurzem für das Archiv mehrere umfangreiche und kostspielige Folianten angeschafft, in die alle Rechnungskörper, von denen Rechnungen bei der Kriegsrechnungsabteilung eingelangt sind, eingetragen werden sollen, und zwar unter Angabe der Monate, für welche die Rechnungen vorhanden sind. Diese zwecklose Arbeit ist bezeichnend; sie wurde über Anregung des Liquidierungsinspекторates durch das Staatsamt für Finanzen am 30. April eingestellt.

**Stand:** 14 Rechnungsbeamte (darunter nur 8 aktive, die auch schon zumeist pensionsreif sind), 9 Berufsunteroffiziere, 31 Vertragsangestellte und 45 weibliche Kontrollhilfskräfte, zusammen 99 Personen, darunter 3 (erprobare) Angehörige fremder Staaten.

Der Vorstand selbst gehört dem Ruhestand an.

**Rückstand:** 29.500 Rechnungsakten und etwa 1800 Korrespondenzstücke verschiedenen Charakters.

Der tägliche Einkauf beträgt durchschnittlich 500 Geschäftsstücke, hauptsächlich Erhebungen über Gebührreklamationen, Konstatierungen, betreffend Lieferungsleistungen, u. a.

Das Personal genügt kaum, um die laufende Korrespondenz zu erledigen und an den Geburungsnachweisen zu arbeiten. Eine Zensur ist ausgeschlossen.

Am 2. April wurde im Liquidierungsbeirat auf Grund eines vom Liquidierungssekretariat ausgearbeiteten Referates eine eingehende Fachberatung über die Frage der Regelung des Rechnungswesens bei den liquidierenden Militärstellen abgeführt.

Das Liquidierungsinspktorat hat hiebei folgende Auffassung vertreten:

1. Das hier vorhandene Aktenmaterial ist

- so umfangreich und zum Teil in solcher Verfassung, daß es — selbst in Jahrzehnten — ordnungsmäßig nicht überprüft und nicht verarbeitet werden kann; dabei verliert es aber naturgemäß von Monat zu Monat an Aktualität;
- unvollständig, weil große Aktenbestände ausläßlich des Umsturzes in den ehemals besetzten und den abgetrennten Gebieten zurückgeblieben sind, dann weil viel Rechnungsmaterial durch Kriegs- und Umsturzeignisse verloren gegangen ist — (über viele Milliardenwerte fehlen die Verwendungsnachweise!);
- nicht absolut beweiskräftig, weil — wie zahlreiche strafgerichtliche Untersuchungen erwiesen haben — wesentliche Teile (Kaufnachweise) unwahr sind.

2. Das vorhandene Rechnungskontrollpersonal ist hinsichtlich Zahl und Beschriftung ganz unzureichend. Ein fachkundiger Ersatz — und nur ein solcher ist wirklich brauchbar — kann nicht herbeigeschafft werden.

3. Die aus den Rechnungen schon festgestellten oder noch festzustellenden Forderungen sind unter den gegebenen Verhältnissen zumeist uneinbringlich.

Unter diesen Umständen ist es unmöglich, die Verwendungsnachweise ordnungsmäßig zu prüfen, ebenso nicht möglich, die Ergebnisse dieser Prüfung in die Tat umzusetzen und ferner auch unmöglich, ordentliche, nach Verwendungszwecken detaillierte Schlussrechnungen über die Kriegskredite aufzustellen.

Es versprechen daher auch die Fortführung der Rechnungsgeschäfte, die Fortsetzung der Rechnungskontrolle sowie eine Geburungsnachweisung in der bisherigen Form keinen wirklichen Erfolg und sind sonach unwirtschaftlich.

Zu einer gewissen Rechnungslegung über die gemeinsamen Kriegskredite, zu welchen Ungarn bis Ende Oktober 1918 seinen gesetzmäßigen Anteil tatsächlich beigetragen hat, besteht diesem gegenüber jedenfalls eine Verpflichtung. Auch vor der Reparationskommission werden zur Erhöhung der Forderungen, die hinsichtlich Tragung der gemeinsamen Schulden an die anderen Nachfolgestaaten gestellt werden sollen, aber auch zur Bestreitung der Ansprüche der Gegenseite, hinsichtlich der Geburung in der Kriegszeit und während der internationalen Liquidationsverwaltung rechnungsmäßige Aufklärungen gegeben werden müssen.

Die Republik Österreich kann jedoch ihren diesbezüglichen Verpflichtungen und auch der durch den Staatsvertrag von Saint Germain auferlegten Auskunftsplast nur in den Grenzen des Möglichen nachkommen. Diese Grenzen sind aber einerseits in der Lage gegeben, in die wir durch

den Krieg, die Umsturzereignisse und nicht zum geringsten Teile durch das unfreundliche, zumindest passive Verhalten der anderen Nachfolgestaaten verletzt wurden, andererseits in unserer finanziellen Not. Es ist aber auch im Interesse der staatlichen Rechnungskontrolle selbst gelegen, diese durch die Ausübung einer wirkungslosen Scheinzensur nicht weiter mehr zu diskreditieren, sondern das durch deren Einstellung verfügbare Personal lieber dort zu verwenden, wo es für die laufende Verwaltung notwendig gebraucht wird und ersprechlichere Dienste zu leisten vermag.

Die Beratung ergab Übereinstimmung darüber, daß die Durchführung der Zensur überhaupt und die Fortführung der Geburungsnachweisung nach den bisherigen Bestimmungen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich ist, daß eine Fortsetzung der bezüglichen Arbeiten keinen wirklichen Erfolg verspricht, daher unwirtschaftlich und deshalb erstere ganz einzustellen, letztere auf das unumgängliche Maß einzuschränken ist.

Es wurde vereinbart, daß der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen unverzüglich ein Schema für die Erfassung und Nachweisung jenes Teiles der Kontokorrent(Geburung) verfaßt, das die noch weiter zu verfolgenden Forderungen und Verpflichtungen der früheren Militärvorwaltung enthält.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes ist für eine Einschränkung der beabsichtigten Aktenausmerzung (Skartierung) mit der Begründung eingetreten, daß die Rechnungsbelege aus der Kriegszeit hauptsächlich deshalb notwendig seien, um die noch zahlreichen nachträglichen Gebührenreklamationen auf ihre Berechtigung überprüfen zu können. Es wurde ihm entgegengehalten, daß die Erhebungen infolge der großen Lückenhaftigkeit des Materials, infolge seiner Unordnung sowie im Hinblick auf die Art der Aufrechnung der Personalgebühren selten einen wirklichen Erfolg bringen, daher nur einen problematischen Wert haben, die hiefür aufgewandte Zeit und die Kosten nicht lohnen. Diese Angelegenheit wurde dann in späteren Sitzungen des Liquidierungsbeirates behandelt und erledigt.

Am 19. April hat das Liquidierungsinspektorat auf Grund des Ergebnisses der Besichtigungen und der Fachberatung das Staatsamt für Finanzen um folgende Maßnahmen ersucht:

1. Gedwede Zensur bei allen Rechnungsabteilungen der bestandenen militärischen Zentralstellen sofort einzustellen und deren künftige Vornahme zu bestimmten Zwecken (Tetzung aufgedeckter oder vermuteter unreller Geburung) im falleweise unbedingt notwendigen Umfange der Anordnung des Staatsamtes selbst vorzubehalten.

2. Die Geld- und Materialrechnungen für die Zeit bis Ende Dezember 1919 bei allen derzeit noch bestehenden liquidierenden Rechnungskörpern sofort abzuschließen und an die Rechnungskontrollstelle einsenden zu lassen, die betreffenden Rechnungskörper aber gleich aufzulösen und die Austragung ihrer noch schwelenden Angelegenheiten an das Militärliquidierungamt selbst übergehen zu lassen.

3. Die nahezu bereits fertigen Geburungsnachweisungen für die Zeit bis Ende Juni 1917 noch in der bisherigen Form bis Ende Mai dieses Jahres abzuschließen, die spätere Geburung bis 31. Oktober 1918 aber in der vereinfachten Form einer sogenannten „Kassabilanz“ und hierauf auch die Geburung der internationalen Liquidationsverwaltung (1. November 1918 bis 31. Dezember 1919) raschstens nachweisen zu lassen.

4. Alle mit der Zensur, Schlussrechnung und Refundierung (das heißt Abrechnung mit anderen Staaten und anderen Etats) besetzten Gruppen und Abteilungen unter einheitlicher Leitung eines energischen Fachmannes zusammenzufassen. Dagegen für die ordnungsmäßige Prüfung sowie Nachweisung der laufenden Geburung während der auftrifizierten Liquidierung (ab 1. Jänner 1920) Vorsorge zu treffen.

5. Das gesamte Aktenmaterial raschstens zu sichten und — nach weitestmöglicher Verkürzung der Aufbewahrungsfristen — alles entbehrliche Material ausmerzen (vernichten) zu lassen, damit einerseits solche Ordnung geschaffen wird, daß spätere Erhebungen ohne besonderen Personal- und Kostenaufwand jederzeit leicht vorgenommen werden können, und andererseits um möglichst viel Raum für eine nützliche Verwendung freizumachen.

6. Die Aufarbeitung des Verbuchungsrückstandes in der Stiftungsgeburung und ferner die Sichtung und Abtöfung der fremden Gelder und Depositen zu veranlassen.

Am 23. April wurde in der zweiten Sitzung des Liquidierungsbeirates die Skartierung (Ausmerzung) von Rechnungsakten behandelt und folgendes Beratungsergebnis erzielt:

Die nach dem Provenienzprinzip der Republik Österreich gehörenden Rechnungsakten bei den Zentralstellen der liquidierenden gemeinsamen und der früheren österreichischen Staatsverwaltung sind noch im Laufe dieses Sommers einer möglichst weitgehenden Skartierung zu unterziehen, worunter sowohl die Ausscheidung als auch die Vernichtung aller belanglosen Rechnungsdokumente zu verstehen

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

ist. Die Weisungen hiezu ergehen von den einzelnen Staatsämtern im Einvernehmen mit dem Staatsrechnungshof und mit dem Archivbevollmächtigten. Das Staatsamt für Äußeres wird den anderen Nachfolgestaaten aus Opportunitätsgründen von der beabsichtigten Skartierung der Rechnungsakten Mitteilung machen und hiebei auf die vollkommene Wertlosigkeit des auszuscheidenden Materials hinweisen. Die Verfügungen wegen zweckentsprechender Verwertung des gewonnenen Altpapiers trifft das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Am 24. April hat das Staatsamt für Finanzen die Detailanordnungen für die Skartierung der militärischen Rechnungsakten erlassen, worauf das Militärliquidierungsamt am 8. Mai die Durchführung der Skartierung verfügte.

Am 30. April hat das Staatsamt für Finanzen auch die vom Liquidierungsinspекторate am 19. April beantragten Verfügungen (1, 2, 3, 4 und 6) an das Militärliquidierungsamt erlassen, worauf dieses im Mai die weiteren Anordnungen traf.

Mit 1. Juni hat das Militärliquidierungsamt für die Zusammenstellung der Gebarung aller Rechnungskörper des ehemaligen Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Oktober 1918 (samt Rückständen seit Kriegsausbruch), dann für die Ausarbeitung der Gebarung während der internationalen Liquidationsverwaltung eine Gebarungsabteilung aufgestellt.

Diese fungiert gemäß der bezüglichen Verlautbarung des Militärliquidierungsamtes als „Oberleitung der Fachrechnungs-, der Kriegsrechnungsabteilung, dann der Rechnungsabteilungen der Marine und der Landwehr“. Alle diese Stellen bleiben der 15. (Rechnungs-) Abteilung des Militärliquidierungsamtes untergeordnet.

Das Liquidierungsinspktorat wird alle diese Stellen demnächst nochmals besichtigen, um Klarheit über die Zweckmäßigkeit der vom Militärliquidierungsamt getroffenen Einrichtungen zu gewinnen und wird dann das Notwendige veranlassen.

Am 26. und 27. Mai wurde in der dritten Sitzung des Liquidierungsbeirates eingehend behandelt, wie

- a) nachträglich erhobene Gebühr- und Ersatzansprüche ehemaliger Angehöriger der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht,
- b) die aus der Gebarung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht hervorgehenden Ersatzvorreibungen, Rekurse, Passierungen, Ersatznachsichten und Ersatzabschreibungen mit Rücksicht auf die durch den Staatsvertrag von Saint Germain geschaffene Rechtslage zu behandeln sind.

Diese Beratungen führten zu folgendem Ergebnis:

Das Staatsamt für Finanzen übernimmt es, mittels Vollzugsanweisung festzusezen, daß bisher nicht befriedigte Ansprüche auf Gebühren der Personen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht, dann auf Gebühren, die den Angehörigen dieser Personen als Subsistenz (Quartierbeihilfe) zustehen, nach Ablauf einer Berfallsfrist von drei Monaten erlöschen, die vom Tage des Inkrafttretens der Vollzugsanweisung, beziehungsweise vom Tage der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft zu rechnen ist.

Das Staatsamt für Finanzen wird ferner im administrativen Wege dafür vorsorgen, daß die dermalen bereits anhängigen Gebühreklamationen durch zweckentsprechende Vereinfachung des Verfahrens raschestens der Erledigung zugeführt werden.

Die aus den vorliegenden militärischen Rechnungsakten noch nicht festgestellte Abrechnung von Vorschüssen, die an Einzelpersonen auf die ihnen zukommenden Gebühren oder zur Besteitung von Dienstauflagen (zum Beispiel bei Reisen) erfolgt worden sind, ferner die im Liquidations- und Zensurverfahren noch nicht festgestellten Mehr- oder Minderabrechnungen an persönlichen Gebühren der ehemaligen Angehörigen der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und ihrer Familien, sind von Amts wegen nicht weiter zu verfolgen, sofern nicht etwa bestimmte Verdachtsgründe für eine malversatorische Gebarung vorliegen, die in jedem Falle auf gerichtlichem Wege klarzustellen sein werden.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Beschaffungsvorschüsse zum Einkauf von Lebensmitteln, Material und dergleichen, dann solche, dem Militärliquidierungsamt zur Kenntnis gelangte Vorschüsse, die während der Umsturzperiode auf Rechnung der Gebühren für mehrere Monate im voraus oder behufs Bergung von gefährdeten Kassenbeständen erfolgt wurden.

Die Aufrechnungsdocumente über militärische Personalgebühren sind nach Ablauf der gemäß Absatz 1 dieses Vertragsergebnisses festzusehenden Verfallsfrist gelegentlich der nächsten Skatierung zu vernichten.

Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt wird dem Staatsamt für Finanzen wegen Zuverkennung von Gebühren für die Zeit der Kriegsgefangenschaft einen Antrag stellen und dieses Staatsamt wird ferner die Frage der Aushilfen an solche Personen der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht österreichischer Staatsangehörigkeit für Schäden, die sie während des Krieges und Umsturzes erlitten haben, als soziale Fürsorgemaßnahmen in analoger Weise regeln, wie dies hinsichtlich der Entschädigung der Beamten des auswärtigen Dienstes beabsichtigt ist.

(Diese Fragen sind beim Staatsamt für Finanzen schon seit langem anhängig; ihre Entscheidung wird den Abbau der Liquidierungsarbeiten wesentlich fördern, da dermalen viele Tausende derselben Gesuche erliegen.)

Das Staatsamt für Finanzen übernimmt es, über die Behandlung der Einstreiten um Aufrechnungsbedeckung oder Passierung, dann der verschiedenen Ersatzvorschreibungen sowie der daraus entspringenden Reklame, Einsprachen, Ersatzabschreibungen und Ersatznachrichten im Sinne des bezüglichen Rechtsgutachtens der Finanzprokuratur Wien eine Weisung an das Militärliquidierungsamts hinauszugeben, wonach in diesen Angelegenheiten die Liquidierungstätigkeit nur auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in denen die Republik Österreich hiezu rechtlich legitimiert ist, während die Akten über die anderen Fälle den zuständigen Nachfolgestaaten abzutreten und diese Ersatzansprüche behufs seinerzeitiger Wahrnehmung der Gutschrift auf dem Reparationskonto Österreichs in Evidenz zu nehmen sind.

Einstreiten um Aufrechnungsbedeckung oder Passierung wären nur dann weiter zu verfolgen, wenn bestimmte Verdachtsgründe für eine fraudulose Gebarung vorliegen, ansonsten einfach abzulegen.

Die noch unausgetragenen Liquidations- und Befürbunde sämtlicher Rechnungsstellen, dann die bei den liquidierenden Militärkommandos und in den verschiedenen Reffortabteilungen des Militärliquidierungsamtes bereits anhängigen Angelegenheiten eingangs erwähnter Kategorien sind in der 11. Abteilung des Militärliquidierungsamtes durchzusehen. Hierbei ist festzustellen:

- welche Fälle hier weiter zu verfolgen und welche ganz fallen zu lassen sind;
- welche Fälle durch eine Vereinbarung mit den Ersatzpflichtigen zu schlichten sind;
- in welchen Fällen das administrative Ersatzverfahren durchzuführen, beziehungsweise die gerichtliche Execution zur Hereinbringung von Ersätzen aus dem Liquidations- und Befürverfahren, dann zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen zu erwirken ist;
- welche Fälle dem zuständigen Nationalstaate abzutreten und hier in entsprechende Evidenz zu nehmen sind.

Mit dieser Aufgabe wären einige tüchtige Fachreferenten zu betrauen und den bezüglichen Arbeiten — nach Bedarf — auch Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, des Staatsrechnungshofes und der Finanzprokuratur beizuziehen; die Entscheidung wäre dem Leiter des Militärliquidierungsamtes zu überlassen.

Die nach Maßgabe der Entscheidung einzuleitenden administrativen Ersatzverfahren hätten — solange die liquidierenden Militärkommandos noch bestehen — diese durchzuführen; die administrative Reklamentscheidung in diesen Fällen hätte daher dem Militärliquidierungsamt zuzustehen.

Die gütlichen Vereinbarungen mit den Ersatzpflichtigen wären unter Mitwirkung von Vertretern des Staatsamtes für Finanzen und — soweit wichtigere Rechtsfragen mitspielen — auch der Finanzprokuratur abzuschließen.

Den liquidierenden Militärkommandos wäre ihre administrative Besugnis hinsichtlich Erteilung von Aufrechnungsbedeckungen, Passierungen, Ersatzabschreibungsbewilligungen, Ersatznachrichten und zur Entscheidung von Reklamen abzunehmen.

Über die hienach zutreffenden Verfügungen ist dem Liquidierungsinspекторate eine Mitteilung bisher noch nicht zugekommen.

#### Resümé.

Das militärische Rechnungswesen ist infolge verfehlter Organisation und von Unterlassungen, die auf viele Jahre zurückreichen, gleich zu Beginn des Krieges zusammengebrochen. Rechnungsführung und Rechnungskontrolle haben ihre Aufgaben nicht erfüllt.

Die Milliardengebarung der Kriegskredite ist daher nicht ordentlich überprüft und nur zu einem Teile systematisch verrechnet.

Das Versäumte lässt sich nicht mehr nachholen.

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

Die durch den staatlichen Umsturz geschaffenen Verhältnisse, insbesondere die große Lückenhaftigkeit des hier vorhandenen Rechnungsmaterials und der Mangel leistungsfähigen Fachpersonals machen die Fortsetzung der bisherigen Arbeiten absolut aussichtslos und daher zwecklos.

Trotzdem diese Sachlage seit langem klar zutage liegt, ist bisher nichts Durchgreifendes geschehen, um die Arbeitsführung diesen Zwangsverhältnissen anzupassen.

Grundfragen, wie zum Beispiel die Behandlung von Ersatzvorschreibungen, Refürsen usw., die Gebührensprüche der heimgekehrten Kriegsgefangenen und anderes blieben unerledigt.

Selbst eine systematische Ordnung und Sichtung des ungeheuren Altenmaterials wurde unterlassen, dagegen auf gänzlich zwecklose Arbeiten viel Zeit vertrödelt.

Die Leitung hat bezüglich dieser Liquidierungstätigkeit versagt.

Die vom Liquidierungsinspекторate angeregten und zum Teil auch bereits in Durchführung begriffenen Maßnahmen sollen den Schutt wegräumen und Bahn für die endliche Beendigung der Rechnungsarbeiten für die Vergangenheit schaffen.

Gegen diese, allerdings radikalen Maßnahmen wurden bisher mehrfache Einwendungen, auch vom Leiter des Militärliquidierungsamtes, hauptsächlich in der Richtung erhoben, daß Ungarn gegenüber besondere Verpflichtungen zur Rechnungslegung bestehen und daß durch das Fällenlassen der Rechnungsschlüsse die Geltendmachung der Forderungen gegenüber den Nachfolgestaaten erschwert wird.

Nach einer dem Liquidierungsinspекторate zugekommenen Mitteilung soll Ungarn tatsächlich bereits gegen die verfügte Einstellung der Zensur und gegen die Durchführung der Altenkartierung formelle Einsprache erhoben haben. Hierüber wurde beim Staatsamte für Finanzen angefragt.

In einem provisorischen Einkommen zwischen der Republik Österreich und Ungarn wurde gegenseitig voller Einblick in die im übrigen beiderseits nationalisierte Liquidierung zugestanden. Es versteht sich, daß hiwdurch nicht wieder ein Dualismus in die Liquidierung eingeschmuggelt werden soll. Es liegt im Sinne der Auflösung, daß eventuelle Proteste der ungarischen Organe der nunmehr erklärten vollen Souveränität keinen Abbruch tun und ausschließlich nur vom Standpunkte des Interesses der Republik Österreich behandelt werden dürfen.

Die unbedingte Durchsetzung der vom Liquidierungsinspktorat als notwendig erkannten Maßnahmen im Rechnungswesen ist unerlässlich, wenn der von der Nationalversammlung geforderte Abbau der Liquidierung tatsächlich durchgeführt werden soll. Man muß dabei freilich auch gewisse Nachteile mit in den Kauf nehmen. Wie die Dinge liegen, ist ein wirklicher Erfolg bei Fortsetzung der Rechnungszensur für die Kriegszeit nicht zu erwarten; sie verursacht jedenfalls mehr Kosten als sie unter Umständen Nutzen bringen kann und ist daher unwirtschaftlich.

Wenn die Skartierung der belanglosen Rechnungsalten nicht ungehindert und energisch durchgeführt wird, so kann diese Aktion vor Eintritt des Winters nicht mehr beendet werden.

## 12. Konzentrierung des Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsam.

Der Zahlungsdienst im Bereiche der liquidierenden Militärverwaltung ist — bis auf einige in letzter Zeit verfügte Abweichungen — so eingerichtet wie ehedem.

Den Zahlungsdienst besorgen:

beim Militärliquidierungsam:

- a) dessen Zahlamt (das frühere Zahlamt des Kriegsministeriums) teils bar, teils im Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank und im Postsparkasse-Scheckverkehr;
- b) die Lieferungsliquidatur } im Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen
- c) die Liquidatur für österreichische Heereslieferanten } Bank und im Postsparkasse-Scheckverkehr;
- d) die Militärpensionsliquidatur im Postsparkasse-Scheckverkehr;

bei den liquidierenden Militärkommandos in Graz und Innsbruck die dortigen als „Militärzahlstelle“ fungierenden Finanzkassen — teils bar, teils im Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank und im Postsparkasse-Scheckverkehr;

bei den noch bestehenden liquidierenden Rechnungskörpern (Unterstellen) die aus Gagisten gebildete Kassekommission — bar, bei einzelnen Rechnungskörpern auch im Postsparkasse-Scheckverkehr.

Der Zahlungsdienst der mit 1. Februar 1920 aufgelösten Militärkasse in Wien (für das liquidierende Militärkommando) wurde auf das Zahlamt des Militärliquidierungsamtes und auf die Lieferungsliquidatur aufgeteilt.

Bis 1. Juli 1920 waren das frühere Ministerium für Landesverteidigung an die Finanzlandeskasse in Wien, die bestandene liquidierende Marineabteilung an ihr eigenes, nunmehr aufgelöstes Marinezahamt gewiesen. Ab 1. Juli besorgt das Zahamt des Militärliquidierungsamtes auch den Zahlungsdienst für die Landwehrabteilung und die Marineabteilung.

Das Gelddienstungsrecht auf das Zahamt, auf die beiden Lieferungsliquidaturen und die Militärpensionsliquidatur übt das Militärliquidierungamt, jenes auf die Militärzahlstellen in Graz und in Innsbruck die Intendanz des dortigen liquidierenden Militärkommandos aus.

Die Geldanweisung des Militärliquidierungamtes steht unter der Vorkontrolle des bei diesem eingeteilten Vertreters des Staatsamtes für Finanzen. Jede Geburung unterliegt vor ihrem Vollzuge der vorherigen Liquidierung durch die zuständige, mit Rechnungskontrollbeamten besetzte Liquidatur.

Bei den Rechnungskörpern werden die Geburungen auf Grund vorheriger Liquidierung durch das eingeteilte Rechnungsvororgan (Rechnungsführer) vollzogen.

### Liquidatur des Militärliquidierungamtes.

(Besichtigt am 10. April.)

Diese besorgt die Liquidierung aller beim Zahamte des Militärliquidierungamtes zu vollziehenden Geburungen, das ist der Gebühren für das gesamte Personal des Militärliquidierungamtes (samt Fach- und Kriegsrechnungsabteilung) und des liquidierenden Militärkommandos in Wien;

des sachlichen Aufwandes und der sachlichen Einnahmen des Militärliquidierungamtes;

der Stiftungen, dann der fremden Gelder und Depositen, die beim ehemaligen Kriegsministerium und beim liquidierenden Militärkommando Wien in Vorschreibung standen, ferner  
die Grunbuchführung für die im Gebührbezuge stehenden Gagisten.

Stand: 9 Beamte (darunter 2 fremde Staatsangehörige), 7 Vertragsangestellte, 9 weibliche Kanzleihilfskräfte, 4 Ordinanznen.

In Gebührvorschreibung stehen ungefähr je 1000 Gagisten und Vertragsangestellte; hiezu kommen demnächst noch jene Bedienungspersonen, die bisher ihre Gebühren vom Hausskommando erhalten.

Der monatliche Umsatz beträgt für den eigenen Bedarf etwa 7 Millionen, nebst mehreren Millionen für die Dotierung der Lieferungsliquidaturen, und für die Dotierung der Militärzahlstellen in Graz und Innsbruck beiläufig je eine halbe Million Kronen.

Die Vormerkungen über gegebene Vorschüsse, dann die Depositenbücher weisen viele noch offene Posten auf.

Es befinden sich noch etwa 500 Auslandsreiserechnungen aus der Kriegszeit im Rückstande; bei der 11. Abteilung sollen noch weitere derlei Rechnungen erliegen.

Der Liquidatur ist die Geldstelle E des aufgelösten gemeinsamen Zentralnachweibureaus der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze angegliedert, welche die Reklamationen, betreffend Geldsendungen aus Österreich-Ungarn in das frühere feindliche Ausland an die Kriegsgefangenen, austrägt und jetzt auch die Einlösung von Rubeln, dann von Noten der Cassa Veneta dei prestiti (Ersatzlire) besorgt.

Es kommen täglich 10 bis 12 Postreklamationen und es sind noch etwa 80.000 Postsendungen (280.000 K) auszugleichen. Die Austragung ist durch die schwierigen Postverhältnisse und die zeitraubende Ausforschung behindert.

### Zahamt des Militärliquidierungamtes.

(Besichtigt am 10. April.)

Dieses besorgt den Zahlungsdienst in dem vorstehend bei der Liquidatur bezeichneten Umfang und die gesamte Manipulation mit den in seiner Verwahrung befindlichen Stiftungskapitalien (Zinseneinlösung usw.). Es wurde im Dezember 1919 vom Staatsamte für Finanzen in Verwaltung übernommen und hiebei die Werteffekte unter dessen Sperrre gelegt.

Die räumliche Vereinigung mit der Staatszentralkasse stand in Erwägung, ist aber wegen Raummangel nicht möglich und würde eine Personalsparnis nicht ergeben.

Stand: 8 Beamte, 10 Vertragsangestellte (weibliche Hilfskräfte).

Der Bargeld- und Guthabenstand sind ziemlich bedeutend, namentlich die Stiftungskapitalien und fremden Valuten; darunter befinden sich auch ukrainische Briefmarken, die einen nicht unbedeutenden Liebhaberwert besitzen, weiters vollkommen wertlose Perperanweisungen (nicht zur Ausgabe gelangtes Notgeld der ehemaligen österreichisch-ungarischen Militärverwaltung in Montenegro in elf voluminösen Kästen, ferner eine

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

bedeutende Anzahl von silbernen Tapferkeitsmedaillen I. und II. Klasse, wie goldenen Tapferkeitsmedaillen (aus Silber) und von silbernen Militärverdienstmedaillen sowie eine Menge dazugehöriger Bänder.

Überdies verwahrt das Zahamt noch einige Kisten mit verschiedenen Wertgegenständen, deren rechtmäßige Eigentümer unbekannt sind.

Die Vernichtung der wertlosen Perperanweisungen und die Verwertung der Dekorationen aus Silber durch das Münzamt wurden über Antrag des österreichischen Vertreters vom bestandenen Bevollmächtigtenkollegium schon am 21. Mai 1919 beschlossen, vom liquidierenden Kriegsministerium, beziehungsweise Militärliquidierungsamte jedoch bisher unterlassen.

## Lieferungsliquidatur.

(Besichtigt am 9. April.)

Diese wurde mit 1. Jänner 1918 errichtet zum Zwecke, alle Zahlungen für die vom bestandenen Kriegsministerium feststellten Lieferungen, ferner alle Zahlungen in das alte Ausland zu realisieren und nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung in Evidenz zu halten.

Ihre Errichtung erfolgte leider viel zu spät, als das frühere Kriegsministerium sich endlich dessen bewußt geworden ist, daß es jede Übersicht über die von den verschiedenen Beschaffungsabteilungen erteilten, in die Milliarden gehenden Vorschüsse verloren hat und daher zur Abrechnung mit den Heereslieferanten unfähig ist.

Liquidierung und Buchführung sind im laufenden. Es ist etwa eine Milliarde in Kronen an liquid erklärten Verpflichtungen der Heeresverwaltung in Evidenz, deren Bezahlung von der Zuweisung der notwendigen Geldmittel abhängt.

Personalstand: 8 Berufsrechnungsbeamte, 5 Zivilbuchhalter, 4 Vertragsangestellte und 15 weibliche Kanzleihilfskräfte.

Gelegentlich der Auflösung der Militärkasse in Wien (mit 1. Februar 1920) wurden der Lieferungsliquidatur die Flüssigmachung der Verlagsergänzungen (Dotationen) für liquidierende Heereskörper, der Unterkunftvergütungen, von Nachtragsgebühren an Personen der Armee im Felde, dann aller sonstigen sachlichen Auslagen des liquidierenden Militärkommandos Wien übertragen.

Diese Gebarungen werden im Gegensatz zu der — wie erwähnt — sonstigen doppelten Buchführung kameralistisch, daher in einer eigenen Untergruppe verrechnet, was natürlich den Dienstbetrieb kompliziert. Es wäre zweckmäßiger gewesen, diese Arbeit der (allgemeinen) Liquidatur des Militärliquidierungsamtes zu übertragen, dagegen bei der Lieferungsliquidatur alle Zahlungen für Lieferungen zu konzentrieren, wie sich dies schon aus ihrer Benennung ergibt.

## Liquidatur für österreichische Heereslieferanten.

(Besichtigt am 9. April.)

Diese wurde im März 1919 nach Aufdeckung unkorrekter Gebarungen bei der allgemeinen Liquidatur des liquidierenden Militärkommandos Wien unter Leitung eines pensionierten Zivilrechnungsbeamten aufgestellt und ist seit Auflösung der Militärkommandointendantz (Februar 1920) selbständige. Sie besaßt sich mit der kommissionsweisen Flüssigmachung der Verdienstbeträge für solche Lieferungen, die bei den Heeresanstalten im Bereich des Militärkommandos Wien definitiv zu verrechnen sind, auf Grund von „Verständigungen“ der betreffenden Heeresanstalten.

Diese sogenannten „kommissionsweisen Zahlungen“ erfolgten seinerzeit für alle im Bereich des Militärkommandos befindlichen Heeresanstalten durch dessen (also nur durch eine) Kasse, um die staatswirtschaftlich schädliche Zersplitterung der Kassenbestände auf viele Stellen möglichst einzuschränken. Damit jedoch der Zusammenhang zwischen Geld- und Sachenverrechnung nicht zerissen werde und damit jede Anstalt ihren Gesamtanwand in der eigenen Rechnung behandle, verrechnete die Militärkasse die für jede einzelne Anstalt geleisteten Zahlungen als einen an diese gegebenen Verlag, dagegen die Anstalt den nämlichen Betrag zunächst als empfangenen Verlag und gleichzeitig — entsprechend dem Verwendungszweck — als Ausgabe an die liefernden Firmen. Die „Verständigungen“, mit welchen die Heeresanstalten um kommissionsweise Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten ansuchten, enthalten viele Posten für eine ganze Reihe von Geschäften, mit verschiedenen Firmen; sie sind für die sofortige Realisierung eingerichtet. Unter dieser Voraussetzung war die Kontrolle ermöglicht und hiervon die Ordnungsmöglichkeit der Gebarung gesichert. Es bestand aber schon im Frieden der — allerdings erst während des Krieges

infolge ungeheurer Ausdehnung der Geschäfte fühlbar gewordene — Nachteil, daß über die einzelnen Firmen teils in Geld, teils in Rohstoffen und dergleichen geleisteten Vorschüsse keinerlei verlässliche Evidenz vorhanden war, in der Soll und Haben einander gegenüberstehen. Die Geldvorschüsse wurden lediglich in dem chronologisch geführten „Ärarialschuldenbuch“ evident gestellt, aus dem die auf die einzelnen Firmen entfallenden Kosten nur mit größerem Zeitaufwand herausgesucht werden konnten, ohne daß die Gewähr bestand, nicht eine Post übersehen zu haben. Für die rechnungsmäßige Evidenzstellung von Rohstoffen und dergleichen, die abgegeben worden sind, war überhaupt nicht vorgesorgt; die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im „Ärarialschuldenbuch“ war infolge der Rückstände in der Überprüfung nicht verbürgt. Infolge des gegen Ende des Krieges immer fühlbarer gewordenen Geldmangels wurde die Realisierung der Verständigungen bei den Militärkassen gestoppt, so daß sich speziell bei der beständigen Militärkasse Wien viele Tausende solcher Verständigungen angesammelt haben. Mit dem Einsetzen der Teilzahlungen im November 1918, als die einzelnen Verständigungen nicht ganz, sondern nur postenweise, und zwar nicht auf einmal, sondern in oft vielen Raten eingelöst wurden, ging jede Übersichtlichkeit verloren, zumal in den Verständigungsdruckorten der Raum für eine ordnungsmäßige Vermerkung der geleisteten Teilzahlungen bei den einzelnen Posten fehlt. Diese Geburungsevidenz über Milliardenzahlungen ist eine derartige, daß von einer „Buchhaltung“ eigentlich gar nicht gesprochen werden kann. Daß bei einer solchen Anordnung und da alle beschäftigten Organe aus jahrelanger Erfahrung wußten, daß eine Kontrolle überhaupt nicht oder nur in oberflächlicher Weise erfolgt, Unkorrektheiten (Bevorzugung einzelner Lieferanten infolge Bestechung) vorgekommen sind, ist wahrlich kein Wunder. Bei dieser Mißwirtschaft, die nur auf völliges Versagen der obersten Leitung durch das frühere, dann durch das liquidierende Kriegsministerium und auf die absolute Unzulänglichkeit des betreffenden Amtsvertreters zurückzuführen ist, hätten sehr leicht auch wirkliche Schädigungen des Staatshauses in großem Umfange eintreten können.

Kennzeichnend dafür, wie auch jetzt noch gearbeitet wird, ist, daß erst jetzt daran gegangen wird, Saldoconti für jede einzelne Firma anzulegen, in denen die Geburung seit November 1918 nachträglich verbucht wird. Die obige Geburung während des Krieges bis zum Zusammenbrüche, dann insbesondere die bis dahin erfolgten Vorschüsse werden hiebei nicht berücksichtigt. Außerdem bleiben alle über unmittelbaren Auftrag des früheren Kriegsministeriums erfolgten und nach dem 1. Jänner 1918 abgerechneten Lieferungen hiebei außer Betracht, da diese von einer zweiten Stelle, der früher erwähnten „Lieferungsliquidatur“ realisiert und verbucht werden. Es werden daher die Saldoconti der Liquidatur für österreichische Heereslieferanten nur einen Bruchteil der Geschäfte aufweisen, die zwischen den einzelnen Firmen und der beständigen Heeresverwaltung abgewickelt wurden.

Seit 11. März wurden nahezu drei Viertel Milliarden Kronen durch diese Liquidatur angewiesen; im Februar 1920 betrug der Umsatz 48,5 Millionen Kronen. Mit Rücksicht auf die Dauer ihres Bestandes und weil der Geschäftsbetrieb der liquidierenden Heeresanstalten schon längst ganz oder doch zum größten Teil aufgehört hat, müssen auch die dieser Liquidatur übertragenen Geschäfte bald zum Abschluß kommen. Welchen Umfang sie derzeit haben, beziehungsweise wie viele Posten und welcher Gesamtbetrag noch zu bezahlen ist, konnte der Abteilungsvorstand bezeichnender Weise nicht angeben.

Obwohl 17 Rechnungsbeamte des Zivilstandes (darunter fünf in der VII. und VIII., sieben in der IX. Rangklasse) zur Verfügung stehen, hat der Abteilungsvorstand um Unterstützung seiner wiederholten Ansuchen um Personalvermehrung gebeten. Das Liquidierungsinspекторat hält diese für unmöglich und hat den Eindruck gewonnen, daß sichtlich das Bestreben obwaltet — in Ausnutzung der seinerzeit vorgekommenen Unregelmäßigkeiten — durch eine recht umständliche Darstellung und überflüssige Erweiterung der Aufgaben noch „recht lange zu liquidieren“.

Außer dem Vorstand ist noch ein zweiter Beamter bereits im Ruhestande (64 Jahre); dieser und drei weitere Zivilrechnungsbeamte sind fremde Staatsangehörige.

#### Militärpensionsliquidatur.

(Besichtigt am 16. März, bereits unter Punkt 8 behandelt.)

Am 2. April hat das Liquidierungsinspекторat in der schon unter Punkt 10 erwähnten Sachberatung auf die Notwendigkeit hingewiesen, den gesamten Zahlungsdienst für die militärische Liquidierung bei einer Kasse zu konzentrieren und so einzurichten, daß er nur über vorherige Anweisung der Kontrollinstanz erfolgt, damit die nachträglichezensur durch die anweisende Behörde selbst wegfallen und die Überprüfung lediglich vom Staatsrechnungshof ausgeübt werden kann.

Am 19. April hat das Liquidierungsinspекторat dem Staatsamt für Finanzen die bei vorstehenden Besichtigungen gemachten Wahrnehmungen behufs weiterer Verfügung zur Kenntnis gebracht und die Schaffung einer Rechnungsabteilung beim Militärliquidierungssamt zur Besorgung des gesamten

Liquidationsdienstes, der Zensur und der Gebarungsnachweisung ab 1. Jänner 1920 und ferner die hefste Vereinigung der beiden Lieferungsliquidaturen (die das liquidierende Kriegsministerium selbst schon im Februar dieses Jahres in Aussicht genommen hat) beantragt. Hierbei wurde auch auf die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung der Zivil- und Militärpersonen hinsichtlich des Abbaus hingewiesen und bemerkt, daß eine Weiterverwendung von Angehörigen fremder Staaten bei den Lieferungsliquidaturen mit Rücksicht auf den Charakter der bezüglichen Arbeiten nicht unbedingt notwendig ist.

Am 30. April hat das Staatsamt für Finanzen die Aufstellung einer Rechnungsabteilung im Militärliquidierungsamte für den administrativen Rechnungsdienst für den laufenden Liquidierungsdienst, dann für die Zensur und systematische Verrechnung der vom 1. Jänner herwärts sich ergebenden Gebarungen, sowie die Bewertung der beim Zahlamt erliegenden Dekorationen aus Silber und die Vernichtung der wertlosen Verperanweisungen verfügt. Gleichzeitig wurde das Militärliquidierungsamte eingeladen, die Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes einschließlich jenes für die frühere Marinesektion und das bestandene Ministerium für Landesverteidigung „in Erwägung zu ziehen“.

Am 11. Mai wurde die Übersiedlung der Lieferungsliquidatur für die Heereslieferanten im Nachrichtenblatte des Militärliquidierungsamtes verlautbart. Über die organische und räumliche Zusammenfassung dieser Liquidatur mit der Lieferungsliquidatur, die unzweifelhaft zusammengehören, weil sie sich mit der gleichen Aufgabe befassen, ist dem Liquidierungsinspекторate bisher nichts bekannt geworden.

Am 12. Juni wurde im Nachrichtenblatte des Militärliquidierungsamtes verlautbart, daß der Zahlungsdienst für die Landwehrsektion und für die Marineabteilung mit 1. Juli vom Zahlamt des Militärliquidierungsamtes übernommen wird.

#### Resümé.

Gleich wie auf dem Gebiete der Rechnungsführung und der Rechnungskontrolle (vergleiche Punkt 11) sind auch bei dem zum Rechnungswesen gehörenden Liquidierungs- und Zahlungsdienst infolge von Unterlassungen der Verwaltungtleitung, hauptsächlich aber wegen der Unzulänglichkeit des Personals Mängel zutage getreten und Rückstände entstanden, die sich nachträglich nur schwer oder gar nicht beheben lassen.

Nur durch die vom Liquidierungsinspекторate beantragte vollständige Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamte durch die damit zu verbindende Entkleidung der liquidierenden Militärokommendos von ihren bisherigen administrativen Beschriften (Geldanweisungs- und Bedekungsrecht) und durch die gleichzeitige Auflösung der liquidierenden Rechnungskörper läßt sich eine rasche, einfache und sichere Kontrolle der laufenden Liquidationsgebarung verbürgen.

Die dermalige Zersplitterung des Zahlungsdienstes auf mehrere „anweisende Behörden“ (Zahlstellen) und die noch immer ziemlich zahlreichen liquidierenden Rechnungskörper stehen dem entgegen, hindern den Abbau der Liquidierung, absorbieren mehr Personal und verursachen dadurch Mehrkosten.

Die vollständige Erledigung dieses Antrages, beziehungsweise die Durchführung der hierach notwendigen Maßnahmen durch das Militärliquidierungsamt stehen noch aus. Die Angelegenheit wird gleichzeitig beim Herrn Staatssekretär für Finanzen betrieben.

### 13. Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof und liquidierender österreichischer Oberster Rechnungshof.

Der bestandene Gemeinsame Oberste Rechnungshof war eine dem früheren Staatsoberhaupt unmittelbar untergeordnete selbständige, von den Ministerien unabhängige Behörde zur Kontrolle über den ehemaligen gemeinsamen (österreichisch-ungarischen) Staatshaushalt. Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof hatte alle Geldempfänge und -ausgaben sowie alle Rechnungen über das gesamte, nicht in Geld bestehende Staatseigentum nicht bloß auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, sondern auch auf ihre Budget- und Zweckmäßigkeit sowie darauf zu untersuchen, ob sie den Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungsgrundgesetzen entsprechen; er hatte ferner für die Einhaltung eines zweckmäßigen Rechnungsverfahrens zu sorgen und schließlich die Schluffrechnungen über den gemeinsamen Staatshaushalt aufzustellen sowie die Inventare über das bewegliche Staatsvermögen zu verfassen.

Die Kontrollfunktionen des Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes wurden niemals voll ausgeübt, hauptsächlich wohl deshalb, weil die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister gesetzlich nicht festgelegt war und weil überhaupt im Rahmen der früheren Staatsverwaltung der Gebarungs- und Rechnungskontrolle — auch von Seiten der Volksvertretung — nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Anstatt auf die Kontrolle der Gebarung, insbesondere auf deren Wahrhaftigkeit, Gesetzmäßigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit wurde seit Jahrzehnten das Hauptgewicht auf die Verfassung der Gebarungs- und Schluffrechnungen gelegt.

Diese waren allerdings mit einem überaus großen Aufwand an Zeit und Mühe äußerlich sehr schön zusammengestellt, entbehrten aber in dem Maße von Jahr zu Jahr mehr der inneren Wahrheit, als die Intensität der Kontrolle zurückging und sie sich daher auf zum Teil überhaupt nicht oder auf nur oberflächlich geprüfte Rechnung gründeten. Während des Krieges, namentlich aber nach dem Zusammenbruch, hatte die Bergliederung der Gebarung der ehemaligen Heeresverwaltung auf nahezu hundert verschiedene Verwendungsstellen schon deshalb gar keinen Wert, weil sie angesichts des immensen Umfanges der Gebarung und bei dem Mangel an Berufsrechnungsbeamten nur von ungeschulten Hilfskräften vorgenommen werden mußte und eine Überprüfung ihrer Arbeit nicht möglich war. Trotz mehrfacher Anträge war jedoch der frühere und auch der liquidierende Gemeinsame Oberste Rechnungshof zum Verzichte auf diese gänzlich wertlose Arbeit nicht zu bewegen und wurde diese erst jetzt (30. April) durch das Staatsamt für Finanzen eingestellt.

Infolge der durch den Zusammenbruch des alten Staates geänderten Rechtslage sind die Kontrollfunktionen erloschen und könnten unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht mehr im vollen Umfange ausgeübt werden. Die oberste Kontrolle über die Abwicklung der Liquidierungsgeschäfte steht seit Austrifizierung der Liquidierung nunmehr insofern dem Staatsrechnungshof zu, als es diesem in Ausübung der Gebarungskontrolle gemäß dem Gesetze vom 6. Februar 1919, StGBL Nr. 85, obliegt, die staatsfinanziellen Interessen der Republik Österreich zu wahren.

In einer am 27. März beim Leiter des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes abgehaltenen Besprechung wurde festgestellt, daß dieser gegenwärtig bloß die Aufgabe hat, die Erfolgsrechnungen über die Kriegskredite bis 31. Oktober 1918 und über die Liquidationsgebarung bis zur Austrifizierung der Liquidierung (31. Dezember 1919) zu verfassen und abzuschließen. Die Erfolgsrechnungen für 1914/15 und 1915/16 sind fertig, jene für 1916/17 stehen unmittelbar vor dem Abschluß. Dagegen fehlt bei der ehemaligen Militärverwaltung vom Gebarungsmaterial für 1917/18, insbesondere aber für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis zum Zusammenbruch sehr viel, so daß es deshalb sowie wegen Personalmangels und angesichts der Dringlichkeit des Abschlusses nicht mehr möglich ist, eine nach den einzelnen Verwendungszwecken detaillierte Etatabrechnung zusammenzustellen. Es wird daher über die Gebarung für die ganze Kriegszeit unter Ausnutzung der bereits fertigen Erfolgsrechnungen eine vereinfachte „Kassebilanz“ aufgestellt, in der hauptsächlich die finanziell wichtigsten Rechnungstatachen, das sind die Forderungen gegen Ungarn, gegen die früheren Verbündeten, gegen fremde Fonds, Gemeinden, Firmen usw. zur Darstellung gelangen sollen.

Aus der Endabrechnung ergeben sich eine Anzahl von schwedenden Posten, bezüglich welcher noch zu entscheiden sein wird, ob sie auf den Etat zu übernehmen sind, beziehungsweise was wegen der Vereinbringung zu geschehen hätte, so wie zum Beispiel das Monturenkonto der ehemaligen Kriegsmarine mit einem Passivsaldo von 20 Millionen Kronen, die Forderung an die frühere Regierung Wied in Albanien, die Vorschüsse an das bestandene Ministerium des Außen zur Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an ehemalige österreichisch-ungarische Staatsangehörige u. v. a.

Am 30. April hat das Staatsamt für Finanzen angeordnet, daß die erhobenen effektiven Aktivposten (gesondert nach Staaten und Fonds, bei denen die Forderungen geltend zu machen sind), desgleichen auch die Passivposten gegenüber juristischen und physischen Personen — ohne auf den Rechnungssabschluß zu warten — dem Staatsamt nachzuweisen sind, das sie bis zur endgültigen Austragung auch weiterhin evident führen wird. Bis zur Finalisierung der Liquidationskostenrechnung nicht bereinigte Posten werden anlässlich des Abschlusses dieser Rechnung auf den Etat übernommen werden.

Das Personal des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (am 1. Februar 1919 noch 37 Beamte) wurde bis Ende März dieses Jahres auf 14 Personen und seither noch weiter abgebaut.

Das Staatsamt für Finanzen hatte bereits anfangs März eine Vollzugsanweisung vorbereitet, in der die vollständige Auflösung des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes und weiters ausgesprochen wird, daß die diesem derzeit noch obliegenden Aufgaben vom Staatsamt für Finanzen übernommen werden. Die Ausgabe dieser Vollzugsanweisung wurde jedoch dadurch aufgehoben, daß die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Untern sowie die Regelung der Ruhegenüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen noch nicht geklärt war. Diese Klärung ist mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 2. Juni 1920, StGBL Nr. 239, bereits erfolgt. Es wurde daher die nunmehrige Durchführung der schon früher beabsichtigten Maßnahme beim Staatsamt für Finanzen gleichzeitig betrieben.

Der bestandene österreichische Oberste Rechnungshof, aus dem nach dem Zusammenbruch einerseits der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof, anderseits der Staatsrechnungshof der

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

Republik Österreich hervorgegangen sind, hatte hinsichtlich der alten österreichischen Staatsverwaltung (einschließlich der Landwehr, jedoch nur im Frieden) die gleichen Aufgaben zu erfüllen wie der ehemalige Gemeinsame Oberste Rechnungshof hinsichtlich des gemeinsamen Staatshaushaltes.

Die Staatsrechnungsabschlüsse für 1915/16 und 1916/17 sind fertig. Für das Verwaltungsjahr 1917/18 konnte ein Zentralrechnungsabschluß nicht mehr verfaßt werden, weil die hiezu erforderlichen Substrate (Teilrechnungsabschlüsse der Landesbehörden) nur zum Teil eingelangt sind. Für die Schlussrechnungsperiode Juli bis Oktober 1918 fehlen überhaupt alle Substrate. Die Liquidationsgebarung der Zivilstaatsverwaltung ab 1. November 1918 gehört bereits in die Kompetenz des Staatsrechnungshofes, da die ehemals österreichischen Ministerien gleich beim Umsturze in die Staatsämter der Republik Österreich aufgegangen sind.

Der allerdings bereits nahezu ganz abgebaute liquidierende Oberste Rechnungshof hat sonach keine weitere Existenzberechtigung mehr und wurde daher dessen gänzliche Auflösung beim Staatsamte für Finanzen beantragt.

### 14. Liquidierung des Kraftfahr-, Luftfahr- und des Mineralölwesens.

Am 12. April wurde die 5./M. Abteilung des Militärliquidierungsamtes besichtigt. Sie besorgt die Liquidierung des gesamten Kraftfahr-, Luftfahr- und des Mineralölwesens, die — wie bei allen übrigen Beschaffungsabteilungen — hauptsächlich in den Arbeiten für den Vermögenskataster, dann in der Überprüfung und Liquidstellung von Lieferungsforderungen bestehen.

Das Kraftfahr- und Mineralölwesen, bezüglich materieller Versorgung der Armee im Felde, war beim bestandenen österreichisch-ungarischen Heer straff zentralisiert, dessen Liquidierungwickelt sich daher leichter ab als diejenige des Luftfahrwesens, in welchem abwechselnd nach verschiedenen Systemen gewirtschaftet wurde.

Die Arbeiten am Vermögenskataster beschränken sich auf die Feststellung, welche Vorräte und wo sie am 31. Oktober 1918 vorhanden waren; sie sind zum größten Teile bereits fertig.

Die früher bestandene Materialverwaltungskommission der Kraftfahrttruppe ist bereits in die 5./M. Abteilung eingezogen und somit die gesamte Liquidierung des Kraftfahrwesens in dieser vereinigt. Hierfür werden 1 Gagist und 3 Hilfskräfte verwendet.

Die Liquidierung des Luftfahrwesens (für die 1 Gagist und 1 Vertragsangestellter verwendet wird) ist noch nicht so weit vorgeschritten. Die Einziehung des Fliegerarsenals ist bereits eingeleitet, jedoch — da die Unterbringungsfrage noch unentschieden ist — noch nicht durchgeführt. Sie wurde beim Staatsamte für Finanzen am 28. Juni neuerlich betrieben. (Vgl. Punkt 4.)

Bei der Mineralölgruppe wurden die gesamten Bestellungen von Haus aus konzentriert. Zu den Hauptaufgaben dieser Gruppe gehören:

- die Liquidierung der militärarabischen Mineralölfabrik in Limanowa, deren Vermögenskataster fertig ist und schon seit Monaten beim Leiter des Militärliquidierungsamtes erliegen soll, weshalb die Abteilung an die Hereinbringung der offenen Posten gehindert ist;
- die Abrechnung mit der Handelsvereinigung Ost in Wien, die jene Geschäfte betrifft, die sich aus der Verwaltung der rumänischen Rohölproduktion zur kompensationsweisen Erwerbung von Waren in der Ukraine ergeben haben, worüber mehrere Prozesse schweben;
- die Abrechnung der rumänischen Einfuhraktionen mit den verschiedenen Raffinerien;
- die Liquidierung der Zisternebeschlagsnahme vom Dezember 1914, die solange nicht zum Abschluß gebracht werden kann, als nicht die grundsätzliche Frage entschieden ist, ob diese Beschlagsnahme auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes erfolgte oder eine gültliche Vereinbarung war.

Der Geschäftseinlauf ist noch ziemlich groß und betrifft hauptsächlich die Aussöhnung von Personen, die Anerkennung von Lieferungsschulden, Reklamationen und nichtbezahlter Lieferungen u. dgl.

Gesamtpersonalstand: 14 Gagisten (darunter 1 fremder Staatsangehöriger), 9 Berufsoffiziere, 23 männliche und 11 weibliche Hilfskräfte, dann 2 Aufräumerinnen.

Voraussetzung für einen durchgreifenden Abbau dieser Abteilung und des zu ihr gehörenden Fliegerarsenals ist räumliche Zusammenfassung aller Stellen.

Das Staatsamt für Finanzen wird ersucht, diese Zusammenfassung, die noch ausständige Entscheidung in der Zisternefrage und den weiteren Personalabbau zu beschleunigen.

## 15. Liquidierung des Gemeinsamen Finanzministeriums einschließlich der Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina.

Das ehemalige Gemeinsame Finanzministerium hat die Finanzangelegenheiten des gemeinsamen Staatshaushaltes des beständigen Österreich-Ungarn und die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina besorgt. Die letzteren bildeten die Hauptbeschäftigung dieser Zentralstelle, welche die Agenden aller Verwaltungszweige Bosniens und der Herzegowina geleitet und in oberster Instanz entschieden hat.

### I. Finanzangelegenheiten des gemeinsamen Staatshaushaltes.

Hiezu gehörten:

- die Erstellung des Budgets für den gemeinsamen Staatshaushalt;
- die Verteilung der von der österreichischen und von der ungarischen Finanzverwaltung quotenmäßig zur Verfügung gestellten Dotationen;
- die Verwaltung der sogenannten „Zentralaktiven“, das ist der gelegentlich des Ausgleiches zwischen Österreich und Ungarn im Jahre 1867 bei den gemeinsamen Kassen vorhandenen Geldreste (nach dem Stande vom Dezember 1918 — 25 Millionen Kronen), des Militärstellvertreterfonds (100.000 K), des Tierarzneiinstitutsfonds (57.000 K), des allgemeinen Militärspitalsfonds (495.000 K) und des allgemeinen Militärinvalidenfonds (19.000 K), dann
- die Besorgung der Pensionsgeschäfte für die Angehörigen der gemeinsamen Staatsverwaltung und für ihre Hinterbliebenen.

Infolge des Zusammenbruches haben die Budget- und Dotationsgeschäfte aufgehört. Das Quoten-tableau dient lediglich als Grundlage für die Endabrechnung mit Ungarn. Die Quotenabrechnung für 1917/18 und jene ab 1. Juli bis 31. Oktober 1918 ist noch rückständig, weil die Schlussvissi fehlen; insbesondere die 15. Abteilung des Militärliquidierungsamtes ist mit deren Anerkennung im Rückstande.

Die Fondsverwaltung verursacht keine nennenswerte laufende Arbeit, kann aber erst nach Maßgabe der finanziellen Auseinandersetzung mit Ungarn abgeschlossen werden.

Die Bemessung und Flüssigmachung der Pensionen für die Zivilangestellten der ehemals gemeinsamen Zivilämter und für ihre Hinterbliebenen, dann die Überprüfung der Pensionsbemessung des ehemaligen liquidierenden Kriegsministeriums für die Militärwitwen und -waisen laufen weiter, sofern die Übergabe der betreffenden Parteien an den zuständigen Nachfolgestaat bisher noch nicht vollzogen ist.

Das Rechnungsdepartement hat einen Stand von 14 Rechnungsbeamten (hievon 10 für die Pensionsliquidierung, 4 für die Kontokorrentabteilung), ferner 22 männliche Vertragsangestellte (Pensionisten), 17 weibliche Kanzleihilfskräfte und 5 Diener, zusammen 58 Personen. Dieser Stand ist im Hinblick auf den bereits wesentlich eingeschränkten Geschäftsumfang — hoch.

Dermalen sind, nach Abstoßung von etwa 3000 Militärwitwen und -waisen an die Liquidatur des österreichischen Militärversorgungsamtes, beiläufig noch 15.000 Gebührberechtigte in Vorschreibung. Die Übergabe der rumänischen Staatsangehörigen an ihre Regierung ist im Zuge. Die auf Grund einer unter anderen Verhältnissen im Dezember 1918 geschlossenen Vereinbarung mit Ungarn erfolgende kommissionsweise Auszahlung der Pensionen an die in der Republik Österreich wohnenden ungarischen Staatsangehörigen (die früher in gemeinsamen Diensten gestanden sind) belastet die Finanzen der Republik Österreich in einer unbilligen Weise, bedarf daher einer neuen Regelung.

Die umfangreichen Refundierungsoperate über die aus ungarischen Staatskassen vorfließende für Rechnung des Gemeinsamen Finanzministeriums ausgezahlten Pensionen bis einschließlich Oktober 1918 sind für die letzten sechs Monate noch nicht geprüft. Da die Zensur dieser Operate erfahrungsgemäß nur unwesentliche Anstände ergeben hat, könnte die detaillierte Überprüfung und die nachträgliche Verbuchung dieser letzten Zurechnungen unterbleiben.

Die gemeinsame Zentralkasse bestreitet dermalen lediglich den Personalaufwand für das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium und für den liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshof. Die Geldmittel für die Auszahlung der Pensionen stellt die österreichische Staatszentralkasse bei. Ansonsten besorgt die gemeinsame Zentralkasse bloß die Vermahrung von Depositen, unter denen die sogenannten „bosnischen Werte“ die Hauptmasse bilden. Ihr Personalstand ist gering.

### II. Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina.

Das staatsrechtliche Verhältnis Bosniens und der Herzegowina innerhalb der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Staatsverwaltung, daher auch die diese Länder betreffenden Finanz- und Verwaltungs-

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

43

angelegenhkeiten blieben aus politischen Rücksichten (weil Ungarn die Inkorporierung beider Länder in seinen Staat anstrehte, Österreich jedoch dagegen war) bis zum Zusammenbruch unentschieden. Nach einem Exposé des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums kam das Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zu Österreich-Ungarn am zutreffendsten als das eines vorläufig minderberechtigten Teilstabers (*tercarius socius*) der österreichisch-ungarischen Staaten-Gesellschaft bezeichnet werden.

Aus dieser ungeklärten Stellung ergeben sich eine Reihe grundsätzlicher Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, die — sofern eine gütliche Vereinbarung mit Jugoslawien nicht zustandekommen sollte (was angesichts der Divergenz der Auffassungen und Interessen allerdings wenig wahrscheinlich ist) — von der Reparationskommission wird entschieden werden müssen.

Jugoslawien betrachtet die bosnisch-herzegowinische Abteilung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums nicht als eine ehemals gemeinsame Stelle, sondern als eine bosnisch-herzegowinische Landesbehörde. Die hiesige jugoslawische Vertretung hat es verstanden, wichtiges Aktenmaterial sowie das Amtsgebäude der bosnisch-herzegowinischen Abteilung in ihren tatsächlichen Besitz zu bringen und den größten Teil des Mobiliars (die Einrichtung der Ministerwohnung) nach Belgrad abzuschaffen. Gegen die erst am 29. November 1918 kommissionell durchgeführte Inobhutnahme sämtlicher Wertbestände des Gemeinsamen Finanzministeriums (daher auch der sogenannten „bosnisch-herzegowinischen Werte“) durch die Republik Österreich hat der jugoslawische Vertreter protokollarisch Protest eingelegt.

In dem internationalen Bevollmächtigtenkollegium und auch in der bestandenen Internationalen Liquidierungskommission haben die Anträge der jugoslawischen Vertreter auf Ausfolgung der bosnisch-herzegowinischen Werte die erforderliche Einstimmigkeit nicht gefunden; sie befinden sich daher (bis auf eine geringfügige Ausgabe) nach wie vor in österreichischer Verwahrung.

Diese bosnisch-herzegowinischen Wertbestände bestehen aus:

- a) Werteffekten (Aktien bosnisch-herzegowinischer Industriunternehmungen, Renten des Pensionsfonds der Bediensteten der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen, Geschäftskontionen und einem fruktifizierten Teil des Dispositionsfonds des ehemaligen Gemeinsamen Finanzministers);
- b) einem Markguthaben bei der liquidierenden Österreichisch-ungarischen Bank aus der im März 1914 begebenen bosnisch-herzegowinischen Landeseisenbahn- und der Landesinvestitionsanleihe;
- c) dem Amtspalais (I., Seilerstraße 30), das im Grundbuch als Eigentum des bosnisch-herzegowinischen Landesärsars eingetragen ist, und
- d) Mobilien sowie einem Automobil, die aus dem Dispositionsfonds angeschafft worden sind.

Infolge der jugoslawischen Proteste hat sich das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium von Verfügung über diese Werte enthalten, wiewohl dies für die Vermögensverwaltung selbst nicht gerade immer von Vorteil gewesen ist.

Gegenüber diesem Pfande stehen die Zahlungen an Beamtengehalten und Pensionen aus Mitteln der Republik Österreich, die das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium — namens der bosnisch-herzegowinischen Regierung — ab November 1918 an Angestellte der ehemaligen Verwaltung Bosniens und der Herzegowina leistet und eine Reihe von zum Teile beträchtlichen Forderungen, die, als Ersatz gehabter Auslagen im Interesse Bosniens und der Herzegowina, geltend zu machen sein werden.

Die Inventarisierung sämtlicher Vermögensbestände des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums ist im allgemeinen durchgeführt. Die weitaus wichtigste, umfangreichste und fachtechnisches Studium erfordernde Inventarisierung und Schätzung, die aber noch durchzuführen ist, betrifft den Anteil an dem in Bosnien und der Herzegowina gelegenen Immobilienbesitz (hauptsächlich Waldungen), der im Artikel 208 des Staatsvertrages von Saint Germain der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung zugesprochen wird.

Vom Gesamtstande der bosnisch-herzegowinischen Abteilung, der am 1. November 1918 134 Personen betrug, sind bis Ende 1919 95 Personen ausgeschieden, so daß seither 39 Personen im Stande des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums verblieben sind.

Der tatsächliche Umfang der laufenden Liquidationsgeschäfte ist gering, so daß das Personal wohl nicht ausreichend beschäftigt ist. Sobald die noch offenen meritorischen Fragen zur Vereinigung gelangen werden, wird hiebei jedoch die Mitwirkung des Personals notwendig sein, das mit der früheren Verwaltung Bosniens und der Herzegowina vertraut ist. Es ist daher geboten, die hiesfür in Betracht kommenden Personen dermalen anderweitig zu verwenden.

Das Staatsamt der Finanzen hat bereits anfangs März d. J. eine Vollzugsanweisung vorbereitet, mit der die Auflösung des liquidierenden Gemeinsamen Finanzministeriums und die vollständige Eingliederung seiner Abenden in die geschäftsverwandten Departements des Staatsamtes für Finanzen angesprochen werden soll.

Da jetzt auch die Behandlung der von der Republik Österreich nicht übernommenen Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Juni 1920, StGBL. Nr. 239, geregelt ist und diese auch auf die Angestellten der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des ehemaligen Gemeinsamen Finanzministeriums Anwendung findet, somit dem Abbau der entbehrlichen Beamten kein Hindernis mehr im Wege steht, wurde das Staatsamt für Finanzen ersucht, die beabsichtigte Auflösung dieser liquidierenden Zentralstelle ehestens durchzuführen.

## 6. Abteilung für die Liquidation des ehemaligen Handelsministeriums, Direktion für den Bau der Wasserstraßen.

### I.

Am 18. Mai wurde die Abteilung für die Liquidation des ehemaligen österreichischen Handelsministeriums besichtigt, die auf Grund des mit dem Staatsamt für Verkehrs- wesen gepflogenen Einvernehmens — aus Zweckmäßigkeitsgründen — auch die Liquidierungsangelegenheiten des Post- und Telegraphen-, dann des Schiffahrtswesens bearbeitet, welche nach der damaligen Ressortenteilung eigentlich in das genannte Staatsamt gehören.

Die Hauptarbeiten bestehen:

- in der Erledigung von Personalangelegenheiten, in der Feststellung nachträglicher Gebührenansprüche, Zuerkennung von Versorgungsgebühren u. dgl., sofern deren Rechtstitel in der Zeit vor dem 31. Oktober 1918 gelegen ist;
- in der Anerkennung von Rechnungen für vor dem Zusammenbruch geliefertes Material;
- in der Abwicklung von Verträgen mit Reedern über Hafenbauten und betreffend die Lagerhausverwaltungen.

Die Auflösung der seinerzeit nach Graz übersiedelten Seebehörde in Triest ist bereits verfügt.

Die Austragung verschiedener Vertragsverhandlungen lässt die Entsendung von Organen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nach Triest behufs Erhebung des Sachverhaltes und Herbeiführung eines Ausgleiches angezeigt erscheinen. Die hiezu notwendige Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen steht noch aus.

Arbeiten am Vermögenskataster wurden bisher nicht durchgeführt; die Aufwandkosten für Hafenbauten, dann für den Bau von Wasserstraßen sind jedoch in Evidenz.

Die Scheidung des Altenmaterials nach den einzelnen Nachfolgestaaten ist im Zuge; gegenwärtig wird an der Durchführung des mit der tschecho-slowakischen Republik abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Auslösung von Aktien, gearbeitet. Die Altenrichtung ist eine mühselige und kostspielige Arbeit, da sie ausschließlich in Überstunden geleistet wird.

Die Frage einer etwaigen Zusammenfassung aller auf die Liquidierung von Schiffahrtsangelegenheiten Bezug habenden Arbeiten, von denen ein Teil auch das Militärliquidierungamt (5./E. B. und Marineabteilung) erledigt, wird in gelegentlich später stattfindenden Besichtigungen der 5./E. B. Abteilung des Militärliquidierungamtes zur Erörterung gelangen.

Die Abteilung für die Liquidation des ehemaligen österreichischen Handelsministeriums hat nur wenige Personen im Stande und einen verhältnismäßig kleinen Geschäftsumfang; ein weiterer Abbau ist derzeit nicht möglich.

### II.

Am 7. Juni wurde die Direktion für den Bau der Wasserstraßen besichtigt; sie hat ihre Liquidierungstätigkeit schon beendet.

Die Projekte für den Bau der Wasserstraßen betreffen zum weitaus überwiegenden Teile abgetrennte Gebiete und wurden den interessierten Staaten (Tschecho-Slowakei und Polen) bereits übergeben.

Über die Kosten dieser Projekte und den Bauaufwand, der für die auf einzelnen Teilstrecken bereits begonnen Arbeiten bis zum Zusammenbruch des alten österreichischen Staates aufgelaufen ist (im

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

45

ganzen etwa 140 Millionen Kronen) sind genaue Aufzeichnungen vorhanden, die für die bevorstehende finanzielle Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten jederzeit als Grundlage dienen können.

Die Direktion gliedert sich in eine technische und in eine administrative Abteilung.

Der Personalstand betrug im Oktober 1918 120 Personen, nach dem Amtsikalender für 1920 32 Personen (ohne Bedienungspersonal), darunter Ministerial(Hof)räte, 5 Beamte in der VI., 6 in der VII., 6 in der VIII., 3 in der IX. Rangklasse. Anfangs Juni waren 23 Personen im Stande, von denen die technischen und die leitenden administrativen Beamten tatsächlich für andere Dienstzweige beschäftigt sind.

Der Übernahme dieser anderwärts beschäftigten Personen in den Status der Stelle, bei der oder für die sie tatsächlich Dienst leisten, stehen angeblich budgetäre Rücksichten und Schwierigkeiten entgegen, die sich bei der Einreihung im Hinblick auf die Rangverhältnisse und die ablehnende Haltung der betreffenden Gewerkschaften ergeben.

Diese Gründe können jedoch das Weiterbestehen der Direktion für den Bau der Wasserstraßen nicht rechtfertigen, die gegenwärtig keinen eigentlichen Wirkungskreis hat und als selbständige Dienststelle von früher her einen Rechnungs- und Kanzleiapparat besitzt, der unter den gegebenen Verhältnissen überflüssig ist. Auch das Kanzleigebäude (in der Henslerstraße), in dem derzeit schon das Wasserstraßen- und Elektrizitätswirtschaftsamt, der Zentralausschuss der Staatsbahnanagenten und eine Gewerbeschule untergebracht sind, ließe sich nach Auflösung der Wasserstraßenabteilung besser verwerten. Die Agenden, welche die noch nicht begonnenen kleinen Kanalteilstrecken auf dem Gebiete der Republik Österreich betreffen und die in Zukunft durch die etwaige finanzielle Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten erwachsen werden, können den geschäftsverwandten Abteilungen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden. Das Personal, welches bei anderen Dienststellen beschäftigt ist, wäre — schon im Interesse der Budgetreinheit — dem zuständigen Staatsamt (Ressortzweig) ganz zu übergeben, das entbehrließt werdende Personal aber ehestens abzubauen.

Am 16. Juni wurde das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ersucht, diese Anregung in Erwägung zu ziehen und die notwendigen Verfügungen zu treffen. Eine Antwort ist bisher noch nicht eingelangt.

## 17. Schlussswort.

Außer den liquidierenden Stellen und Liquidierungsfragen, die im vorstehenden ausführlich behandelt sind, wurden noch berücksichtigt:

1. Am 29. April die liquidierende Waffenbeschaffungsanstalt und die liquidierende Waffen-Hauptfabrik.

Die liquidierende Waffenbeschaffungsanstalt hat alle Lieferungen von Geschützen, sonstigen Waffen und Munition sowie die hierauf geleisteten An- und Teilstahlungen, die von der früheren Heeresverwaltung gemachten Investitionen usw. in Evidenz; sie hat die sachgemäße Durchführung der Lieferungen auf Grund der Übernahmsprotokolle zu überprüfen, die Einzelpreise festzustellen und demnach die Verdienstbeträge zu ermitteln. Sie hat dermalen 47 Personen im Stande. Der Zeitpunkt, wann sie ihre Aufgabe beendet haben wird, lässt sich noch nicht absehen und hängt auch von dem Abschluss der bei der Vergleichskommission für laufende Heereslieferungsverträge noch anhängigen Verhandlungen mit den großen Lieferfirmen (Skoda u. a.) ab.

Die liquidierende Waffen-Hauptfabrik besorgt in der Hauptsache die nachträgliche buchhalterische Verbuchung der aus ihrem Erzeugungsbetrieb bis zum Zusammenbruch hervorgegangenen Geschäftsfälle, eine Arbeit, die infolge Auflösung der seinerzeitigen Übernahmestellen auf große Hindernisse stößt und unter den gegebenen Verhältnissen überflüssig scheint. Ihre Einstellung wurde vom Militär-Liquidierungsamt bereits in Aussicht genommen und wird vom Liquidierungsinspекторat überwacht werden.

Eine organische und auch räumliche Zusammenlegung aller liquidierenden Anstalten des Artilleriewesens mit den ressortzuständigen Fachabteilungen des Militärliquidierungsamtes zu einem Ganzen ist im Interesse eines durchgreifenden Abbaues dringend geboten und wurde dem Staatsamte für Finanzen nahegelegt.

2. Am 6. Mai die Reproduktionsabteilung des militärgeographischen Institutes. Diese ist eine mit allen technischen Hilfsmitteln auf das modernste ausgestattete Anstalt, der ein gleiches konkurrenzfähiges Unternehmen heute überhaupt nicht, in Zukunft nur sehr schwer entgegengestellt werden kann. Das Institut übernimmt heute bereits von Privaten Arbeiten, die von der Privatindustrie überhaupt nicht oder nicht in der gleichen Vollendung hergestellt werden können. Es wirft daraus einen

nicht unbeträchtlichen Reingewinn ab, obwohl es kommerziell und auch betriebstechnisch nicht so organisiert ist wie es eigentlich sein sollte.

Die gemachten Wahrnehmungen und die hierauf beruhenden Anträge wurden dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten am 22. Juni zur Kenntnis gebracht.

3. Am 25. Mai das liquidierende technische Militärkomitee. Dieses führt eine sogenannte „wissenschaftliche“ und eine „kommerzielle“ Liquidierung durch. Die erstere beruht auf einem Beschlusse des bestandenen internationalen Bevollmächtigtenkollegiums für das liquidierende Kriegsministerium und besteht in der Verfassung von Memoranden, das ist Suchbehelfen für die wichtigsten Materien, die in diesem Komitee auf artilleristischem, fortifikatorisch-technischem, ökonomisch-statistischem und maschinen-technischem Gebiete bearbeitet worden sind. Diese Memoranden sind, bis auf zwei, fertig. Die kommerzielle Liquidierung besteht in der Aufstellung des Vermögenskatasters und in der Anerkennung von Forderungen für solche Lieferungen, welche vom bestandenen technischen Militärkomitee im Auftrage des Kriegsministeriums selbst vergeben oder überwacht worden sind. Der Vermögenskataster ist — bis auf die Bewertung — fertig. Von den mit etwa 60 Millionen Kronen angemeldeten Firmenforderungen sind nahezu zwei Drittel bereits anerkannt. Der Personalstand ist von 358 auf 23 Gagisten bereits abgebaut.

Der vom Militärliquidierungsamt an das Staatsamt für Finanzen bereits vor längerer Zeit gestellte Antrag wegen Eingliederung der noch laufenden Abenden des liquidierenden technischen Militärkomites in die geschäftsverwandten Abteilungen des Militärliquidierungsamtes ist noch unerledigt.

Das Liquidierungsinspktorat hat die Auflösung dieser Anstalt beim Staatsamt für Finanzen beantragt.

4. Im Juni das liquidierende Ersatzbataillon des ehemaligen Infanterieregiments Nr. 4, die Liquidierungsabteilung für den bestandenen Artillerieersatzkader, die provisorischen österreichischen Personal-evidenzstellen beim Ersatzbataillon des ehemaligen Infanterieregiments Nr. 49, beim ehemaligen Schützenregiment Nr. 1 und beim ehemaligen Dragonerregiment Nr. 3; dann die erste Abteilung des Militärliquidierungsamtes, um über die Frage der Fortführung des Personalgründbuches und über die Abstößung dieses sowie der sonstigen Personaldokumenteder ehemaligen Angehörigen der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht an die anderen Nachfolgestaaten Klarheit zu gewinnen.

Diese Frage wird nach einer bevorstehenden Aussprache mit dem Staatsamt für Heereswesen der Regierung zugeführt werden.

Am 22. Mai wurden mit den Referenten des Staatsamtes für Heereswesen, die an der Durchführung des Militärbaugetzes mitwirken, über die Abbaufrage und die dienstliche Stellung des Liquidierungspersonals eine Aussprache geflogen, worauf von diesem Staatsamt dem Liquidierungsinspktorat am 9. Juni die Mitteilung zukam, daß vorerst die Festsetzung des im Liquidierungsdienste für längere Dauer benötigten Personalstandes und die allgemeine Verlautbarung darüber nötig sei, unter welchen Bedingungen die abgebauten Militärpersonen nach ihrer Versetzung in den Ruhestand im Liquidierungsdienste weiter verwendet werden.

Am 12. Juni fragte das Liquidierungsinspktorat beim Staatsamt für Finanzen an:

- wie groß beim Militärliquidierungsamt der ungefähre Bedarf an Personal in entsprechenden Zeitperioden nach dem 1. September 1920 sein dürfte und
- wie die endgültige Regelung des Staatsdienstverhältnisses des Personals der liquidierenden Stellen beabsichtigt ist.

Die bis 25. Juni erbetene Antwort ist bisher nicht eingelangt und wurde betrieben.

Die vorstehenden Darlegungen zeigen, daß das Schlagwort vom „Liquidierungssumpf“ seine Berechtigung hat.

Fragen, die weite Bevölkerungskreise lebhaft interessieren, wie die Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft (Punkt 11),

die Vergütungsleistung für Kriegsleistungen und Kriegsschäden (Punkt 10),

die Organisation der Vermisstenaufrufung und der Auskunftserteilung (Punkt 9),

die Abstößung der Nachlaßeffekten und Zivilkleider (Punkt 7) sind heute — nach 1½ Jahren der Liquidierung — noch immer unentschieden oder noch nicht den geänderten Verhältnissen zweckentsprechend angepaßt.

Zu anderen Fragen, die das Liquidierungsinspktorat behufs Abbau der Liquidierung und Verbilligung der Verwaltungskosten aufgeworfen hat, wie wegen Abführung der Medaillenzulagen und betreffs Vereinfachung des Zahlungsvorganges und der Auszahlung von Pensionen (Punkt 8), dann-

## 954 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

47

betreff's der Aufstellung eines Vermögenskatasters (Punkt 5) hat das Staatsamt für Finanzen seit einem Vierteljahr noch nicht Stellung genommen.

Ebenso sind auch die Konzentrierung des gesamten Zahlungsdienstes beim Militärliquidierungsamt und die daraus sowie aus der bereits verfügbten Einstellung der Rechnungslegung folgende Auflösung der liquidierenden Unterstellen (Punkte 11 und 12) noch nicht durchgeführt.

Selbst Verfügungen, die das Staatsamt für Finanzen, beziehungsweise das Militärliquidierungsamt schon vor mehreren Monaten in Aussicht genommen haben, wie die Auflösung des Gemeinsamen Finanzministeriums und des liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes (Punkte 13 und 15), dann die Zusammenlegung der beiden Lieferungsliquidaturen (Punkt 12) sind noch immer nicht durchgeführt.

Das Rechnungswesen blieb — obwohl sich in den Rechnungsnachweisen der schließliche Gesamterfolg der ganzen Liquidation darstellt und die ordnungsmäßige Tätigkeit der Rechnungsstellen für das Fortschreiten der Liquidation von wesentlicher Bedeutung ist — nach wie vor gänzlich vernachlässigt. Anregungen, die schon vor mehr als Jahresfrist gegeben worden sind, wie die Sichtung und Skartierung der Rechnungsalten (Punkt 11), die Konzentrierung des Zahlungsdienstes (Punkt 12) und andere müßten vom Liquidierungsinspекторat nochmals aufgegriffen werden.

Aus der Gegenüberstellung der Daten in den vorstehenden Punkten ergibt sich, daß die anfangs prompte Erledigung der Anregungen des Liquidierungsinspktorates durch das Staatsamt für Finanzen bald ins Stocken geraten ist, was wohl auf die Widerstände zurückzuführen sein dürfte, die sich beim Militärliquidierungsamte dagegen geltend gemacht haben.

Keine der vom Liquidierungsinspktorate beantragten Maßnahmen ist in der angeregten Weise durchgeführt worden (vergleiche Punkt 1, 3, 4, 10, 11 und 12). Eine Begründung für die abweichende Erledigung wurde — bis auf den Fall Fliegerarzenal (Punkt 4) — nicht gegeben; in diesem auch erst über Betreibung, und zwar nicht stichhaltig.

Abgesehen von den in der allgemeinen Unklarheit begründeten Schwierigkeiten liegt aber ein offensichtlicher passiver Widerstand des Militärliquidierungsamtes vor, das sich eine möglichst große Selbstständigkeit zu wahren sucht und eine offensichtliche Unzulänglichkeit der Leitung, die zu ausschließlich auf die rein finanzielle Seite der Liquidierung bedacht ist und für die übrigen Fragen eines organischen Abbaues nicht ausreicht.

Die gegenüber den Zivilstaatsangestellten — auch jenen der früheren gemeinsamen Ämter (Ministerium des Äußern, Gemeinsames Finanzministerium, Gemeinamer Oberster Rechnungshof) — wesentlich ungünstigere Behandlung der Militärgagisten und das noch immer ungeklärte Staatsdienstverhältnis der Militärliquidierer sind die, bei den heutigen Lebensverhältnissen menschlich wohl begreiflichen Ursachen für das Bestreben, möglichst lange im aktiven Dienste zu bleiben und daher die Liquidierung zu verlängern.

In diesem Sinne werden den auf den radikalen Abbau der Liquidierungsarbeiten abzielenden Anträgen verschiedenerlei Einwendungen entgegengestellt, hauptsächlich in Auswertung des Schlagwortes von den „Milliardenwerten“, die durch die Liquidierung zu retten seien, dann unter Hinweis auf die Abrechnungspflicht gegenüber Ungarn, auf vertragsmäßige Verpflichtungen u. dgl.

Eine gewisse sachliche Berechtigung ist diesen Gegengründen nicht abzusprechen. Es wird aber hierbei die Untersuchung unterlassen, ob unter den gegebenen Verhältnissen ein wirklicher Erfolg auch tatsächlich zu erreichen ist, beziehungsweise ob die durch die Fortführung der bezüglichen Arbeiten anlaufenden Kosten zu dem allenfalls erreichbaren Gewinn in einem halbwegs richtigen Verhältnis stehen.

Soll diesen Erwägungen tatsächlich Rechnung getragen und somit die Liquidierung wirklich beschleunigt beendet werden, dann bedarf es noch weiterhin einer außerhalb des burokratischen Verwaltungsapparates stehenden und mit der gebotenen Machtfülle ausgestatteten Kontrolle.

Wien, 8. Juli 1920.

Die Liquidierungsinspекторen:

I. Smitska.

Buchinger.